



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2009 bis 31.12.2009

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 80 neue Petitionen erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 92 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 2 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 92 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 10 Petitionen (10,9%) im Sinne und 18 (19,6%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 59 Petitionen (64,1%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 4 Petitionen (4,3 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Eine Petitionen (1,1%) hat sich anderweitig erledigt.

Auf der Grundlage seiner am 10. November 2010 gefassten Grundsatzbeschlüsse, die das Petitionsverfahren regeln, hat der Petitionsausschuss der 17. Wahlperiode seine Tätigkeit aufgenommen.

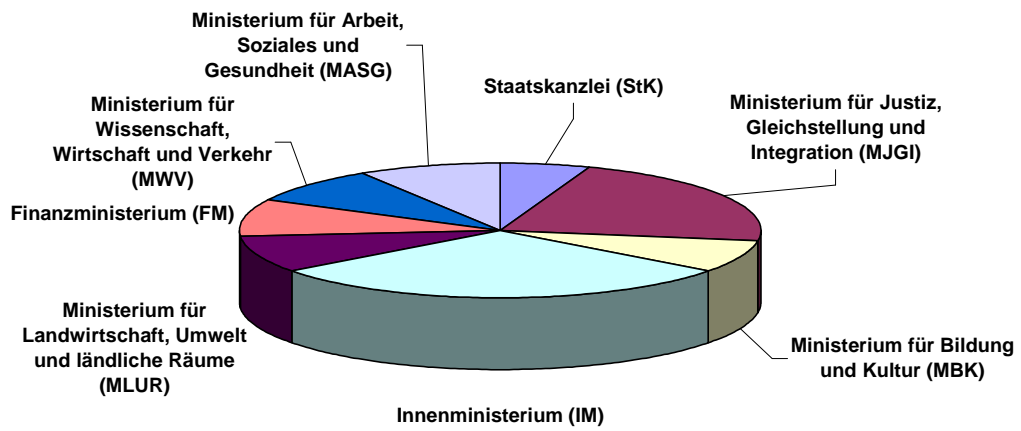
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	8
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	7

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	0	1	4	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	21	0	2	5	11	3	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	7	0	2	1	4	0	0
Innenministerium (IM)	27	0	3	6	17	1	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	8	0	0	2	6	0	0
Finanzministerium (FM)	8	0	1	1	5	0	1
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	8	0	2	1	5	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	8	0	0	1	7	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	92	0	10	18	59	4	1



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L146-16/1652**
Niedersachsen
Medienwesen;
12. Rundfunkänderungsvertrag
- Der Petent wendet sich dagegen, dass mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine zeitliche Befristung für Internet-Inhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter auf sieben Tage nach Ausstrahlung einer Sendung festgeschrieben werde. Dieses stelle eine Einschränkung der Meinungsbildungsfreiheit dar. Er möchte eine erneute Überarbeitung des Vertrages und die Ablehnung der vorliegenden Fassung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag erreichen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag befasst.
- Er stellt fest, dass die Regierungschefs der Länder am 18. Dezember 2008 den Staatsvertrag unterzeichnet haben. Der dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vorgelegte Gesetzentwurf zu dem Vertrag wurde in Erster Lesung ausführlich und kontrovers diskutiert und an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Dieser hat sich mit dem Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Nach Abschluss seiner Beratungen empfahl er dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.
- Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landtag dieser Empfehlung gefolgt ist.
- 2 **L146-16/1679**
Baden-Württemberg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren
- Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen den Gedanken des Grundversorgungsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dieser sei seiner Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß. Daher schlägt er eine stufenweise Abschaffung der Rundfunkgebühr vor. Darüber hinaus äußert der Petent Unverständnis hinsichtlich der Systematik des Gebührenrechts im Allgemeinen und bemängelt eine zu laxen Verwendung von Gebührengeldern.
- Der Petition hat sich eine weitere Person angeschlossen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.
- Hinsichtlich der Ansicht des Petenten, eine Grundversorgung sei absolut unnötig und ergebe keinen Sinn, weist der Ausschuss darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen sogenannten Rundfunkurteilen die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, den Umfang des von ihm zu leistenden Grundversorgungsauftrages und seine zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige staatsfern zu erfolgende Finanzierung bestätigt hat. Das Bundesverfassungsgericht spricht dabei von dem „klassischen Auftrag, pluralistische Meinungsbildung und kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und eine umfassende, entwicklungs offene Grundversorgung mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-16/1806 Plön Medienwesen; Rundfunkgebühr	<p>Programmen und Diensten sowie eine Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation sicherzustellen“. Durch diese Grundversorgung soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen eine Meinung zu bilden. Gerade aufgrund der Gebührenfinanzierung ist es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk möglich, unabhängig von Quoten- oder Werbezeiten zur Meinungsvielfalt im Rundfunk beizutragen. Der Ausschuss stellt fest, dass Meinungsfreiheit und Programmvielfalt in der deutschen Geschichte nicht immer selbstverständlich waren. Aus diesem Grund betont er die Bedeutung des Gebots der Staatsferne und der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Durch die Gebührenfinanzierung soll sichergestellt werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die ihm zugeschriebenen wichtigen Funktionen für die demokratische Ordnung und die Wahrnehmung seiner kulturellen Verantwortung weitgehend ohne einseitige Einflussnahme von staatlicher oder wirtschaftlicher Seite erfüllen kann.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Systematik des Gebührenrechts und des Beauftragtenwesens verweist der Petitionsausschuss zur Vermeidung von Dopplungen auf die dem Petenten bereits zugegangene Antwort durch das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Bezug nehmend auf die von dem Petenten kritisierte Befreiungspraxis bei Arbeitslosengeld II-Empfängern verweist der Petitionsausschuss darauf, dass der Gesetzgeber die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist, ganz bewusst und abschließend geregelt hat. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden. Bezieher von Arbeitslosengeld II werden im Gebührenbefreiungskatalog des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ausdrücklich genannt.</p> <p>Nach Aussage der Staatskanzlei verhandeln die Ministerpräsidenten derzeit über eine grundlegende Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das System solle bis 2012 reformiert werden. Der Ausschuss sieht keinerlei Veranlassung, den Ergebnissen dieser Beratungen vorzugreifen.</p> <p>Der Petent fordert in seiner Petition die Abschaffung der Rundfunkgebühren, da diese nicht mehr zeitgemäß seien. Darüber hinaus stellt er die Notwendigkeit von Rundfunkgebührenbeauftragten in Frage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Anlass, dem Begehren des Petenten nach Abschaffung der Rundfunkgebühren zu entsprechen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei. Meinungsfreiheit und Programmvielfalt waren in der deutschen Geschichte nicht immer selbstverständlich. Daher un-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

terliegt der öffentlich-rechtliche Rundfunk dem Gebot der Staatsferne und der Unabhängigkeit und finanziert sich nicht hauptsächlich durch Steuern, sondern durch Rundfunkgebühren. Eine aufgabenorientierte beziehungsweise der Aufgabenerfüllung dienende wirtschaftliche Betätigung der Sender wird ausdrücklich in den gesetzlich festgelegten und verfassungsrechtlich überprüften Rahmenbedingungen des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks erlaubt. Damit soll gewährleistet werden, dass er die ihm zugeschriebenen wichtigen Funktionen für die demokratische Ordnung und die Wahrnehmung seiner kulturellen Verantwortung erfüllt. Hier sei darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht von dem „klassischen Auftrag“ spricht, pluralistische Meinungsbildung und kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und eine umfassende, entwicklungs offene Grundversorgung mit Programmen und Diensten sowie eine Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation sicherzustellen. Darüber hinaus bestätigt es in seiner Rechtsprechung, dass Gebührenfinanzierung die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bis 2012 reformiert werden soll. Inwieweit die von dem Petenten angesprochenen aktuellen Entwicklungen Einfluss auf die Rundfunkgebühren haben werden, wird sich im Laufe der politischen Beratungen zeigen. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, diesen Beratungen im Ergebnis vorzugreifen.

Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die GEZ und die Rundfunkanstalten mittels Direkt-Marketing-Maßnahmen (Mailing), des Beauftragendienstes und klassischer Werbung über gebührenrelevante Sachverhalte informieren, um alle Rundfunkteilnehmer zur vorgeschriebenen Anmeldung ihrer Rundfunkgeräte zu veranlassen. Der Einsatz dieser Instrumente trage wesentlich zur Sicherung der Einnahmen für die Rundfunkanstalten, zur Herstellung von Gebührengerechtigkeit sowie zur Einhaltung des Solidarprinzips und der gebührenrechtlichen Bestimmungen bei. Die Beauftragten seien aufgrund § 9 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren ausdrücklich berechtigt, die Rundfunkteilnehmer aufzusuchen und von ihnen die entsprechenden Auskünfte zu verlangen. Nur durch den Einsatz der Beauftragten sei eine gewisse Kontrolle und Beratung möglich, die letztlich im Interesse und zur Gleichbehandlung aller Rundfunkteilnehmer erfolge. Durch den Beauftragendienst würden jedes Jahr Tausende von Rundfunkgeräten zur Anmeldung gebracht, die die Rundfunkteilnehmer nicht von sich aus angemeldet hätten. Damit werde ein großer Beitrag für die Solidargemeinschaft geleistet. Auf die pauschalen Anschuldigungen des Petenten gegen den Beauftragendienst könne mangels einer konkreten Sachverhaltsschilderung nicht eingegangen werden.

4 **L146-16/1917**
Ostholstein

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Petentin möchte erreichen, dass auch Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr als Kriegersatzdienst ableisten, von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Danach sieht er zurzeit trotz des begrüßenswerten sozialen Engagements von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>In ihrer Stellungnahme betont die Staatskanzlei, dass der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht eindeutige gesetzliche Regelungen zugrunde liegen. Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sei mit Wirkung vom 1. April 2005 das Verfahren der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht völlig neu geregelt worden. Der Gesetzgeber habe die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren sei, nunmehr ganz bewusst und abschließend in § 6 Abs. 1 Nr. 1-11 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden. Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides dürfe die Rundfunkanstalt und in deren Namen die GEZ eine Gebührenbefreiung gewähren.</p> <p>In besonderen Härtefällen könne von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Unter diese Regelung fielen allerdings nur vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern der Gesetzgeber sie gekannt hätte. Der Ausschuss weist darauf hin, dass nachgewiesen werden muss, dass eine vergleichbare Bedürftigkeit besteht, ohne dass die Voraussetzungen des Kataloges erfüllt sind. Diese Härtefallregelung darf jedoch nicht dazu führen, dass die gewollte Beschränkung der Befreiungstatbestände auf durch Leistungsbescheide nachweisbare Fälle der Bedürftigkeit umgangen wird. Dies würde jedoch geschehen, wenn einkommensschwache Personen grundsätzlich dem Härtefalltatbestand zugeordnet werden.</p> <p>Die Staatskanzlei teilt mit, dass die Ministerpräsidenten derzeit eine grundlegende Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verhandeln. Das System solle bis 2012 reformiert werden. In welcher Form und in welchem Umfang ein möglicher Modellwechsel dann Befreiungstatbestände zulassen werde, werde sich im Wege der Beratung zeigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, den politischen Beratungen der Ländergemeinschaft vorzugreifen.</p>
5	L146-16/1923 Pinneberg Medienwesen;	<p>Der Petent bezieht Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wohngeld in Höhe von ca. 680 €. Er beanstandet, dass er keine Rundfunkgebührenbefreiung erhalte, obwohl sein Einkommen dem eines Arbeitslosengeld II-Empfängers entspre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rundfunkgebühren

che.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Er stellt fest, dass die Gesetzeslage in diesem Fall eindeutig ist.

Eine Gebührenbefreiung kann nur noch unter den in § 6 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelten Voraussetzungen (z.B. bei Bezug von Sozialhilfe, Grundsicherung, ALG II) erfolgen. Diese müssen durch einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Sozialbehörde nachgewiesen werden. Der Petitionsausschuss betont, dass die Befreiungstatbestände abschließend und die Rundfunkanstalten bei ihrer Entscheidung über eine Befreiung an die entsprechenden Sozialleistungsbescheide gebunden sind. Eine Gebührenbefreiung kann demnach nur demjenigen gewährt werden, dessen Bedürftigkeit bereits durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und in deren Bewilligungsbescheid bestätigt wurde. Eine Befreiung wegen geringen Einkommens ist bewusst aus dem Katalog der Befreiungstatbestände herausgenommen worden, um eine Verwaltungsvereinfachung der bislang umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten zu erreichen.

In § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag hat der Gesetzgeber eine Härtefallregelung geschaffen, nach der auch in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden kann. Diese Regelung betrifft allerdings nur vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern der Verordnungsgeber sie gekannt hätte. Die Staatskanzlei verdeutlicht, dass bei Empfängern von Erwerbsunfähigkeitsrenten von einem solchen Härtefall nicht ausgegangen werden kann, da der Gesetzgeber ausdrücklich keine Befreiung gewähren wollte. Der Petent fällt vor diesem Hintergrund nicht unter die Härtefallregelung. Auch als Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz gehört er nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Das Sozialamt Pinneberg hat auf Nachfrage des Petitionsausschusses angeboten, angesichts der geringen Rente des Petenten zu prüfen, ob ihm ergänzende Leistungen gewährt werden können. In diesem Falle käme eine Gebührenbefreiung in Betracht. Der Ausschuss begrüßt dieses Angebot und rät dem Petenten, es in Anspruch zu nehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L146-16/1516
Pinneberg
Strafvollzug;
Hafturlaub | <p>Der Petent befindet sich im offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er wendet sich gegen die Verfügung der Anstaltsleitung, den ihm zustehenden Jahresurlaub an festgelegten Wochenenden nehmen zu müssen und bei fehlendem Urlaubsanspruch an diesen Tagen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE) geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.</p> <p>Das MJAE erläutert, dass die vom Petenten kritisierte Anordnung, nach der zur Reduzierung des Personalaufwandes an jedem zweiten Wochenende die Abteilung des offenen Vollzuges regelmäßig geschlossen wird, vom Ministerium umfassend geprüft worden sei. Diese Prüfung habe erhebliche rechtliche Bedenken ergeben. So sehe u.a. das Strafvollzugsgesetz keine Gründe für eine Rückverlegung eines Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug vor, die außerhalb seiner Person lägen. Die Reduzierung des Personalaufwandes als Begründung der regelmäßigen Schließung des offenen Vollzuges sei nach ministerieller Auffassung nicht rechtmäßig. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kiel sei mit Erlass vom 23.07.2009 gebeten worden, auf diese Schließungen zu verzichten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die getroffene Entscheidung eine Mehrbelastung der Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes bedeutet. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des MJAE zurzeit keine zusätzlichen Stellen in Aussicht gestellt werden, sodass die personelle Mehrbelastung anstaltsintern aufgefangen werden muss. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss aufgrund der zwingenden Rechtslage keine Alternative zur Rücknahme der Anordnung.</p> |
| 2 | L142-16/1611
Berlin
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren | <p>Der Petent erhebt Gegenvorstellung gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses vom 16. Juni 2009. Er bezweifelt, dass der Sachverhalt umfänglich aufgeklärt worden ist. Gegen einen seiner Söhne sei ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung geführt worden, ohne dass ihm ein konkreter Tatvorwurf gemacht worden sei. Als Nachweis legt der Petent seiner Gegenvorstellung einen Anhörungsbogen der Polizei bei. Der Petent begehrt, dass ihm die Kosten, die ihm durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes für seinen Sohn entstanden sind, aus dem Landeshaushalt ersetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat nach einer Gegenvorstellung des Petenten gegen den Beschluss vom 16. Juni 2009 das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dieser Stellungnahme sowie des Sachvortrags des Petenten erneut geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Sohn des Petenten durch die Polizei ein Anhörungsbogen als Beschuldigter mit entsprechender Belehrung zugesandt worden ist. Insofern wird das Beratungsergebnis vom 16. Juni 2009 berichtet. Die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 18. Februar 2009 war insoweit unzutreffend.

Gleichwohl kommt der Ausschuss auch nach erneuter Beratung der Petition auf der Grundlage des aktuellen Sachverhalts zu keiner anderen Bewertung. Allein aus dem Umstand, dass dem Sohn des Petenten ein Anhörungsbogen zugesandt worden ist, ergibt sich nicht, dass gegen den Sohn des Petenten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Der um Stellungnahme gebetene Leitende Oberstaatsanwalt in Flensburg führt hierzu aus, dass der Sohn des Petenten seitens der Staatsanwaltschaft zu keiner Zeit als Beschuldigter geführt worden sei. Auch habe sich die Mitteilung von der Verfahrenseinstellung vom 29. Mai 2008 gerade nicht auf diesen Sohn des Petenten, sondern auf dessen Bruder bezogen. Dies ergebe sich auch ausdrücklich aus der diesbezüglich ergangenen Verfügung.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss das Verhalten der Ermittlungsbehörden auch nach erneuter Prüfung nicht beanstanden. Für die Erstattung von Rechtsanwaltskosten aus Landesmitteln besteht keine rechtliche Grundlage. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 7. Oktober 2009 zur Verfügung gestellt.

3 **L142-16/1631**
Segeberg
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Weiterführung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens von der Klärung einer Frage in einem zivilrechtlichen Verfahren abhängig gemacht worden sei. Der Petent ist der Auffassung, dass die Kieler Staatsanwaltschaft seinen Strafantrag auch ohne zivilrechtliche Klärung verfolgen müsse. Er habe am 11.03.2008 Beschwerde gegen die vorläufige Einstellung des Verfahrens eingelegt und, nachdem er keine Antwort erhalten habe, die Staatsanwaltschaft am 15.07.2008 erneut angeschrieben. Seitdem habe er lediglich am 22.07.2008 die Zwischennachricht erhalten, dass sein Anliegen geprüft werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie mehrfacher Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Ermittlungsvorgang aufgrund eines organisatorischen Versehens bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel nicht weiter bearbeitet worden ist. Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die Akte im Bereich einer Geschäftsstelle „verhängt“ worden sei und vielfältige Bemühungen zu deren Auffinden erfolglos geblieben seien. Der Petitionsausschuss beanstandet die daraus resultierende zeitliche Verzögerung der Verfahrensbearbeitung von mehr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-16/1649 Kiel Strafvollzug; Verlegung, Dienstaufsicht	<p>als einem Jahr. Der Petent ist mit Schreiben vom 18. September 2009 durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kiel über die Vorgänge informiert und ausdrücklich um Entschuldigung gebeten worden. Da im Nachhinein nicht geklärt werden konnte, welcher Mitarbeiter im Hause für den Verlust der Akte verantwortlich gewesen ist, wurden Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht nicht ergriffen.</p> <p>Die Beschwerde gegen die zunächst vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist zwischenzeitlich durch den Generalstaatsanwalt beschieden worden. Eine Wiederaufnahme des nunmehr endgültig eingestellten Verfahrens ist mit tatsächlich und rechtlich zutreffenden Gründen abgelehnt worden. Auch die Zurückweisung der hierauf gerichteten Gegenvorstellung ist nicht zu beanstanden. Auf die Bescheide vom 4. September 2009 und 4. November 2009 wird verwiesen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er begehrt seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Neumünster. Seine Familie lebe in Neumünster, und da seine Angehörigen zum Teil alt und sehr krank seien, könne von ihrer Seite kein Besuch stattfinden. Weiterhin wendet er sich gegen das von ihm als rassistisch empfundene Verhalten von Vollzugsbediensteten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach erneuter Prüfung der Petition keine Möglichkeit, den vorgetragenen Sachverhalt abschließend aufzuklären. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurde, und schließt die Beratung endgültig ab.</p>
5	L142-16/1720 Nordfriesland Gerichtswesen; Bescheidungsanspruch	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beantwortet worden sei. Über einen Zeitraum von fünf Monaten habe er keine Reaktion auf sein Schreiben erhalten. In einem weiteren Schreiben bemängelt der Petent, dass er auf verschiedene Fragen zum gerichtlichen Verfahren keine Antworten erhalten habe. Er habe sich an verschiedene Stellen, u.a. Gerichte und Dienstaufsicht, gewandt. Er habe keinen Anwalt und bittet den Petitionsausschuss, ihm eine Adresse zu nennen, an die er sich mit seinen Fragen wenden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die per Einschreiben mit Rückschein an das Ministerium gesandte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.10.2008 dort verloren gegangen ist. Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass ein entsprechender Vorgang in der Geschäftsstelle nicht registriert worden sei und auch intensive Bemühungen zum Auffinden der Eingabe ohne Erfolg geblieben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ben seien.

Der Petitionsausschuss beanstandet die nicht ordnungsgemäß erfolgte Eingangsbearbeitung und den damit einhergehenden Verlust der Eingabe, der zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde geführt hat. Anhaltspunkte dafür, dass die Eingabe vorsätzlich nicht bearbeitet worden ist, liegen hingegen nicht vor. Für den Verlust des Schreibens wurde der Petent seitens des Ministeriums ausdrücklich um Entschuldigung gebeten.

Die weitere Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde ist nicht zu beanstanden. Soweit der Petent vorträgt, er fühle sich im Hinblick auf die Beantwortung der von ihm dargelegten Fragen schlecht beraten, hat das Ministerium zutreffend darauf hingewiesen, dass die von ihm gestellten Fragen nicht durch die Justizverwaltung im Rahmen einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung beantwortet werden können und dürfen. Die Fragen betreffen den Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Das Ministerium dürfe hier weder beanstanden noch hinterfragen und auch nicht bewertend oder korrigierend in den Verantwortungsbereich eines Richters eingreifen.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass Richterinnen und Richter nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Somit sind weder die Justizverwaltung noch der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss berechtigt, auf Entscheidungen eines Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese nachzuprüfen. Auch strafrechtliche Ermittlungsverfahren sind kein zulässiges Mittel zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen.

Die Gewährung des Rechtsschutzes gegen richterliche Entscheidungen ist ausschließlich durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Soweit der Petent um Rechtsauskünfte bittet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht befugt ist, allgemeine Rechtsberatungen durchzuführen. Diese sind grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten. Der Petent hat insoweit die Möglichkeit, sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden. Adressen sind u.a. bei der Rechtsanwaltskammer erhältlich. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.

6 **L142-16/1728**
Nordfriesland
Gerichtswesen;
Zwangsvollstreckung

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, um einer Nachbarin zu helfen. Er beanstandet die Form, in der das Amtsgericht Husum ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die psychisch erkrankte Frau betreibt. Konkret bemängelt der Petent ein Schreiben des Gerichtsvollziehers an seine Nachbarin. Er hält die unpersönliche Anrede „Sehr geehrter Empfänger!“ für entwürdigend und kritisiert die Schriftgröße. Darüber hinaus bittet der Petent um Überprüfung, ob die Forderung, deretwegen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, der Höhe nach berechtigt ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent hat sich für seine Nachbarin an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewandt. Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (jetzt: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration) geprüft und beraten. Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss grundsätzlich Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Schriftverkehrs zwischen dem Amtsgericht Husum und der Nachbarin des Petenten.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, dass die allgemeine Anredeform „Sehr geehrter Empfänger“ die Würde der Empfängerin nicht verletzt. Allerdings empfiehlt der Petitionsausschuss, auch die weibliche Form sowie den Namen in die Anrede mit aufzunehmen. Er bittet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration um eine Weiterleitung der Empfehlung an den Präsidenten des Landgerichts Flensburg.

Zudem haben die Überprüfungen ergeben, dass die verwendete Schriftgröße von 8 pt nicht den Empfehlungen entspricht, die den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Gestaltung ihrer Schreiben gegeben wurden. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Schreiben von Gerichten und Behörden generell barrierefrei auszugestaltet sind. Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass grundsätzlich eine Schriftgröße von mindestens 12 pt gewählt werden sollte. Diese Empfehlung hat zwar keinen bindenden Charakter, der Ausschuss begrüßt jedoch, dass das Justizministerium die Petition zum Anlass genommen hat, den Präsidenten des Landgerichts Flensburg auf die Empfehlung hinzuweisen und um ihre Umsetzung zu bitten.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten, ein Antrag seiner Nachbarin auf Terminverschiebung sei nicht berücksichtigt worden, teilt das Justizministerium mit, dass die nicht erfolgte Terminverschiebung nicht, wie vom Petenten vermutet, auf eine personelle Unterbesetzung beim Gerichtsvollzieherdienst des Amtsgerichts Husum zurückzuführen sei. Die Terminverlegung sei deshalb nicht erfolgt, weil der Gläubigervertreter auf den Antrag nicht reagiert habe. Warum die Nachbarin des Petenten auf ihr Antragsschreiben offenbar keine Antwort seitens des Amtsgerichts erhalten hat, ist aus der beigezogenen Stellungnahme nicht ersichtlich und kann durch den Ausschuss nicht nachvollzogen werden.

Während des Termins ist die Nachbarin des Petenten nach Auskunft des Justizministeriums von dem zuständigen Obergerichtsvollzieher in ruhigem Ton belehrt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte, die den Vorwurf eines unmenschlichen Verhaltens bestätigen.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass er die gerichtliche Amtsführung nur insoweit überprüfen kann, als es um den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte geht. Der Ausschuss ist nicht befugt, die Rechtmäßigkeit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Berechtigung der Höhe der vollstreckten Forderung zu überprüfen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen entzieht sich die gerichtliche Vorgehensweise

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		einer inhaltlichen Kontrolle durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Sie ist nur auf gerichtlichem Wege möglich.
7	L142-16/1761 Berlin Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht sowie über die Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein. Er ist der Auffassung, ein schleswig-holsteinischer Anwalt habe massiv gegen Recht und Gesetz verstoßen und ihn in erheblichem Umfang geschädigt. Er beanstandet, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Anwalt durch die Staatsanwaltschaft im Einverständnis mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer eingestellt worden sei und dass die schleswig-holsteinische Rechtsanwaltskammer keine standesrechtlichen Schritte gegen den Rechtsanwalt eingeleitet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa ist um Stellungnahme gebeten worden. Weder das Justizministerium noch der Petitionsausschuss konnten in der vorgetragenen Angelegenheit Verstöße gegen geltendes Recht feststellen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Schleswig im Rahmen eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens tätig geworden ist. Das Verfahren ist in den §§ 116 ff. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt. Das Anwaltsgericht übernimmt die disziplinarrechtliche Rechtsprechung in berufsrechtlichen Angelegenheiten der Kammermitglieder. Ankläger ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht seinen Sitz hat.</p> <p>Gemäß § 116 BRAO kann die Staatsanwaltschaft in sinnvoller Anwendung des § 153 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung von der Verfolgung einer Berufspflichtverletzung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Im vorliegenden Fall sind die Gründe für die Einstellung des Verfahrens dem Petitionsausschuss dargelegt worden. Danach handelt es sich bei dem Verstoß des betreffenden Rechtsanwaltes gegen das anwaltliche Vertretungsverbot um einen Grenzfall, sodass die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer keine Bedenken gegen die Einstellung des Verfahrens geäußert hatte.</p> <p>Soweit der Petent in seiner Petition die Auffassung vertritt, die Rechtsanwaltskammer sei verpflichtet, „unabhängig vom Strafverfahren eigenständig die standesrechtliche Seite zu würdigen“, weist der Ausschuss darauf hin, dass das anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren gerade die Prüfung und Ahndung von anwaltlichen Verstößen gegen Berufspflichten zum Gegenstand hat. Hiervon zu trennen ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, welches im Mai 2008 durch die seinerzeit zuständige Staatsanwaltschaft Berlin eingestellt worden ist. Die hiergegen vom Petenten eingelegte Beschwerde blieb, ebenso wie die nachfolgende Gegenvorstellung, erfolglos.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-16/1778 Lübeck Strafvollzug; Arbeitsplatz	<p>Im Rahmen des anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens ist – entgegen der Annahme des Petenten – eine standesrechtliche Prüfung durch den Kammervorstand erfolgt.</p> <p>Das Justizministerium führt hierzu aus, dass der Kammervorstand in seiner Stellungnahme zum anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren mitgeteilt hat, dass ein Pflichtverstoß seines Erachtens zwar vorliege, er jedoch aufgrund der Einlassungen des Petenten keine Bedenken gegen eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit habe.</p> <p>Von der Möglichkeit, beim Anwaltsgerichtshof eine gerichtliche Entscheidung über den Einstellungsbescheid gemäß § 122 Abs. 2 BRAO zu beantragen, hat der Kammervorstand im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens keinen Gebrauch gemacht. Für eine fehlerhafte Ermessensausübung liegen keine Anhaltspunkte vor.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich gegen die erfolgte schuldhaft Ablösung von seiner Arbeit. Darüber hinaus wirft er dem zu diesem Zeitpunkt zuständigen Vollzugsabteilungsleiter vor, Beschuldigungen gegen ihn erhoben, Stellungnahmen zu seinem Nachteil geschrieben und seine Anträge nicht richtig bearbeitet zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er die getroffenen Maßnahmen der JVA nicht beanstanden.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die beanstandete Ablösung des Petenten keinesfalls - wie von diesem behauptet - aufgrund eines anonymen Briefes erfolgt sei. Bei einer Haftraumrevision seien diverse unerlaubte Gegenstände in dem Haftraum des Petenten gefunden worden, die massiv die Sicherheit beeinträchtigten. Daraufhin sei der Petent mit zwei Wochen Freizeitsperre und zweiwöchigem TV-Entzug diszipliniert worden. Des Weiteren sei die schuldhaft Ablösung von der Arbeit erfolgt, da der festgestellte Pflichtverstoß auch eine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt dargestellt habe.</p> <p>Der Petent sei bis zur Ablösung in der Wäscherei der JVA tätig gewesen. Da die Gefangenen sich innerhalb ihres Arbeitsbereiches relativ frei bewegen könnten und es eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten gebe, werde dieser Arbeitsplatz nur an Gefangene vergeben, die als zuverlässig gelten würden und ein Mindestmaß an Disziplin und Verabredungsfähigkeit mitbrächten. Voraussetzung für den Einsatz eines Gefangenen in der Wäscherei sei das Vertrauen, dass dieser die ihm eingeräumten Freiräume nicht missbrauchen werde. Dieses Vertrauen sei jedoch durch das Verhalten des Petenten erheblich erschüttert worden.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe gegen den ehemals zuständigen Vollzugsabteilungsleiter nicht zuträfen. Dieser habe zu keiner Zeit Anschuldigungen gegen den Gefangenen erhoben, sondern sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 9 **L146-16/1803**
Lübeck
Strafvollzug;
Gestattung freier Arbeit

lediglich an den im bisherigen Vollzugsverlauf zu Tage getretenen Fakten orientiert. Hinsichtlich des Vorwurfs, dass die Anträge des Petenten nicht bearbeitet würden, sei der ehemals zuständige Vollzugsabteilungsleiter befragt worden. Es habe keinen Anlass zu Zweifeln an den Angaben des Vollzugsabteilungsleiters gegeben, dass dieser die Anträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bearbeitet habe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent jederzeit einen Antrag auf einen erneuten Arbeitseinsatz stellen kann.

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beklagt sich darüber, dass er für eine Körperverletzung verurteilt worden sei, die er nicht begangen habe. Weiterhin wendet er sich dagegen, dass ein von ihm gestellter Antrag auf Gestattung freier Arbeit im Anschluss an die Haft von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.

Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten, er sei zu Unrecht wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Das Justizministerium merkt an, dass weder die bewilligten Ratenzahlungsbeträge noch die Gesamtgeldstrafe von ihm bezahlt worden seien. Sämtliche Zahlungsaufforderungen der Staatsanwaltschaft seien von ihm ignoriert worden, sodass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet worden sei. Das Ministerium betont, dass der Petent sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Haft befunden habe, da die Aussetzung der Reste von verhängten Freiheitsstrafen weiterer Verfahren widerrufen worden sei. Daraufhin sei für die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe Überhaft notiert worden.

Der Petent habe beantragt, die Vollstreckung nach Verbüßung der Restfreiheitsstrafe auszusetzen und ihm Gelegenheit zu geben, diese nach Verbüßung der Restfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Der Antrag sei abgelehnt worden, weil die Bewilligung zugleich eine Stundung der Geldstrafe vorausgesetzt hätte, die nach dem vorher-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L146-16/1813 Lübeck Strafvollzug; Ausführung, Dienstaufsicht	<p>rigen fruchtlosen Vollstreckungsverlauf nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Dem Antrag des Petenten, durch gemeinnützige Arbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt die Zeit der Ersatzfreiheitsstrafe zu verkürzen, sei stattgegeben worden. Zu einer Vermittlung sei es aber nicht gekommen. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der von dem Petenten monierten Antragsablehnung.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Mit seiner Petition wendet er sich gegen die Nichtgewährung einer Ausführung und gegen das Abweisen eines Besuchers.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Das Justizministerium erläutert, dass in einer Vollzugsplan-Konferenz im März dieses Jahres der Beginn von Ausführungen in Kategorie C beschlossen worden sei, sofern diese personell leistbar seien. Dies bedeute, dass der Petent die Anstalt in Begleitung zweier Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes für einen begrenzten Zeitraum verlassen dürfe. Der Petent habe im Mai erstmalig eine Ausführung erhalten; weitere Ausführungen seien geplant. Bereits für Juni habe der Petent erneut eine Ausführung beantragt. Dem Petenten sei erklärt worden, dass die Terminierung der Ausführung durch die JVA erfolge. Der nächste Ausführungsstermin sei noch nicht absehbar, da aufgrund der Urlaubszeit das zur Ausführung benötigte Personal nur eingeschränkt zur Verfügung stehe. Er werde rechtzeitig über den nächsten Termin in Kenntnis gesetzt. Das Ministerium merkt an, dass im Regelvollzug üblicherweise zwei bis drei Ausführungen pro Jahr gewährt werden. Nur im Falle der konkreten Entlassungsvorbereitung oder in besonders gelagerten unabdingbaren Ausnahmefällen werde hiervon abgewichen. Mehr lasse die Personalsituation in der Regel nicht zu.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, dass ein ihn besuchen wollender Bekannter abgewiesen worden sei, wird ausgeführt, dass der Besucher den Besuchsbeamten gegenüber ein ungebührliches Verhalten an den Tag gelegt habe. Daraufhin sei er aufgefordert worden, seinen Ton den Beamten gegenüber zu mäßigen. Dies habe der Besucher nicht akzeptieren wollen, seinen Besucherschein zurückverlangt und sei gegangen.</p> <p>Ebenso wie das Justizministerium sieht der Petitionsausschuss den Petenten nicht in seinen Rechten verletzt.</p>
11	L142-16/1818 Mecklenburg-Vorpommern Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Die Petition ist zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages überwiesen worden. Der Petent beanstandet die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe im Hinblick auf ein Ermittlungsverfahren. Er trägt vor, er sei Geschädigter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>von Betrugsfällen und erhebt schwere Vorwürfe gegen eine namentlich genannte Person im Zusammenhang mit Kfz-Verkäufen und Kreditgeschäften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Über das vom Petenten beanstandete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe hat sich der Petitionsausschuss bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens L142-16/1589 berichten lassen.</p> <p>In seinem Beschluss vom 5. Mai 2009 (Petition L142-16/1589) hat der Petitionsausschuss dargelegt, dass er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens feststellen konnte.</p> <p>Dieser Beschluss ist im Tätigkeitsbericht 2/2009 des Petitionsausschusses, siehe http://www.landtag.ltsh.de/ausschuesse/petition/petitionsausschuss_berichte.html, nachzulesen. Ihm liegen Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Innenministeriums zugrunde. Ferner wurden das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein beteiligt. Im Hinblick auf die in der Petition erhobenen Vorwürfe sind umfangreiche polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sowie steuerrechtliche Prüfungen durchgeführt worden. Das Justizministerium hatte in seiner Stellungnahme ausgeführt, die Ermittlungen seien dadurch verzögert worden, dass die betroffenen Kreditnehmer bei einer Vielzahl von Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet Strafanzeigen erstattet hätten und deshalb eine zeitnahe Koordinierung nicht möglich gewesen sei.</p> <p>Die neuerliche Prüfung durch den Petitionsausschuss führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Der Vorwurf der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft hat sich auch in diesem Petitionsverfahren nicht bestätigen lassen. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden ergeben.</p> <p>Soweit die Petition das Handeln staatlicher Stellen in anderen Bundesländern betrifft, weist der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages darauf hin, dass ihm diesbezüglich keine Prüfungskompetenz zusteht.</p>
12	<p>L142-16/1823 Ostholstein Betreuungswesen; soziale Angelegenheit</p>	<p>Der Petent wendet sich für seine Großmutter an den Petitionsausschuss. In erster Linie beanstandet er das Vorgehen des Fachdienstes Besondere soziale Hilfen des Kreises Ostholstein. Darüber hinaus beschwert er sich über die Vorgehensweise eines eingesetzten Kontrollbetreuers bzw. des Amtsgerichts Eutin im Rahmen der Betreuung seiner Großmutter. Hintergrund der Petition ist ein Streit über die Übernahme von ungedeckten Heimkosten durch das Kreissozialamt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und bera-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten. Soweit die Petition die Vorgehensweise des Fachdienstes Besondere soziale Hilfen des Kreises Ostholstein zum Gegenstand hat, hat die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein die Bearbeitung übernommen.

Bezüglich des vom Petenten beanstandeten Betreuungsverfahrens hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich umfassend über die eingerichtete Kontrollbetreuung und deren Umfang informiert worden ist. Der Petent ist auch darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass seine Vollmacht durch die Kontrollbetreuung nicht eingeschränkt wird.

Der Ausschuss kann die Irritation des Petenten nachvollziehen, erst mit Schreiben vom 3. Februar 2009 über die bereits mit Beschluss vom 17. Dezember 2008 erfolgte Einsetzung eines Betreuers informiert worden zu sein. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Petent am 15. Dezember 2008 telefonisch über die beabsichtigte Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers in Kenntnis gesetzt worden ist. Das Amtsgericht Eutin hat protokolliert, dass dem Petenten die Sachlage erläutert worden sei. Er habe eingesehen, dass in der vorliegenden Situation ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden müsse und sei dazu bereit, den Betreuer zu unterstützen. Der Petitionsausschuss hätte eine zeitnähere Übersendung einer Abschrift des Beschlusses zwar für wünschenswert gehalten, sieht aber für eine Empfehlung dienstrechtlicher Schritte keine Veranlassung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die gerichtliche Amtsführung nur insoweit der Dienstaufsicht unterliegt, als es um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte geht. Auf den Gang des Verfahrens im Einzelnen und dessen Ergebnis können weder das Justizministerium noch der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss Einfluss nehmen. Die getroffenen Entscheidungen sind aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung hinzunehmen. Richterinnen und Richter sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind gemäß § 9 Rechtspflegergesetz sachlich unabhängig. Die Überprüfung ihrer Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich.

Der Petent hat insoweit nur die Möglichkeit, die durch das Amtsgericht Eutin eingerichtete Betreuung auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen. Grundsätzlich darf ein Überwachungsbetreuer nur dann bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn der Betroffene den Bevollmächtigten aufgrund seiner psychischen Erkrankung selbst nicht mehr kontrollieren kann und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht zum Wohle des Betroffenen verwendet, etwa deshalb, weil er dem Umfang und der Schwierigkeit der vorzunehmenden Geschäfte nicht gewachsen ist, oder weil er die Vollmacht für eigene Zwecke missbraucht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L146-16/1854 Pinneberg Strafvollzug; Anstaltsverpflegung	<p>Soweit der Petent an der Erforderlichkeit einer Überwachungsbetreuung Zweifel hegt, steht ihm der Rechtsweg zur Überprüfung der gerichtlich eingerichteten Betreuung offen.</p> <p>Die Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent war zum Zeitpunkt seiner Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beschwert sich u.a. über den Zustand bzw. die Menge des ausgegebenen Essens.</p> <p>Nach Prüfung der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sieht der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keinen Anlass, das Verhalten der Justizvollzugsanstalt Kiel zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, auf die vom Petenten bemängelten Anlässe im Einzelnen einzugehen, da diese vonseiten der JVA Kiel mit ihm bereits erörtert wurden. Er hält die Erläuterungen der JVA hinsichtlich der beanstandeten Vorfälle in jeder Hinsicht für ausreichend und nachvollziehbar.</p> <p>Der ausführlichen und informativen Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der ehemalige Leiter der JVA angeordnet habe, dass täglich grundsätzlich ein Stück Obst ausgegeben wird, unabhängig davon, ob auch Salat gereicht werde. Laut Verpflegungsordnung sei Salat oder Obst auszugeben. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Gefangenen damit mehr erhalten, als ihnen nach der Verpflegungsordnung zusteht. Laut Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 21 Strafvollzugsgesetz soll die Anstaltsverpflegung eine vollwertige Ernährung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre leisten. Der Ausschuss stimmt dem Justizministerium zu, dass ein Gefangener keinen Rechtsanspruch auf einen seinen persönlichen Vorstellungen gemäßen Speiseplan hat. Er zweifelt nicht daran, dass die JVA das ihr gegebene Ermessen pflichtgemäß unter Berücksichtigung ernährungstechnischer sowie wirtschaftlicher Aspekte ausübt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass der Petent mit der großen Anzahl seiner Anträge und Beschwerden sowie der Rücknahme und Wiederaufnahme ganzer „Beschwerdepakete“ das Personal der JVA Kiel zeitlich sehr in Anspruch genommen hat. Angesichts der angespannten Personalsituation hält der Ausschuss das gezeigte Verhalten des Petenten für fragwürdig. Ihm ist verständlich, dass die JVA sich gegen eine missbräuchliche Ausübung des Beschwerderechts wendet.</p> <p>Der Ausschuss vermerkt, dass die JVA trotzdem wiederholt ausführliche Gespräche mit dem Gefangenen geführt hat. Er unterstreicht, dass nicht auszuschließen ist, dass bei der Zubereitung der Verpflegung oder im täglichen Miteinander Probleme auftreten können. Jedoch ist der Ausschuss davon überzeugt, dass sich die Mitarbeiter der JVA bemühen, diese zeitnah zu lösen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L142-16/1865 Herzogtum Lauenburg Gerichtswesen; Zwangsversteigerung	<p>Die Petentin trägt vor, im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren seit neun Jahren gegen Gerichte und Behörden kämpfen zu müssen und wirft ihnen Untätigkeit und Manipulation vor. Die Petentin schildert ihre finanziell schwierige Situation für sich und ihr Kind. Sie befürchtet, obdachlos zu werden. Im Kern begehrt die Petentin in einer nicht näher bezeichneten Zwangsversteigerungssache offenbar die Einstellung der Zwangsvollstreckung. Zudem beanstandet sie, dass Prozesskostenhilfeanträge nicht beschieden worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass das Schreiben der Petentin vom 09.07.2009 als erneuter Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung angesehen worden und der zuständigen Rechtspflegerin zur Prüfung überwiesen worden ist. Der Zwangsversteigerungstermin wurde zwischenzeitlich aufgehoben, nachdem durch den Bevollmächtigten der Petentin Beschwerde gegen die Wertfestsetzung eingelegt worden ist.</p> <p>Ferner teilt das Justizministerium mit, dass über die noch offenen Prozesskostenhilfeanträge der Petentin entschieden wird. Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass die betreffenden Akten dem zuständigen Richter am Amtsgericht Mölln vorgelegt worden sind. Nach Auskunft der Rechtspflegerin sei im Rahmen des petitionsgegenständlichen Zwangsversteigerungsverfahrens bisher kein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt worden. Zwischenzeitlich liege jedoch ein Prozesskostenhilfeantrag der anwaltlich vertretenen Petentin vor, der geprüft werde.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.08.2009 hat der Präsident des Landgerichts Lübeck der Petentin mitgeteilt, dass sie über den weiteren Fortgang der Verfahren durch die jeweils zuständigen Richter bzw. Rechtspfleger gesondert informiert werden wird. Insoweit dürfte sich das Anliegen der Petentin zumindest teilweise in ihrem Sinne erledigen. Veranlassung für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht aus Sicht des Petitionsausschusses nicht.</p> <p>Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss der Petentin im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht weiter behilflich sein. Insbesondere kann er keinen Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen über die begehrte Einstellung der Zwangsvollstreckung sowie über die Prozesskostenhilfeanträge nehmen.</p> <p>Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist der Petitionsausschuss daran gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind gemäß § 9 Rechtspflegergesetz sachlich unabhängig, sodass ihre Entscheidungen nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

können.

- 15 **L146-16/1873**
Neumünster
Personalwesen;
Versetzung in den Ruhestand /
Versorgung

Der Petent ist Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er bemängelt, auf seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Ablauf seines 63. Lebensjahres vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa weder eine Eingangsbestätigung noch eine Antwort erhalten zu haben. Bei einer fernmündlichen Anfrage hinsichtlich der zu erwartenden Versorgungsbezüge sei ihm mitgeteilt worden, dass er erst kurz vor Eintritt in den Ruhestand Mitteilung hierüber erhalten werde. Er empfinde dieses Verfahren als sozial ungerecht und stilllos.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht keinen Anlass, die Vorgehensweise des Justizministeriums zu beanstanden.

Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass für Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die wie bei dem Petenten auf dem Dienstweg befördert werden, Eingangsbestätigungen grundsätzlich nicht erteilt würden, wenn keine ausdrückliche Bitte hierum vorliege. Dieses Verfahren werde seit langem praktiziert, solle Verwaltungsaufwand vermeiden und sei im Frühjahr diesen Jahres auch vom Hauptpersonalrat noch einmal ausdrücklich gebilligt worden. Das Ministerium habe nach Eingang des Antrags den Petenten telefonisch darauf aufmerksam gemacht, bei Bedarf einen zusätzlichen Antrag auf Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten zu stellen, was der Petent tat. Anhand dieses Telefonates und des Bescheides hinsichtlich der Anerkennung seiner Ausbildung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit habe der Petent erkennen müssen, dass das Justizministerium seinen Antrag auf Zuruhesetzung bearbeite.

Hinsichtlich der von dem Petenten monierten späten Mitteilung der Höhe der künftigen Versorgungsbezüge führt das Justizministerium aus, dass Ruhegehälter grundsätzlich unmittelbar mit Eintritt in den Ruhestand und ausschließlich vom Finanzverwaltungsamt berechnet würden. Es weist darauf hin, dass vor Eintritt in den Ruhestand Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Antrag auf Mitteilung stellen könnten, wie hoch prozentual ihr Ruhegehalt zu einem bestimmten Zeitpunkt sein werde. Die jeweilige Dienststelle leite solche Anträge mit der Personalakte an das Finanzverwaltungsamt weiter. Von dieser Möglichkeit werde häufig Gebrauch gemacht. Der Petent jedoch habe bislang einen solchen Antrag nicht gestellt. Die Berechnung der zu erwartenden Versorgungsbezüge sei sehr komplex und könne nur auf Antrag beziehungsweise mit Eintritt in den Ruhestand durchgeführt werden. Daher habe die telefonische Anfrage des Petenten ergebnislos bleiben müssen.

Der Petitionsausschuss legt dem Petenten nahe, von der Möglichkeit eines Antrags auf Auskunft vom Finanzverwaltungsamt über die zu erwartende Höhe des individuellen Ruhestandes zu erhalten, Gebrauch zu machen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L146-16/1888 Lübeck Strafvollzug; Entlassungsvorbereitung	<p>Die Petentin ist Strafgefängene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie schildert zum einen allgemein gehaltene Eindrücke von Geschehnissen in der JVA. So spricht sie z.B. von einer Bevorzugung bestimmter Personen, ohne konkreter darauf einzugehen. Zum anderen beanstandet sie u.a. konkret, dass sie nicht über die Rufanlage der Station gerufen werde, dass von der Möglichkeit der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz Gebrauch gemacht werde sowie dass es schwierig sei, der Ärztin vorgestellt zu werden oder den Anstaltsleiter sprechen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Schilderungen der Petentin unter Beiziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft. Im Ergebnis seiner Beratung kann er kein rechtsfehlerhaftes Verhalten vonseiten der Justizvollzugsanstalt Lübeck feststellen.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass die Petentin sich teilweise zu unkonkret über das Verhalten von Stationsbediensteten beschwert, um mögliche Beanstandungspunkte überprüfen zu können.</p> <p>Hinsichtlich ihrer Beschwerde über die nicht erfolgte Nutzung der Rufanlage teilt das Justizministerium mit, dass die Rufanlage in der Regel von den Stationsbediensteten genutzt werde. Seit ihrer Installation sei diese wegen technischer Defekte manchmal nicht nutzbar gewesen oder von einzelnen Bediensteten aufgrund der noch nicht vollzogenen Umgewöhnung nicht eingesetzt worden. Die Umstellung sei jedoch jetzt abgeschlossen, sodass nur im Falle technischer Mängel oder in absoluten Einzelfällen situationsbedingt keine Nutzung erfolge. Der Ausschuss weist darauf hin, dass er es grundsätzlich für erforderlich hält, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage sicherzustellen.</p> <p>Bezüglich der beanstandeten Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz führt das Justizministerium aus, dass im Frauenvollzug in der Regel aus Ordnungsgründen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werde. Dies betreffe üblicherweise einzelne Inhaftierte, könne im Einzelfall aber auch die gesamte Station oder gar das gesamte Haus betreffen. Die Dauer der Maßnahme richte sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Falles. Die Fälle würden dokumentiert, und es sei sichergestellt, dass diese Maßnahme situationsadäquat getroffen und kein überzogener Gebrauch von ihr gemacht werde.</p> <p>Weiterhin teilt das Ministerium mit, dass üblicherweise wöchentliche Sprechstunden der Ärztin stattfänden. Zu diesen könnten sich die Inhaftierten anmelden. In Notfällen werde der Sanitätsbereich jeweils gesondert informiert. Die ärztliche Versorgung der Petentin sei ausreichend sichergestellt. Diese habe mehrfach darauf verzichtet, die Gelegenheit zum Gespräch mit der Anstaltsärztin wahrzunehmen. Gleiches gelte auch für Gespräche mit dem Anstaltsleiter, auf die die Petentin ebenfalls verzichtet beziehungsweise die entsprechenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Anträge zurückgezogen habe. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu einer Beanstandung.
17	L146-16/1907 Kiel Strafvollzug; Entlassungsvorbereitung u.a.	Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beklagt sich darüber, durch Strafvollzugsbeamte gemobbt zu werden. So habe er gezwungen werden sollen, eine Urinprobe abzugeben. Aufgrund seiner Weigerung sei er mit Einschluss diszipliniert worden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach erneuter Prüfung der Petition keine Möglichkeit, den vorgetragenen Sachverhalt abschließend aufzuklären. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurde, und schließt die Beratung endgültig ab.
18	L146-16/1935 Lübeck Strafvollzug; Dienstaufsicht	Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Als Gefangenenmitverantwortlicher beschwert er sich über das Verhalten eines Beamten der Justizvollzugsanstalt. Dieser würde den Gefangenen willkürlich Arbeit entziehen, Post zurückhalten und durch sein Verhalten die Gefangenen einschüchtern. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.
19	L146-16/1941 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich allgemein über die dortigen Haftbedingungen und im Speziellen über eine innerhalb eines Tages erfolgte Rückverlegung von der Station G IV auf G II. Als Grund hierfür sehe er seine türkische Herkunft. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Er sieht keinen Anlass, das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu beanstanden. Nach Darstellung des Justizministeriums sei der Petent im Juni 2008 in die Station G II der JVA Lübeck eingewiesen worden. Im Oktober sei er – soweit dies nach so langem Zeitablauf noch festgestellt werden könne – irrtümlich auf die Station G IV verlegt worden. Diese durch ein Missverständnis im organisatorischen Ablauf zustande gekommene Verlegung sei am nächsten Tag wieder revidiert worden. Zu keiner Zeit habe die vollzugliche Planung eine Verlegung auf die Station G IV vorgesehen. Die JVA Lübeck verwahrt sich gegen die Behauptung des Strafgefangenen, die Ursachen lägen in seiner ethnischen Herkunft. Sie informiert darüber, dass von den 43 aktuell auf G IV untergebrachten Häftlingen sich insgesamt zwei türkische und acht weitere ausländische Staatsangehörige befänden. Eine Verlegung nach G IV hänge

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L146-16/1942 Lübeck Strafvollzug; Beschwerdewesen	<p>nicht von der Herkunft, sondern von der Mitarbeiterschaft des Strafgefangenen am Vollzugsziel ab. Diese werde beim Petenten als nicht ausreichend für eine Verlegung gesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich gegen die seiner Ansicht nach unzulässige Vorwegnahme der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hinsichtlich der möglichen Entlassung nach 2/3 der Haftzeit durch einen namentlich genannten Abteilungsleiter. Er habe unterschrieben, dass er auf diese verzichte, da er keine Erfolgsaussichten sehe. Weiterhin kritisiert er, keine Kopie der Verzichtserklärung erhalten zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße feststellen.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Justizministerium aus, dass zu zeitigen Freiheitsstrafen Verurteilte gemäß § 57 ff. StGB die Möglichkeit hätten, unter den dort genannten Voraussetzungen bereits nach 2/3 ihrer Haftzeit vorzeitig entlassen werden zu können. Voraussetzung hierzu sei u.a., dass die verurteilte Person zustimme. Die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung treffe die örtliche Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichtsbezirkes unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt. Die Beteiligungen erfolgten in Form von schriftlichen Äußerungen, wobei es der Justizvollzugsanstalt obliege, die Zustimmung des Gefangenen einzuholen. Es erfolge eine Dokumentation auf einem Formblatt, welches im Original der Staatsanwaltschaft zusammen mit einer Stellungnahme übersandt werde.</p> <p>Der Petent habe ein Gespräch zur Vorbereitung der Prüfung nach § 57 ff. StGB mit der zuständigen Abteilungsleitung geführt. Dabei habe er ausdrücklich auf die Durchführung des Verfahrens verzichtet, weil er eine vorzeitige Entlassung für aussichtslos gehalten habe. Eine entsprechende Erklärung habe er unterschrieben. Die zuständige Abteilungsleitung habe einen Kurzbericht gefertigt und diesen zusammen mit der Erklärung an die zuständige Staatsanwaltschaft Kiel übersandt. Damit sei das von Amts wegen zu führende Verfahren abgeschlossen gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent bewusst auf die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 57 StGB verzichtet hat. Er teilt die Ansicht des Justizministeriums, dass die zuständige Abteilungsleitung keine Entscheidung einer anderen Behörde oder eines Gerichtes vorweggenommen hat. Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent keine Kopie des Kurzberichtes erhalten habe, da dieser ausschließlich den Sachstand – nämlich den Verzicht – und keinerlei darüber hinausgehende Informationen enthalten habe. Gefangene erhielten üblicherweise nur Abschriften der zu erstellenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L146-16/1943 Lübeck Strafvollzug; Beschwerdewesen	<p>Berichte, wenn inhaltlich Stellung genommen werde. Verzichte ein Gefangener auf die Durchführung des Verfahrens, erhalte er keine Abschrift. Entgegen seinen Ausführungen habe der Petent bislang keine Kopie beantragt. Der Ausschuss begrüßt, dass die JVA Lübeck eine Kopie anfertigen und dem Petenten aushändigen wird.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass jeder Verurteilte das Recht hat, jederzeit seine vorzeitige Entlassung zu beantragen. Sollte der Petent den Wunsch nach vorzeitiger Entlassung haben, so kann er nach Aussage des Justizministeriums jederzeit ein Reststrafengesuch bei der Staatsanwaltschaft Kiel stellen, welches dann ein Prüfungsverfahren der zuständigen Behörden auslöse.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Verlauf seiner Prüfungen kein fehlerhaftes Verhalten des genannten Abteilungsleiters feststellen können.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bemängelt die nicht sachgemäße Bearbeitung seiner Beschwerde gegen eine verzögerte Vollzugsplanfortschreibung durch die Strafvollstreckungskammer Lübeck und eine von ihm als Verletzung von Privatgeheimnissen angesehene Einbindung des Jugendamtes Kiel. Darüber hinaus beschwert er sich darüber, dass ihm und seiner extra hierfür angereisten Familie eine Teilnahme am Sommerfest 2008 verwehrt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten monierten verzögerten Vollzugsplanfortschreibung informiert das Justizministerium, dass bei der Erstellung des Vollzugsplanes nach Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Lübeck leider versäumt worden sei, eine Frist zur Fortschreibung zu vermerken. Damit sei kein Eintrag in der Fristenkontrolle erfolgt. Das Ministerium bedauert, dass sich der Petent mit seinem Anliegen direkt an die örtliche Strafvollstreckungskammer gewandt habe. Nachdem diese die Justizvollzugsanstalt über die versäumte Nichtfortschreibung informiert habe, sei die Fortschreibung unverzüglich nachgeholt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich mit dem Vorwurf der Verletzung von Privatgeheimnissen durch einen Mitarbeiter der JVA an das Landgericht Lübeck gewandt hat. Dieses hat das eingeleitete Ermittlungsverfahren aus Rechts- und Beweisgründen eingestellt.</p> <p>Bezug nehmend auf den vom Petenten monierten Widerruf der Zulassung zum Sommerfest führt das Justizministerium aus, dass der Petent am Morgen des Sommerfestes den Weisungen eines Stationsbeamten nicht nachgekommen sei und diesen beleidigt habe. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Petent in einem hoch erregten Zustand befunden habe und zu befürchten gewesen sei, dass er sich bis zum Beginn des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Festes nicht ausreichend beruhigen würde, sei er unter Verschluss genommen und seine Teilnahme am Sommerfest widerrufen worden. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten die Möglichkeit gegeben worden wäre, seiner Familie abzusagen, wenn er sein Begehren deutlich gemacht hätte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Kultur

1 **L146-16/1637**
Dithmarschen
Schulwesen;
Schulelternbeiratswahlen

Die Petentin möchte erreichen, dass Schulelternbeiratswahlen in der Grund- und Regionalschule Marne wiederholt und Schulelternbeiräte getrennt für die Schularten Grundschule und Regionalschule gebildet werden. Sie trägt vor, dass die Wahlberechtigten bei den Wahlen davon ausgegangen seien, dass die Grundschule organisatorisch mit der Regionalschule verbunden gewesen sei. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Die Petentin verweist auf einen Elternbrief, in dem es heißt: „Die Grundschule hat sich aus organisatorischen Gründen von der Regionalschule gelöst, um den geforderten Veränderungen gerecht zu werden und um pädagogische Zielsetzungen besser umsetzen zu können.“

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss nicht für die Wahl getrennter Schulelternbeiräte für die Schularten Grundschule und Regionalschule in der Grund- und Regionalschule Marne einsetzen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin Einspruch gegen die Wahlen eingelegt hat. Das Schulamt des Kreises Dithmarschen als zuständige Schulaufsichtsbehörde hat sich jedoch zu Recht darauf berufen, dass die Einspruchsfrist von zwei Wochen überschritten wurde, sodass die Wahl unabhängig von eventuellen Formfehlern gültig ist.

In der Sache haben die Überprüfungen des Petitionsausschusses ergeben, dass es sich bei der Grund- und Regionalschule Marne um eine organisatorische Verbindung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz handelt, das heißt, die Schularten Grundschule und Regionalschule sind zu einer Schule zusammengefasst worden. Unabhängig davon, wie organisatorische Maßnahmen innerhalb dieser Schule getroffen werden – also gegebenenfalls auch getrennt in den einzelnen Schularten –, liegt hier eine Schule im Rechtssinne mit einer Schulleitung und einem Schulelternbeirat vor. Eine Wahlmöglichkeit mehrere Schulelternbeiräte zu bilden besteht für die Elternschaft daher nicht.

Aus Sicht des Ministeriums für Bildung und Frauen ist eine Unterteilung in zwei Schulelternbeiräte auch nicht erforderlich, da im derzeitigen Schulelternbeirat alle Klassen der Schule vertreten seien und somit die Belange jeder Schulart Berücksichtigung fänden.

Zudem können sich Eltern aus den verschiedenen Schularten auf Kreisebene an den Elternbeiräten der jeweiligen Schulart beteiligen (§ 73 Abs. 2 Schulgesetz). Der Schulelternbeirat wählt sowohl ein Mitglied für den Kreiselternbeirat der Realschulen, an dem sich gemäß § 146 Abs. 4 Nr. 5 Schulgesetz auch die Regionalschulen beteiligen können, sowie eine Delegierte bzw. einen Delegierten zur Bildung des Kreiselternbeirates für die Grundschulen und Förderzentren. Somit sind auch hier die Belange jeder Schulart hinreichend gewahrt.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass durch die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-16/1799 Pinneberg Schulwesen; Schulschließung	<p>missverständliche Formulierung in dem Elternbrief der Grund- und Regionalschule vom 07.10.2008 eine gewisse Verwirrung entstanden ist.</p> <p>In dem Schreiben wird aber auch ausdrücklich auf den Zusammenschluss der beiden Schularten und die deshalb erforderlichen Neuwahlen hingewiesen, sodass das Bestehen einer organisatorischen Verbindung im Sinne des Schulgesetzes durch den Elternbrief letztlich nicht in Frage gestellt wurde.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Schließung des Grundschulstandortes „Am Roggenfeld“ in Uetersen. Die Grundschule liege zentral im Einzugsgebiet des Schulbezirkes, und eine Schließung habe eine erhebliche Verlängerung des Schulweges für viele Kinder zur Folge. Ihrer Meinung nach seien die Schülerzahlen bis circa 2013 noch ausreichend für eine pädagogisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Aufrechterhaltung aller drei Uetersener Grundschulstandorte. Darüber hinaus bitten die Petenten darum, über die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule anstelle einer Regionalschule in Uetersen nachzudenken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die geplante Schließung der Grundschule rechtlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantieren den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die von den Petenten vorgetragene Angelegenheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss daher auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er jedoch nicht feststellen können.</p> <p>Wie das Bildungsministerium in seiner Stellungnahme ausführt, haben die Schulträger gemäß § 48 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes die Aufgabe, Schulentwicklungspläne zu erstellen und Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen. Dieses habe die Stadt Uetersen verantwortlich getan. Dabei habe sie mit ständiger Beratung und Absprache durch den zuständigen Schulrat die Schülerentwicklung, die Anwahl weiterführender Schulen nach der Klasse 4, den vorhandenen und voraussichtlich benötigten Raumbedarf sowie die entsprechenden Schülerwege berücksichtigt. Nach Auffassung des Ministeriums sei die von den Gremien der Stadt Uetersen beschlossene Lösung angemessen und vernünftig. Im Schulbereich der Grund- und Hauptschule „Am Roggenfeld“ sei Raumbedarf durch das Gymnasium und die Regionalschule gegeben. Dieser könne anderweitig nicht gedeckt werden.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, die entsprechenden Schulkonferenzen würden zu diesen Schulentwicklungsplanungen gehört. Das Votum der Schulkonferenz habe der Schulträger bei seiner Entscheidung zu würdigen, er sei aber</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-16/1847 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>nicht daran gebunden.</p> <p>Die politische Entscheidung der Stadt Uetersen zur Gründung einer Regionalschule durch Zusammenlegung des Hauptschulteils der Grund- und Hauptschule „Am Roggenfeld“ und der Gustav-Heinemann-Schule stehe mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang und sei daher schulaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass gegen rechtliche Vorgaben verstoßen worden ist.</p>
3	L146-16/1847 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin setzt sich stellvertretend für weitere Eltern für die Weiterbeschäftigung einer Lehrerin ein, die wiederholt befristete Verträge erhalten habe. Sie sei eine kompetente Unterrichtsfachkraft. Ihr Ausscheiden sei ein großer Verlust.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die betroffene Lehrerin im Schuljahr 2009/2010 in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen wird. Das Bildungsministerium teilt mit, sie werde zum 1. Oktober 2009 ihre Tätigkeit an einer Grund- und Gemeinschaftsschule im Kreis Rendsburg-Eckernförde aufnehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss wird diesen Beschluss auch der betroffenen Lehrerin zur Verfügung stellen.</p>
4	L146-16/1884 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, in unzulässiger Weise im eigenverantwortlichen Unterricht an einer Rendsburger Schule eingesetzt worden zu sein. Sie erwarte Konsequenzen für die damalige Schulleitung und eine erneute Abrechnung und Begleichung ihres Lohns.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petentin einzusetzen. Zu diesem Schluss kommt er nach Überprüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Frauen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Bildungsministerium sehr intensiv und wiederholt mit der von der Petentin aufgeworfenen Fragestellung auseinandergesetzt hat. Das abschließende Ergebnis der letzten Prüfung sei der Petentin nach Aussage des Ministeriums im Juni d.J. schriftlich mitgeteilt worden. Demnach sei die Petentin beim Förderverein der betroffenen Grundschule für den Bereich „Betreute Grundschule“ beschäftigt gewesen. Zu ihren Aufgaben hätten ausweislich des Arbeitsvertrages die Zubereitung von Schulfrühstück, Fahrschüler- und Schwimmaufsicht, Betreuungsangebote am Nachmittag und Betreuungszeiten zur Gewährleistung der Verlässlichkeit für die Klassen 1 bis 4 sowie sozialpädagogische Hilfen in Doppelbesetzung in den Unterstufenklassen gehört. Das Bildungsministerium betont, dass Betreuungszeiten kein Unterricht seien, auch wenn sie für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-16/1904 Lübeck Schulwesen; Aufklärungsunterricht	<p>gesamte Klasse vorgesehen gewesen seien. Hierfür sei die Petentin als sozialpädagogische Assistentin auch nicht ausgebildet. Die Inhalte der Betreuungszeiten seien mit den jeweiligen Klassenlehrerinnen abgesprochen gewesen und hätten sich nach den Handlungsfeldern und den fächerübergreifenden Themen des Lehrplans gerichtet. Die Tätigkeit der Petentin sei in den Lehrberichten der Klassen dokumentiert, um einen genauen Überblick über Unterricht und Betreuung für jeden Schulvormittag geben zu können.</p> <p>Es seien seitens der Petentin weder Unterrichtsvorbereitungen eingefordert noch Mitarbeitergespräche mit ihr geführt worden, wie es für Lehrkräfte üblich sei. In den Elternbriefen zu Beginn eines jeden Schuljahres sei die Petentin als Beschäftigte des Schulfördervereins genannt und auch entsprechend entlohnt worden. Ein gelegentlicher vertretungsweise Einsatz bei kurzfristigem Ausfall von Lehrkräften führe nicht zur Begründung von Ansprüchen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein. Für einen kurzen Zeitraum sei sie – trotz fehlender Ausbildung – aufgrund einer längerfristigen Krankheit der Klassenlehrerin als Aushilfslehrkraft auf Vertragsbasis beschäftigt worden und habe für diese Zeit entsprechend dem Eingruppierungserlass die zutreffende Vergütung erhalten.</p> <p>Das Bildungsministerium unterstreicht, dass eine selbstständige Vermittlung neuen Wissens und die eigene Erarbeitung neuer Themenfelder, wie sie eigenverantwortlichen Unterricht üblicherweise auch charakterisierten, nicht festzustellen seien. Es gebe keine Hinweise darauf, dass die Petentin während eines Schuljahres ein Unterrichtsfach als alleinige Person in einer Klasse bedient habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine diese Angelegenheit betreffende Klage der Petentin bereits vom Gericht zurückgewiesen wurde. Er weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Rechtsverstöße erkennen .</p> <p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass ihrem minderjährigen Sohn in der 8. Klasse Aufklärungsmaterial für Erwachsene an die Hand gegeben werde. Sie tritt für eine Altersbegrenzung auch im Bereich der Aufklärung ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass dafür, den Einsatz des von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

der Petentin monierten Aufklärungsmaterials zu beanstanden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Broschüre „Sichergehen – Verhütung für sie und ihn“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegeben worden ist. Laut Bildungsministerium stehen hier die Information und die Vermittlung eines soliden Grundwissens hinsichtlich der gängigen Verhütungsmethoden im Vordergrund. Die Fachaufsicht im Bildungsministerium habe die Broschüre geprüft und kein jugendgefährdendes Material festgestellt. Die reine Sachinformation in Form eines erläuternden Textes werde durch medizinisch-schematisierende Zeichnungen ergänzt, wie sie in jedem Schulbuch zu finden seien. Darüber hinaus werde die Broschüre durch einige Fotos gestalterisch aufgelockert, die keinesfalls als jugendgefährdend einzustufen seien.

Hinsichtlich der von der Petentin angesprochenen zu beachtenden Altersbegrenzung führt das ehemalige Bildungsministerium aus, dass das Aufklärungsmaterial nicht nur für die Selbstinformation von 20- bis 30-Jährigen herausgegeben worden, sondern auch im Katalog empfohlener Unterrichtsmaterialien für die Sexualerziehung gelistet sei. Die Verwendung der Broschüre im 8. Jahrgang eines Gymnasiums entspreche dem Lehrplan Biologie, der in dieser Altersstufe eine entsprechende Unterrichtssequenz vorsehe.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass laut Lehrplan Sexualerziehung neben der Vermittlung biologischer Kenntnisse vor allem das verantwortungsbewusste Handeln in Partnerschaft und Familie zum Ziel hat. Vor dem Hintergrund, dass ein nicht geringer Teil der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren angibt, bereits Geschlechtsverkehr zu haben, befürwortet der Ausschuss einen rechtzeitigen Beginn der Sexualaufklärung, um auf diesem Weg die Gefahr von frühen ungewollten Schwangerschaften bzw. einer Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten bei Jugendlichen zu verringern.

6 **L146-16/1925**
Kiel
Schulwesen;
Unterrichtsinhalte

Der Petent setzt sich als Vorstand des „Gedenkbuch e.V.“ dafür ein, dass Bund und Länder in den Lehrplänen der Schulen verbindlich verankern, den Opfern des Nationalsozialismus in dem jeweiligen Einzugsgebiet aktiv zu gedenken und ihr Schicksal zu würdigen. U.a. durch das Erstellen von Biografien, möglichst mithilfe von Opfern bzw. deren Angehörigen, solle eine Art „kollektives Gedächtnis“ geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er würdigt das Engagement des Petenten für das Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus.

Auch das ehemalige Ministerium für Bildung und Frauen (jetzt: Ministerium für Bildung und Kultur) wertet das Anliegen der Initiative als wichtig und unterstützenswert. Es betont, dass es im Rahmen der Behandlung des Nationalsozialismus im Unterricht jetzt schon möglich sei, Opferschicksale im Umfeld der Schule aufzuarbeiten. Das Bildungsministeri-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-16/1927 Stormarn Bildungswesen; Fachoberschule	<p>um weist darauf hin, dass dies z.B. an der Geschwister-Prenski-Schule in Lübeck im Rahmen des Geschichtswettbewerbes des Bundespräsidenten 2008/09 zum Thema „Helden“ erfolgt sei. Eine Verpflichtung aller Schulen zur Aufarbeitung der Opferschicksale würde jedoch einen tiefen Einschnitt in die Gestaltungsfreiheit des Unterrichts bedeuten. Damit würde der Zielsetzung widersprochen, dass die Schulen in Schleswig-Holstein im Rahmen der Kontingenztafel schulinterne Lehrpläne erstellen und sich so ein eigenes Profil geben.</p> <p>Das Bildungsministerium erklärt sich bereit, über seine Kommunikationskanäle die vom Petenten vorgebrachte Idee zu verbreiten und den Schulen zu empfehlen. Hierbei könne auch auf die Homepage der „Initiative Gedenkbuch“ verwiesen werden, die den Lehrkräften sicherlich zahlreiche Informationen, Kontakte und Materialien bereitstellen könne, um die Erarbeitung solcher Opferbiografien im Unterricht zu erleichtern.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Bildungsministerium darum, die genannte Empfehlung auszusprechen.</p> <p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass die Bewerbung ihres Sohnes an der Fachoberschule Ahrensburg (Fachrichtung Technik) abgelehnt worden sei. Lehrermangel sei die Ursache dafür, dass Bewerber der Fachoberschule Bad Oldesloe nach Ahrensburg weitergeleitet worden seien, sodass dort ein Numerus Clausus kurzfristig eingeführt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin zwischenzeitlich in die Fachoberschule Ahrensburg (Fachrichtung Technik) der Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn aufgenommen ist. Er geht davon aus, dass dem Anliegen der Petentin damit entsprochen wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L143-16/1169
Hamburg
Bauwesen;
Abrissverfugung | <p>Die Petenten wenden sich gegen Abrissverfugungen für einen Geräteschuppen und fühlen sich durch das Handeln der Stadt und die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises benachteiligt und ungleich behandelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition dem Innenministerium als oberster Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung des Innenministeriums der Geräteschuppen zulässig ist und die Abrissverfugungen daher nicht durchzusetzen sind. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne der Petenten erledigt hat.</p> |
| 2 | L143-16/1386
Sachsen
Polizei;
Personalangelegenheit | <p>Die Petentin ist im Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt und bittet den Petitionsausschuss, sie beim Wechsel in das Bundesland Sachsen oder in ein benachbartes Bundesland zu unterstützen, weil sie in der Nähe ihrer Familie wohnen möchte. In diesem Zusammenhang beanstandet sie die unnachgiebige Haltung des Landespolizeiamtes, das sie an einem Wechsel hindere.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition zurückgezogen hat. Er begrüßt, dass sich mit ihrer Versetzung in das Bundesland Brandenburg ihre Petition in ihrem Sinne erledigt hat.</p> |
| 3 | L143-16/1660
Plön
Kommunalabgaben;
Ausbaubeiträge | <p>Mit ihrer Petition wendet sich eine Initiative von Anwohnern gegen die von der Stadt beabsichtigte Heranziehung zu Ausbaubeiträgen für Straßenbaumaßnahmen. Die Petenten halten die von der Stadt vorgesehene Bildung einer Abrechnungseinheit ihrer Straße mit der benachbarten ausgebauten Straße für rechtswidrig, da in ihrer Straße keine Baumaßnahmen stattgefunden hätten. Ferner kritisieren sie das Verhalten des Bürgermeisters, der eine Prozessvereinbarung zur Durchführung eines Musterprozesses ablehne, die den Anwohnern das Prozesskostenrisiko ersparen würde. Auch habe er die Stadtvertretung sowie die Anwohner unzureichend informiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Kommunalaufsichtsbehörde geprüft und beraten. Es ist vorzuschicken, dass es sich beim Ausbau gemeindeeigener Straßen um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsaus-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns entzieht sich einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss.

Hinsichtlich der von den Petenten kritisierten Abrechnungseinheit der beiden Straßenteile teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Innenministeriums, dass die angestrebte gerichtliche Klärung weitergehende Rechte für die Petenten enthält, als eine Überprüfung durch die Kommunalaufsicht oder den Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Soweit die Petenten die Ablehnung des Bürgermeisters beanstanden, die strittige Frage der Abrechnungseinheit der beiden Straßen in einem Musterprozess zu klären, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Bürgermeister derzeit mit den Anliegern über eine Vereinbarung über einen Musterprozess verhandelt. Das Innenministerium teilt mit, dass im Falle eines Übereinkommens nur in einem Fall ein Widerspruchsbescheid ergehen und in diesem Falle das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung entscheiden solle. Eine Entscheidung über die weiteren Verfahren werde bis dahin ausgesetzt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit zum großen Teil im Sinne der Petenten erledigt hat.

Sofern die Petenten kritisieren, den Entscheidungsträgern sei die beitragsrechtliche Wirkung der Ausbaumaßnahmen während der Beratungen in den Fachausschüssen nicht erläutert worden, führt das Innenministerium aus, dass dieser Aspekt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung unbeachtlich bleiben kann. Grundsätzlich bedürfe die Entscheidung einer Gemeinde über den Ausbau einer öffentlichen Straße der Mitwirkung des Gemeinderats in der Form der Beschlussfassung über die Ausbaumaßnahme. Ein solcher Ausbaubeschluss bedeute, dass der Bürgermeister und die Verwaltung beauftragt würden, eine solche Ausbaumaßnahme zu planen und durchzuführen. Die Beitragserhebung sei nicht Inhalt des Beschlusses, da es sich um eine gesetzliche Pflicht handle, die sich aus § 8 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Ausbausatzung der Gemeinde ergebe.

Soweit die Petenten beanstanden, der Bürgermeister habe seine Informationspflichten gegenüber den Anwohnern verletzt, ist den Ausführungen des Innenministeriums zu entnehmen, dass es letztlich dem Bürgermeister obliege zu bewerten, welche Sachverhalte er als mitteilungswürdig ansieht. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeindeordnung könne im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Unterrichtungspflichten in formeller Hinsicht grundsätzlich auch nicht die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung berühren würde.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich mit der Vereinbarung über ein Musterverfahren die Petitionsangelegenheit zumindest teilweise im Sinne der Petenten erledigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1700 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Nutzungsänderung	<p>Die Petentin sieht ihren Sohn als Verkäufer eines Grundstückes durch widersprüchliche Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde und mangelnde Beratung benachteiligt. Da ihr unverständlich sei, dass der Käufer im Gegensatz zu ihrem Sohn die Genehmigung für den Ausbau und die Wohnnutzung des Gebäudes erhalten habe, bittet sie den Petitionsausschuss, den Fall zu prüfen. Nachdem der Ausschuss eine ungleiche Behandlung des Sohnes der Petentin als Verkäufer sowie des Käufers beanstandet hatte, widerspricht die Bauaufsicht im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme einer ungleichen Behandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt die Beratung der Petition aufgrund ergänzender Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Innenministeriums wieder auf.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin und ihrem Beauftragten die Sach- und Rechtslage in Beratungsgesprächen am 10.03.2008, 17.03.2008 und 19.03.2009 von einer Mitarbeiterin der unteren Bauaufsichtsbehörde dargelegt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen geht der Ausschuss aufgrund der ergänzend vorgetragenen Ausführungen nicht mehr davon aus, dass der Sohn der Petentin im Hinblick auf die Erteilung einer Baugenehmigung ungleich behandelt worden ist. Insofern korrigiert er seinen Beschluss vom 08.09.2009.</p> <p>Er bittet das Innenministerium, dem Bürgermeister der Stadt Rendsburg eine Ausfertigung dieses Beschlusses zuzuleiten.</p>
5	L143-16/1732 Plön Kommunalaufsicht; Beschwerdemanagement	<p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungsweise seiner zahlreichen Beschwerden über den Bürgermeister seiner Gemeinde durch die Kommunalaufsicht des Kreises, das Innenministerium und die Staatskanzlei. Er beanstandet, dass er keinen Beschwerdebescheid erhalten habe, die Behörden jeweils auf ihre Unzuständigkeit hingewiesen und einzelne Schreiben gar nicht beantwortet hätten. Den Petitionsausschuss bittet er, einen Beschwerdebescheid zu erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Ermittlungen kann der Petitionsausschuss die Bearbeitungsweise der verschiedenen Beschwerden des Petenten durch die von ihm kritisierten Behörden nicht beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass für Dienstaufsichtsbeschwerden über den Bürgermeister allein der Hauptausschuss der Stadt zuständig ist. Weder der Innenminister noch der Ministerpräsident und auch nicht der Schleswig-Holsteinische Landtag haben hier Kontroll- oder Einwirkungsmöglichkeiten, die über die Rechtsaufsicht hinausgehen.</p> <p>Hinsichtlich des Vorgangs, der der Beschwerde des Petenten zugrunde liegt, führt das Innenministerium aus, Auslöser</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1738 Dithmarschen Landesplanung; Windenergieanlagen	<p>seien Lärmbelästigungen sowie die Erteilung einer Teilbaugenehmigung für eine Maschinenhalle durch die untere Bauaufsichtsbehörde gewesen. Der Vorgang sei zur bauaufsichtlichen Prüfung an die Fachaufsicht des Innenministeriums abgegeben worden. Im Zusammenhang mit der Mitteilung der Stadt an den Petenten zur Frage seiner Widerspruchsbefugnis habe der Petent seinen gegen die Teilbaugenehmigung erhobenen Widerspruch zunächst zurückgenommen, anschließend habe er gedrängt, den Widerspruch in den alten Stand zu setzen. Diesem Begehren sei die Stadt nachgekommen. Nachdem die Stadt dargelegt habe, sie sei den behaupteten Lärmbelästigungen nachgegangen, habe das Innenministerium als Fachaufsichtsbehörde dem Petenten mitgeteilt, dass der ihm zugeleitete Aktenvorgang wieder zur weiteren Bearbeitung an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt zurückgegeben worden sei. Daraufhin habe der Petent bei der nicht zuständigen Kommunalaufsicht des Kreises Plön Fachaufsichtsbeschwerde erhoben und die Abänderung des bauaufsichtlichen Widerspruchbescheides gefordert. Das Innenministerium macht darauf aufmerksam, dass sich insbesondere wegen des Zuwartens des Petenten sowie der erforderlichen Aktenübermittlung zwischen den Behörden und des Verzichts des Petenten, zumindest Frist während Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben, der Widerspruchsbescheid sodann Rechtskraft erlangt und zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens geführt habe. Hierüber habe der Petent mit Schreiben vom 1. April 2008 beim Innenministerium Beschwerde erhoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten die Sach- und Rechtslage mehrfach zutreffend erläutert worden ist. Sowohl das Innenministerium als auch die Staatskanzlei berichten, dass sie die wiederholten Schreiben des Petenten in der Angelegenheit nicht mehr beantworten. Angesichts der Fülle von Eingaben, die die Landesregierung erreichen und im Falle vielfacher Wiederholungen ohne neuen Sachvortrag erhebliche Personalressourcen binden, zeigt der Petitionsausschuss für diese Haltung Verständnis.</p> <p>Im Ergebnis haben sich für den Petitionsausschuss keine Zweifel an einer sachgerechten Bearbeitung der Beschwerde des Petenten ergeben. Für eine Dienstaufsichtsbeschwerde über den Bürgermeister verweist der Petitionsausschuss den Petenten an den Hauptausschuss der Stadt.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Vermieterin von Ferienwohnungen gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen in der Umgebung ihres Wohnortes. Nach ihrer Ansicht beeinträchtigen Windenergieanlagen durch ihre erdrückende Wirkung den Tourismus. Die Petentin fordert daher vom Petitionsausschuss, sich für einen Stopp des Ausbaus der Windenergieanlagen einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Sachvortrags der Petentin und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen spricht sich der Petitionsausschuss gegen eine Beendigung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-16/1752 Segeberg Bauwesen;	<p>des Ausbaus von Windenergieanlagen aus. Gleichwohl der Ausschuss die Betroffenheit der Petentin nachvollziehen kann, sieht er sich mit diesem Votum in Übereinstimmung mit dem Plenum und den Fachausschüssen des Landtages in der 16. Legislaturperiode.</p> <p>Der Ausbau von Windkraftanlagen und die Problematik der Abstandsflächen ist mehrfach Gegenstand der Beratungen gewesen. Es besteht breiter Konsens über die Notwendigkeit, die ökologische und ökonomische Bedeutung der Windenergienutzung und die vielfältigen Interessen der Bevölkerung in einen gerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme, dass die Landesplanung bei der raumordnerischen Begleitung der Weiterentwicklung der Windenergieanlagen bemüht sei, einen fairen Kompromiss zwischen den Interessen der Windenergiebranche als wichtigem Wirtschaftsfaktor im Lande und als Produzent regenerativer Energie einerseits und dem Fremdenverkehr als ebenso wichtigem Wirtschaftsfaktor sowie den Sorgen betroffener Bürger andererseits herzustellen. Durch die Festlegung von Eignungsgebieten mit ihrer angestrebten Konzentrationswirkung sowie die Vorgabe von Mindestabständen sollen weitgehende Akzeptanz und Planungssicherheit geschaffen werden.</p> <p>Die Konkretisierung der in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete liegt in der Verantwortung der betroffenen Gemeinden. In der Bauleitplanung sind alle Interessen gegeneinander abzuwägen. Über die Inhalte ihrer Bauleitpläne entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Petitionsausschuss ist verfassungsrechtlich daran gehindert, hier Einfluss zu nehmen.</p> <p>Auch wird vom Innenministerium darauf verwiesen, dass in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen regelmäßig alle relevanten Störfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen können, abgeprüft werden müssen. Für Schattenschwurf, Schall- und Discoeffekte gebe es Grenzwerte, die zwingend einzuhalten seien. Darüber hinaus dürfe von einer Windenergieanlage auf benachbarte Gebäude keine erdrückende Wirkung allein aufgrund ihrer Größe und der Drehbewegung ausgehen. Aus der hierzu ergangenen Rechtsprechung ließen sich Mindestabstände ableiten, die ebenfalls im Genehmigungsverfahren geprüft werden müssten.</p> <p>Schleswig-Holstein setzt nicht zuletzt aus Klimaschutzgründen auf einen Ausbau der regenerativen Energien, der auch die Abhängigkeit von Öl und Gas vermindern hilft. Der Windenergie wird als klimafreundlicher Form der Energiegewinnung im Land eine Schlüsselrolle zugemessen. Aktuell stand der Ausbau der regenerativen Energien im Focus der parlamentarischen Debatten im Schleswig-Holsteinischen Landtag anlässlich der Vorlage des Klimaschutzberichtes 2009 der Landesregierung (Landtagsdrucksache 16/2743) in der 123. Sitzung am 17.09.2009.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen das Repowering und die weitere Konzentrierung von Windenergieanlagen in der Umgebung ihres Wohnortes. Sie sehen sich durch die Windkraftanlagen großen Belastungen ausgesetzt, die sie gegenüber den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Windenergieanlagen

Bewohnern anderer Regionen benachteiligten. Um die erheblichen Belastungen durch Gesundheitsschädigungen, Zerstörung des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt und finanzielle Schäden durch den sinkenden Wert der Immobilien abzuwenden, bitten sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, sich gegen das Repowering und für eine Abkehr von der Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten auszusprechen. Gleichwohl der Ausschuss die Betroffenheit der Petenten nachvollziehen kann, sieht er sich mit diesem Votum in Übereinstimmung mit dem Plenum und den Fachausschüssen des Landtages in der 16. Legislaturperiode.

Der Ausbau von Windkraftanlagen und die Problematik der Abstandsflächen ist mehrfach Gegenstand der Beratungen gewesen. Es besteht breiter Konsens über die Notwendigkeit, die ökologische und ökonomische Bedeutung der Windenergienutzung und die vielfältigen Interessen der Bevölkerung in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme, dass die Landesplanung bei der raumordnerischen Begleitung der Weiterentwicklung der Windenergieanlagen bemüht sei, einen fairen Kompromiss zwischen den Interessen der Windenergiebranche als wichtigem Wirtschaftsfaktor im Lande und als Produzent regenerativer Energie einerseits und den Sorgen betroffener Bürger andererseits herzustellen. Auch der Berücksichtigung weiterer öffentlicher Interessen wie Tourismus, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz müsse Rechnung getragen werden.

Durch die Festlegung von Eignungsgebieten mit ihrer angestrebten Konzentrationswirkung sowie die Vorgabe von Mindestabständen sollen weitgehende Akzeptanz und Planungssicherheit geschaffen werden. Ein Repowering bestehender Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten sei nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere sei dabei sicherzustellen, dass gleichzeitig mit dem Neubau von Anlagen eine deutliche Zahl von Altanlagen abgebaut werde.

Die Konkretisierung der in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete liegt in der Verantwortung der betroffenen Gemeinden. In der Bauleitplanung sind alle Interessen gegeneinander abzuwägen. Über die Inhalte ihrer Bauleitpläne entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Petitionsausschuss ist verfassungsrechtlich daran gehindert, Einfluss auf die Planungsinhalte von Bauleitplänen zu nehmen. Ihm verbleibt letztlich nur, die Petenten auf die Möglichkeit zu verweisen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in der Bauleitplanung ihre Bedenken gegenüber den Planungen vorzubringen. In der Gesamtabwägung hat die Gemeinde über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entscheiden.

Auch wird vom Innenministerium darauf verwiesen, dass in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen regelmäßig

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1781 Nordfriesland Ordnungsangelegenheiten; Obdachlosenunterkunft	<p>alle relevanten Störfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen können, abgeprüft werden müssen. Für Schattenwurf, Schall- und Discoeffekte gebe es Grenzwerte, die zwingend einzuhalten seien. Darüber hinaus dürfe von einer Windenergieanlage auf benachbarte Gebäude keine erdrückende Wirkung allein aufgrund ihrer Größe und der Drehbewegung ausgehen. Aus der hierzu ergangenen Rechtsprechung ließen sich Mindestabstände ableiten, die ebenfalls im Genehmigungsverfahren geprüft werden müssten.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass Schleswig-Holstein nicht zuletzt aus Klimaschutzgründen auf einen Ausbau der regenerativen Energien setzt, der auch die Abhängigkeit von Öl und Gas vermindern hilft. Der Windenergie kommt als klimafreundlicher Form der Energiegewinnung im Land eine Schlüsselrolle zu. Aktuell stand der Ausbau der regenerativen Energien im Focus der parlamentarischen Debatten im Schleswig-Holsteinischen Landtag anlässlich der Vorlage des Klimaschutzberichtes 2009 der Landesregierung (Landtagsdrucksache 16/2743) in der 123. Sitzung am 17.09.2009.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Spielraum für ein Votum im Sinne der Petenten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Handeln der Gemeinde Sylt, die während seiner Abwesenheit Gegenstände und Möbelstücke aus dem Flur und einem Zimmer sowie aus dem Garten seiner Unterkunft entfernt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten geprüft und als weitere Beratungsgrundlage das Innenministerium um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass die behördlichen Entscheidungen, die mit der Petition beanstandet werden, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Das Innenministerium stellt fest, dass die Gemeinde Sylt bei ihrer Entscheidung über die Räumung des Flurs und eines Zimmers des Petenten sowie die Entfernung von Gegenständen aus dem Garten nicht rechtsfehlerhaft gehandelt hat. Es wird berichtet, dass bei mehreren Begehungen der Obdachlosenunterkunft festgestellt worden sei, dass der Petent einen Flur zugestellt und zwei Zimmer belegt habe. Ein Mitarbeiter der Gemeinde habe den Petenten zunächst aufgefordert, den Flur unverzüglich zu räumen, da dieser als Flucht- und Rettungsweg für dahinter liegende Räume diene. Zudem sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass er als alleinstehende Person keinen Anspruch auf zwei Zimmer habe. Dass er zwei Zimmer bewohnt habe, sei bislang lediglich geduldet worden und könne nicht fortgeführt werden, da aufgrund mehrerer anste-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-16/1786 Flensburg Ordnungswidrigkeiten; polizeiliches Einschreiten	<p data-bbox="719 286 1410 349">hender Zwangsräumungen im Gemeindegebiet der Bedarf an Obdachlosenunterkünften akut gestiegen sei.</p> <p data-bbox="719 349 1410 752">Es wird weiter berichtet, dass sich der Petent mit dem Vorgehen einverstanden erklärt und die Gemeinde Sylt um Hilfestellung gebeten habe. Ein Großteil der auf dem Flur abgestellten Dinge sei Abfall gewesen, der im Beisein des Petenten zunächst zwischengelagert und nach vier Wochen endgültig entsorgt worden sei. Weitere Gegenstände von Wert und persönliche Gegenstände seien in einem Lager untergebracht worden und könnten dort jederzeit von dem Petenten abgeholt werden. Auch bei der Räumung seines Zimmers sei der Petent teilweise anwesend gewesen. Von den entsprechenden Dingen sei nach Rücksprache mit dem Petenten nichts entsorgt worden. Der Petent habe die Gegenstände insgesamt in seinem Zimmer einlagern wollen.</p> <p data-bbox="719 752 1410 880">In dem Garten der Unterkünfte habe die Gemeinde eine sehr große und weit verstreute Menge an Abfall und Schrott vorgefunden. Ein 45 Meter langer Maschendrahtzaun sei dort allerdings nicht gefunden worden.</p> <p data-bbox="719 880 1410 1099">Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Vorgehen der Gemeinde Sylt keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Das regelmäßige Entsorgen von Abfall aus Obdachlosenunterkünften ist schon aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich und geboten. Rettungs- und Fluchtwege müssen von Hindernissen freigehalten werden.</p> <p data-bbox="719 1160 1410 1406">Der Petent beschwert sich, dass die Polizei nicht gegen Falschparker einschreite, die in der Umgebung einer Diskothek insbesondere nachts und an Wochenenden die Rad- und Gehwege zaparkten. Trotz mehrfacher Beschwerden über die Besucher, die auch alkoholisiert Autos führten und erheblichen Lärm verursachten, schreite die Polizei nicht ein. Der Petent bittet daher den Petitionsausschuss, die Angelegenheit zu klären.</p> <p data-bbox="719 1440 1410 1659">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte geprüft und als weitere Beratungsunterlage eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise der Flensburger Polizei in dem geschilderten Zusammenhang nicht zu beanstanden.</p> <p data-bbox="719 1659 1410 2060">Das Innenministerium berichtet, der Petent sei der Polizei aus zahlreichen Beschwerdeschreiben im Zusammenhang mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs bekannt. Ihm sei bereits mehrfach erläutert worden, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs in den stark einsatzbelasteten Zeiten der frühen Nachtstunden nicht zu den vordringlichen Aufgaben der Polizei gehört. Der Petitionsausschuss stimmt dieser Aussage zu. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach dem Opportunitätsprinzip grundsätzlich im Ermessen der Verwaltungsbehörde. Für die Verfolgung des Falschparkens ist grundsätzlich das Ordnungsamt zuständig. Erst im Falle einer Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit ist die Polizei verpflichtet einzugreifen. Ähnlich verhält es sich mit den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-16/1793 Pinneberg Straßen und Wege; Elbwanderweg	<p>Vorschriften über Lärmbelästigungen. Auch hier ist die Polizei zum Einschreiten erst bei einer Gefahrenlage oder Störung für die Allgemeinheit gefordert. Ansonsten ist der Sachverhalt Angelegenheit des Ordnungsamtes.</p> <p>Den Vorwurf des Petenten, sie verhindere Trunkenheitsfahrten nicht, weist die Polizei entschieden zurück. Das Innenministerium betont, dass gerade die Verhinderung von Trunkenheitsfahrten zu den wichtigsten Aufgaben der Polizei im Straßenverkehr gehöre. Dabei gehe es um die Abwehr von Gefahren für den betroffenen Kraftfahrer selbst und für andere Verkehrsteilnehmer, aber auch um die Verhinderung von Straftaten. Laut der Statistik des Jahres 2008 sei die Aufdeckung folgenloser Trunkenheitsfahrten im Vergleich zu 2007 bei der Polizei in Flensburg um circa drei Prozent gestiegen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass demnach von einem beharrlichen Verweigern des Einschreitens keine Rede sein könne.</p> <p>Die Petentin kritisiert die Planungen der Stadt Wedel, entlang einer Reihenhauszeile einen Zugangsweg zum Elbwanderweg zu bauen. Sie reicht eine Unterschriftenliste ein und trägt vor, die Anwohner befürchteten Lärm und Dreck durch die künftige Nutzung des Zugangsweges. Darüber hinaus seien sie der Auffassung, dass die bisherigen Zugänge zum Elbwanderweg ausreichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen seines verfassungsmäßigen Auftrags keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin förderlich zu sein.</p> <p>Nach Beteiligung der Stadt Wedel führt das Innenministerium aus, dass es sich bei der in Rede stehenden Siedlung um die so genannte „Gartenstadt Elbhochufer“ handle, für welche ursprünglich ein vernetztes Wegesystem vorgesehen gewesen sei. Dieses Wegenetz sei weitgehend realisiert worden, einzig die Verbindungsstücke zum Elbufer fehlten größtenteils noch. Sie seien in den Bebauungsplänen als eigenständige Flurstücke erfasst und stünden im Eigentum der Stadt. Baurechtliche Grundlage der Konzeption seien die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 45 und 46, die in den 80er Jahren aufgestellt worden seien.</p> <p>Für die mit der Petition kritisierte Zuwegung zum Elbwanderweg sei nach Aussage der Stadt Wedel derzeit keine Umsetzung geplant. Hierüber werde erst im Rahmen der Umgestaltung des betreffenden Abschnitts des Panoramaweges durch die politischen Gremien zu entscheiden sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Stadt die Planungsentscheidungen über den Bau von städtischen Straßen und Wegen im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung trifft. Der Petitionsausschuss kann Entscheidungen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung getroffen werden, nur auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Eine Einflussnahme auf planerische Entscheidungen ist ihm verfassungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-16/1809 Brandenburg Polizei; Mitwirkung bei Filmaufnahmen	<p>rechtlich verwehrt. Auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt Wedel kann der Petitionsausschuss nicht überprüfen. Rechtsfehler sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.</p> <p>Da das planerische Verfahren zum Bau der Zuwegung zum Elbwanderweg noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt der Ausschuss der Petentin, ihr Anliegen zu gegebener Zeit vor den politischen Gremien in den entsprechenden öffentlichen Sitzungen vorzutragen. Er ist unterrichtet, dass dem Bürgermeister der Stadt Wedel bereits eine entsprechende Unterschriftenliste übergeben worden ist.</p> <p>Der Petent wendet sich als Mitinhaber einer Filmagentur gegen die Bereitstellung polizeieigener Sachmittel und die Mitwirkung von Angehörigen der Landespolizei bei Film- und Fernsehaufnahmen. Er äußert Bedenken, dies bedeute einen massiven Eingriff in das Wirtschaftsgeschehen und widerspreche der europäischen Rechtsprechung. Ferner dürfe nicht der Eindruck hoheitlicher Aufgabenerfüllung erweckt werden. Der Petent beruft sich auf einen Erlass der Berliner Innenbehörde, der aus seiner Sicht das Anliegen stützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen teilt der Petitionsausschuss die Kritik des Petenten an der Mitwirkung von Polizisten und der Bereitstellung von polizeieigenen Sachmitteln für Film- und Fernsehaufnahmen nicht.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass die Bereitstellung von Personal und Material dem Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Haushaltsmitteln folgend nicht kostenfrei erfolge. Bei den erhobenen Entgelten handele es sich um Selbstkosten, die dem Verwaltungskostenrecht entsprechend keinen Unternehmergewinn enthielten. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Polizei damit nicht unternehmerisch beziehungsweise erwerbswirtschaftlich handelt. Einen Widerspruch zur europäischen Rechtsprechung vermag der Petitionsausschuss aufgrund des unkonkreten Vorbringens des Petenten nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Soweit sich der Petent auf einen Erlass der Innenbehörde Berlins beruft, teilt diese mit, dass der vorgelegte Erlass keineswegs eine Reaktion auf „Europäische Rechtsprechung“ und zur Verhinderung eines Eingriffs in das Wirtschaftsgeschehen notwendig geworden sei. Entsprechende Rechtsprechung sei auch dort nicht bekannt.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass der mit der Bereitstellung von Personal und Material verfolgte öffentliche Zweck derjenige polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit sei. In den Grenzen der verfassungsrechtlich garantierten Kunstfreiheit könne die Polizei so beeinflussen, wie landespolizeiliche Arbeit dargestellt werde. Auch würden Requisiten, die auf dem freien Markt erhältlich seien, und aus hygienischen Gründen persönliche Ausstattungen wie Schutzwesten und Polizeiuniformen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L143-16/1815 Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Auskunftsersuchen	<p>nicht zur Verfügung gestellt. Insgesamt verfahren die Landespolizei angesichts der notwendigen strengen Bewirtschaftung ihrer Ressourcen äußerst kritisch und zurückhaltend.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Verfahrensweise der Landespolizei im Zusammenhang mit der Mitwirkung von Angehörigen der Landespolizei und der Bereitstellung polizeieigener Sachmittel im Rahmen von Film- und Fernsehaufnahmen nicht beanstanden. Er sieht von einem Votum im Sinne der Petition ab.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises, weil diese nach seiner Ansicht rechtswidrig die Auskunft zu einem Bauvorbescheid verweigere. Der Petent möchte wissen, ob und gegebenenfalls wann und zu welchen Bedingungen der in Rede stehende Bauvorbescheid verlängert wurde. Er bittet den Petitionsausschuss um Klärung des Sachverhalts, weil er Mauseheilen befürchtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des Sachvortrags des Petenten, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss über die Eingabe gleichen Inhalts des Petenten an den Innenminister und die Antwort des Ministeriums vom Januar 2007 unterrichtet. Da sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben, übernimmt der Petitionsausschuss die Ausführungen des Innenministeriums und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug.</p> <p>Danach sind die öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechte des Petenten in der derzeitigen Planung nicht betroffen. Dies habe auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht im Urteil vom 10.09.2004, ausgefertigt am 26.10.2004, Az.: 5 A 425/03 festgestellt. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entziehen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich.</p> <p>Das Innenministerium ergänzt, dass auch im Rahmen des dritten und vierten Verfahrens zur Vorbescheidverlängerung, die ohne Umplanungen beantragt und aktuell bis zum 14. April 2010 gewährt worden seien, der Petent nicht habe beteiligt werden müssen. Er habe auch keine Anträge gestellt. Bei einer Umplanung müsste die Sach- und Rechtslage erneut geprüft werden. Da jedoch Umplanungen derzeit nicht bekannt seien, sei nicht abschätzbar, ob dann gegebenenfalls z.B. wegen der Abstandsflächen oder der Lage der Stellplätze öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarrechte beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das vom Petenten kritisierte Verwaltungshandeln des Landrates des Kreises Herzog Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L143-16/1831 Dithmarschen Kommunalabgaben; Auskunftsersuchen	<p>Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich der Erhebung von Verwaltungsgebühren für eine Bescheinigung seiner Gewerbesteuerzahlungen von 5 Euro je Steuerobjekt und Steuerjahr durch das Amt Burg - St.Michaelisdonn. Er bittet den Petitionsausschuss, die Rechtmäßigkeit der Gebührenforderung zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren in dem vom Petenten geschilderten Zusammenhang unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Ausschuss die Erhebung von Verwaltungsgebühren für eine Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos von 5 Euro je Steuerobjekt nicht beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium stellt diesbezüglich fest, dass die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände durch § 5 Kommunalabgabengesetz zur Erhebung von Verwaltungsgebühren ermächtigt werden. Das Amt Burg-St.Michaelisdonn habe von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen, die aus kommunalaufsichtlicher Sicht keinen rechtlichen Bedenken begegne. Auch die Höhe der Gebühr könne aus rechtsaufsichtlicher Sicht nicht beanstandet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass das Amt über die Gebührensatzung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet. Der Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung ergeben sich nicht.</p>
14	L143-16/1844 Flensburg Polizei; Einsatz	<p>Unter Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel, in dem über einen polizeilichen Einsatz wegen ruhestörenden Lärms berichtet wird, bittet der Petent, das Handeln der Polizeibeamten rechtlich zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der Petition befasst.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes derzeit durch die zuständige Staatsanwaltschaft Flensburg überprüft wird. Das Ministerium berichtet, dass ein Verfahren wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen die beteiligten Beamten eingeleitet worden sei und sich in Bearbeitung befinde.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht nach dem Ergebnis seiner Beratungen davon aus, dass dem Anliegen des Petenten nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens damit entsprochen wird.</p>
15	L143-16/1845 Nordfriesland	Die Petenten begehren von der unteren Bauaufsichtsbehörde die Duldung von zwei Containern, die sie auf ihrem Außen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Bauwesen; Duldung	<p>bereichsgrundstück für ihr Handwerksunternehmen aufgestellt haben. Des Weiteren beklagen sie, dass nach Ansicht der Baubehörde der Errichtung einer Halle für die gewerbliche Nutzung die Rechtsvorschriften für den baulichen Außenbereich entgegenstünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der von den Petenten angestrebten Duldung der Container auf ihrem Außenbereichsgrundstück haben die Ermittlungen ergeben, dass die gewerbliche Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises nicht bekannt gewesen ist. Das Innenministerium teilt mit, dass nach der neuen Kenntnis eine befristete Duldung bis zum Bereitstehen von Alternativen für den Betrieb gewährt werden könne.</p> <p>Soweit die Petenten dauerhaft eine zusätzliche gewerbliche Nutzung auf ihrem Außenbereichsgrundstück anstreben, merkt der Petitionsausschuss an, dass es Zielsetzung des Baugesetzbuches ist, den baulichen Außenbereich grundsätzlich von nichtprivilegierter Bebauung freizuhalten, um einer ungeplanten Zersiedelung entgegenzuwirken. Maßgeblich sind hier die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch, die einer Erweiterung oder Verfestigung vorhandener nichtprivilegierter Bebauung durch Änderung oder Nutzungsänderung entgegenstehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die untere Bauaufsichtsbehörde weder eine zusätzliche gewerbliche Nutzung auf dem Außenbereichsgrundstück genehmigungsfähig wäre, noch die Ausweisung eines Gewerbegebietes aufgrund der isolierten Lage Aussicht auf Erfolg hätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte nachvollziehen. Er bedauert, dass aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben seine Möglichkeiten, das Anliegen der Petenten zu fördern, auf die oben genannten Beratungsergebnisse beschränkt sind.</p>
16	L143-16/1858 Nordfriesland Bauwesen; Bauaufsicht, Gebäudesanierung	<p>Der Petent führt Beschwerde über die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises, die es ihm durch aus seiner Sicht überzogene Forderungen seit über 20 Jahren unmöglich mache, seinen sanierungsbedürftigen Resthof zu verkaufen. Ihm sei unverständlich, dass ein potentieller Käufer erst zwei Jahre in dem Gebäude wohnen müsse, bevor er eine Baugenehmigung erhalten könne, was wegen des schlechten Zustands des Gebäudes unmöglich sei. Nach seiner Meinung müsste es zudem ausreichen, das reparaturbedürftige Dach zunächst abzustützen, um etwaigen Umbauplänen eines Käufers nicht vorzugreifen. Den Petitionsausschuss bittet der Petent, Lösungswege aufzuzeigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Sachvortrags des Petenten, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Nach dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, ein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Nutzungsuntersagung wegen akuter Einsturzgefahr für das in Rede stehende Gebäude aufgrund einer Kontrolle durch die örtliche Polizei und einer Ortsbesichtigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde verfügt wurde. Der Petent hat Widerspruch eingelegt. Im Anhörungsverfahren ist dem Petenten u.a. mitgeteilt worden, dass das Gebäude erst dann wieder zu nutzen sei, wenn die Standsicherheit durch einen Sachverständigen bestätigt werde. Gleichwohl der Petent eine fachgerechte Sanierung aus wirtschaftlichen Erwägungen grundsätzlich ablehnt, kann der Petitionsausschuss die Nutzungsuntersagung nicht kritisieren.

Zur Einsturzgefahr des Gebäudes hat der Kreis dem Innenministerium mitgeteilt, dass Arbeiten am Dachstuhl in Eigenleistung und nicht fachgerecht durchgeführt worden seien. So fehlten erforderliche Ringbalken, Hölzer des Dachstuhls seien unterdimensioniert und die Spannweite der Pfetten zu groß. Abfangungen wie Stiele und diagonale Aussteifungen wie Windrispen fehlten. Die weiteren ursprünglichen Teile des Dachstuhles seien marode, sodass die Tragfähigkeit des Dachstuhls nicht mehr gewährleistet sei. Er könne jederzeit auf die Zwischendecke stürzen, die ihrerseits die dann auftretenden Lasten wohl nicht mehr aufnehmen könne.

Soweit der Petent Auskünfte der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg an mögliche Kaufinteressenten anspricht, ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass im Rahmen von Beratungsgesprächen von Kaufinteressenten und einer Bauvoranfrage mitgeteilt worden sei, ein Vorhaben im Außenbereich könne nur nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (Bestandsschutz) genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien. Eine der Voraussetzungen sei, dass das vorhandene Wohngebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt werde. Da die Kaufinteressenten u.a. dort selbst als Eigentümer nicht schon seit längerer Zeit wohnen könnten, seien die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben nicht erfüllt.

Die rechtlichen Vorgaben für die Erteilung der begehrten Baugenehmigung im Außenbereich sind zutreffend dargestellt. Der Petitionsausschuss kann das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde bezogen auf die Nutzungsuntersagung und die Beratung der Kaufinteressenten nicht beanstanden. Er sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel keinen Spielraum, eine Lösung im Sinne des Petenten herbeizuführen.

- 17 **L143-16/1859**
Stormarn
Kommunalabgaben;
Regensiel- und Straßenausbau

Der Petent wendet sich stellvertretend für eine Anlieger-Interessengemeinschaft gegen die Heranziehung zu Ausbaubeiträgen für Kanalisations- und Straßenbaumaßnahmen. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil er die Kanalisationsmaßnahmen für die Oberflächenentwässerung und die Herstellung von Hausanschlüssen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für überflüssig hält. Des Weiteren seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Straßenausbaubeiträge höher als in vergleichbaren Straßen des Ausbaubereiches. Da die tatsächliche Inanspruchnahme der Straßen nicht den Ausbaubeiträgen entspreche, regt der Petent die Umwandlung der Ausbaubeiträge in eine Steuer an, um dem Vorteil für die Allgemeinheit gerecht zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen spricht der Petitionsausschuss keine Empfehlungen im Sinne der Petition aus.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass der Bau einer Regenwasserkanalisation im Siedlungsgebiet notwendig sei, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die bestehenden Randstreifen (so genannte Muldensiele), nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprächen. Da sich die Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet, Wasserschutzzone III, befänden, bestehe ein öffentliches Interesse, die ordnungsgemäße Regenwasserbeseitigung sicherzustellen. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben.

Soweit sich der Petent gegen die Herstellung von Hausanschlüssen wendet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Abwassersatzung des Wasserzweckverbandes für Grundstücke, die an Straßen anliegen, in denen ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist, ein Anschlusszwang besteht. Das Vorliegen eines für den Anschluss- und Benutzungszwang erforderlichen dringenden öffentlichen Bedürfnisses wurde in der Vergangenheit für das Siedlungsgebiet gerichtlich bestätigt.

Bezüglich der vom Petenten kritisierten Straßenausbaubeiträge bestätigt das Innenministerium, dass das Vorgehen der Stadt Reinbek der geltenden Rechtslage entspricht. Auch die Ausbaubeitragssatzung begegnet nach summarischer kommunalaufsichtlicher Prüfung keinen rechtlichen Bedenken.

Der Erlass einer Ausbaubeitragssatzung sowie die Entscheidungen über das Bauprogramm und die Erhebung der Ausbaubeiträge sind Aufgaben, die die Stadt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnimmt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsfehler sind nicht ersichtlich. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Kontrolle durch den Petitionsausschuss.

Soweit der Petent anregt, die Straßenbaufinanzierung aus Steuermitteln zu tragen, verweist der Petitionsausschuss auf die allgemein anerkannten Prinzipien des Abgabenrechts. Nach § 3 Abs. 1 Abgabenordnung werden als Steuern Geldleistungen bezeichnet, die nicht eine Gegenleistung für eine spezielle Leistung darstellen und von einem öffentlich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L143-16/1870 Lübeck Sport; Landeszuwendungen	<p>rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.</p> <p>Nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich hingegen bei Beiträgen um Abgaben, die zur Deckung der Herstellungskosten öffentlicher Einrichtungen und Anlagen von denen erhoben werden, die durch die betreffenden öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen Vorteile haben. Unter dem Gesichtspunkt der Lastenverteilung soll derjenige, der die Vorteile einer öffentlichen Einrichtung genießt, auch finanziell zu ihrer Schaffung beitragen. Eine Pauschalisierung und Typisierung bei der Beitragsbemessung durch kommunale Satzungen ist rechtlich zulässig. Für den Vorteil, den die Allgemeinheit von einer öffentlichen Einrichtung hat, wird von den Beitragspflichtigen kein Beitragsanteil im beitragsfähigen Aufwand erhoben. Dieser Anteil ist durch die Kommune und damit letztlich aus dem Steueraufkommen zu tragen.</p> <p>Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Die Petition von Fußballfans ist auf die Gewährung einer finanziellen Förderung des VfB Lübeck gerichtet. Dieser brauche dringend 40.000 Euro zur Sanierung seiner maroden und teilweise gesperrten Haupttribüne. Durch die Unterstützung des Petitionsausschusses erhoffen sich die Petenten Zuwendungen aus dem Konjunkturpaket.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich nicht im Sinne der Petition für eine finanzielle Förderung des VfB Lübeck einsetzen kann. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass für die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein nur begrenzt Sportfördermittel zur Verfügung stünden. Eine Förderung der Zuschaueranlagen aus Sportfördermitteln sei nicht möglich, da Zuschaueranlagen nicht zu den nach der Sportförderrichtlinie vom 08.01.2008 förderungsfähigen Einrichtungen des Leistungssports zählten. Ferner habe das Land Schleswig-Holstein die Förderung von Investitionsmaßnahmen für Sportstätten von Sportvereinen dem Landessportverband übertragen, der jedoch auch keine Zuschaueranlagen fördere.</p> <p>Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass sich der VfB Lübeck nach den Angaben der Petenten in einem Insolvenzverfahren befinde. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gingen jedoch die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter über. Bei einem laufenden Insolvenzverfahren seien die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung nicht erfüllt, wonach bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen die Empfängerin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L143-16/1875 Plön Personenstandswesen; Schreibweise Familienname	<p>oder der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten müsse. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert sei, sei unzulässig. Öffentliche Fördermittel dürften unter einem Insolvenzverfahren nicht eingesetzt werden.</p> <p>Damit scheidet eine Förderung aus Mitteln nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz, wie es bei der Förderung der Stadt Kiel für das Holstein-Stadion möglich gewesen sei, aus. Das Ministerium ergänzt hierzu, dass die Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz für Schleswig-Holstein bereits mit Maßnahmen belegt seien.</p> <p>Abschließend macht das Innenministerium darauf aufmerksam, dass nach erfolgreichem Abschluss des Insolvenzverfahrens der VfB Lübeck einen Antrag bei dem Innenministerium auf Unterstützung aus Glücksspielmitteln stellen könne. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten förderlich zu sein.</p> <p>Der Petent beanstandet die unterschiedliche Schreibweise seines Familiennamens mit „ß, hs und ss“ in amtlichen Dokumenten. Weil das „ß“ Probleme bei der Schreibweise mit Großbuchstaben hervorrufe, bittet er den Petitionsausschuss, die richtige Schreibweise seines Namens zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Schreibweise des Familiennamens des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen bedauert er, dem Petenten nicht zu einer einheitlichen Schreibweise seines Familiennamens verhelfen zu können.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass für die Schreibweise des Familiennamens im Personalausweis des Petenten zunächst der Melderegisterinhalt maßgeblich sei. Im Zweifel würden die Personenstandsurkunden herangezogen. Das zum Zeitpunkt der Geburt des Petenten noch gebräuchliche und in seinem Geburtseintrag verwendete lateinische Handschriftzeichen „hs“ sei heute in Schreibmaschinenschrift durch „ß“ wiederzugeben. Die Richtigkeit dieser Verfahrensweise sei mehrfach gerichtlich bestätigt worden. Außerdem führe der Petent wie auch seine Ehefrau wenigstens seit der Eheschließung den Familiennamen in der Schreibweise mit „ß“, der ab diesem Zeitpunkt somit gebräuchlich geworden sei.</p> <p>Die Wiedergabe des Buchstabens „ß“ in der Lesezone des Personalausweises habe hingegen mit „ss“ zu erfolgen, was technische Gründe habe. Diese Schreibweise stütze sich auf nationale und internationale Vorgaben. Nur durch die Schreibweise mit „ss“ sei es möglich, dass der Personalausweis sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich automatisch gelesen werden könne.</p> <p>Die dritte genannte Schreibweise mit „hs“ bezieht sich auf die persönliche Unterschrift des Petenten. Das Innenministerium legt zur Schreibweise der Unterschrift dar, dass der Ausweisbewerber den Personalausweis Antrag im Blankett persönlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L143-16/1876 Pinneberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Vermessungs- und Katastergesetz	<p>zu unterschreiben habe. Der Ausweisbewerber solle die Unterschrift leisten, wie er dies im täglichen Leben zu tun pflege, und es kämen nur die in den Personenstandsurkunden eingetragenen Namen in Betracht. Der Petent hat – soweit erkennbar – seine Unterschrift dem Geburtseintrag entsprechend mit „hs“ geleistet, was nach den obigen Ausführungen auch zulässig ist. Der Personalausweis des Petenten enthält somit den rechtlichen Vorgaben entsprechend und in zulässiger Form im oberen Teil den Familiennamen in der Schreibweise mit „ß“, im maschinenlesbaren Teil in der Form mit „ss“ und im Unterschriftsfeld mit „hs“.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent mehrfach wegen der Schreibweise seines Familiennamens an die Gemeindeverwaltung sowie an das Bundesministerium des Innern gewandt hat. In allen Fällen sei ihm bestätigt worden, dass der Familienname im Namensfeld des Personalausweises zutreffend in der Schreibweise mit „ß“ angegeben sei. Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Kiel in seinem Beschluss vom 7. Juni 2004 – 28 III 40/04 – den Antrag des Petenten auf Berichtigung der Eintragung seines Familiennamens im Geburtenbuch des Standesamtes Kiel 1 zurückgewiesen hat. Aufgrund der oben dargestellten eindeutigen Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, ein abweichendes Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petent regt eine Änderung des § 16 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Schleswig-Holstein an, weil er die dort geregelte Gebäudeeinmessungspflicht für überflüssig hält. Anlass für seine Eingabe ist die Aufforderung des Katasteramtes, seinen neu gebauten Wintergarten einmessen zu lassen. Der Petent ist der Auffassung, dass die Flächenmaße auch durch Architekten, Bauunternehmer und die Bauprüfbehörde des Kreises sowie die Grundeigentümer an das Katasteramt weitergereicht werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Ausschuss davon ab, dem Parlament eine Änderung der Gebäudeeinmessungspflicht im Sinne des Petenten vorzuschlagen.</p> <p>Nach § 12 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) vom 12. Mai 2004, GVOBl. Schl.-H. S. 128, sind die Gebäude im Liegenschaftskataster nachzuweisen, wie es die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes an ein grundstücksbezogenes Basis-Informationssystem erfordern. Hierdurch soll ein eindeutiger Nachweis der tatsächlich auf einem Grundstück vorhandenen Liegenschaften ermöglicht werden.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass das Liegenschaftskataster diesen Anforderungen nur gerecht werden kann, wenn die Einmessung mit der erforderlichen Genauigkeit erfolgt. Für den eindeutigen Nachweis der tatsächlichen Liegenschaften bietet eine den gesetzlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Anforderungen entsprechende und geeignete Einmessung des Katasteramtes oder einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin beziehungsweise eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die beste Gewähr. Baubeschreibungen, Bauzeichnungen und eigene Vermessungen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer können keine korrekte Übernahme in das Liegenschaftskataster gewährleisten. Bereits das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat in seinem Urteil vom 24.02.1989, 1 OVG A121/88 – 2 A 135/87, bestätigt, dass die Gebäudeeinmessungspflicht dazu beitragen soll, dass das Liegenschaftskataster sowohl für Entscheidungen hierauf angewiesener Bürger als auch für diejenigen der öffentlichen Hand stets eine geeignete aktuelle Entscheidungsgrundlage darstellt.</p> <p>Soweit der Petent Gesichtspunkte des Bürokratieabbaus anspricht, macht das Innenministerium darauf aufmerksam, dass in § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 12. Mai 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 312) definiert wird, welche Gebäude im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind. Diese Vorschrift berücksichtigt auch Aspekte der Verwaltungsvereinfachung und damit der Reduzierung von Bürokratielasten u.a. durch die Anforderung an die Dauerhaftigkeit und an die Mindestgrundfläche der einmessungspflichtigen Gebäude sowie durch den Verzicht auf die Einmessung von Gebäuden untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Wintergarten des Petenten gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 VermKatG nur von einer Vermessungsstelle im Sinne dieses Gesetzes eingemessen werden darf. Dieses kann der Petitionsausschuss aus o.g. Gründen nicht beanstanden.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen Raum für ein Votum im Sinne des Petenten.</p>
21	<p>L143-16/1877 Herzogtum Lauenburg Öffentliche Sicherheit; Fahrerlaubnis</p>	<p>Die Petentin fühlt sich dem Ordnungsamt ihres Wohnortes und der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises hilflos ausgeliefert, beanstandet deren Handlungsweise und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe. Sie trägt vor, man werfe ihr nächtliche anhaltende und sich wiederholende Lärmbelästigungen und das Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Licht in der Dämmerung vor. Obwohl sie einen Teil der Vorwürfe bestreite, habe man ein Zwangsgeld gegen sie verhängt und ihr eine amtsärztliche Untersuchung, strafrechtliche Konsequenzen sowie den Entzug der Fahrerlaubnis angedroht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Das Innenministerium, das Sozial- und das Verkehrsministerium haben gegenüber dem Petitionsausschuss zu der Petition Stellung genommen.</p> <p>Nach den Ergebnissen der parlamentarischen Ermittlungen kann sich der Petitionsausschuss der Kritik der Petentin am Verwaltungshandeln des Amtes sowie des Kreises nicht anschließen. Eine willkürliche Behandlung der Petentin kann der Petitionsausschuss nicht feststellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Den der Petition beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Ordnungsverfügung mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250 € vom 15. Juli 2009 ausdrücklich auch auf die in der vorangegangenen Ordnungsverfügung vom 4. August 2008 angeführten Lärmbelästigungen bezieht und neue Lärmbelästigungen aufführt. Obwohl die Petentin vorträgt, sie bestreite die neuen Vorwürfe, hat sie keinen Widerspruch gegen die Ordnungsverfügungen eingelegt, sodass beide rechtskräftig geworden sind. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben sich in diesem Zusammenhang für den Ausschuss nicht.

Der Petitionsausschuss ist ferner unterrichtet, dass der Sozialpsychologische Dienst des Kreises über einen längeren Zeitraum entsprechende Hinweise auf die Verhaltensweisen der Petentin erhalten habe, die Anlass gegeben hätten, den Angaben nachzugehen und zu klären, ob bei der Petentin tatsächlich eine behandlungsbedürftige psychische Störung vorliege und inwieweit eine Gefährdung bestehe. Die Petentin habe von den Beratungsangeboten keinen Gebrauch gemacht, eine Vorladung zu einer Untersuchung nach § 6 Psychisch-Kranken-Gesetz sei von ihr abgelehnt worden. Auch dem Vorschlag des Sozialpsychologischen Dienstes, sich stattdessen in die Behandlung einer Ärztin oder eines Arztes zu begeben, sei die Petentin nicht gefolgt.

Der Sozialpsychologische Dienst habe von weitergehenden Zwangsmaßnahmen abgesehen, weil die ihm vorliegenden Hinweise auf eine möglicherweise von der Petentin ausgehende Gefährdung (noch) nicht ausreichen. Eine psychische Erkrankung könne derzeit weder ausgeschlossen noch ausdrücklich bestätigt werden, da weder eine eigene entsprechende Untersuchung erfolgt sei noch ein entsprechender Fremdbefund vorliege.

Soweit die Petentin die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde zur amtsärztlichen Untersuchung anspricht, führt das Verkehrsministerium zutreffend aus, dass das Fahrerlaubnisrecht vorschreibt, die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erweist. Bestehen Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung aufgrund von Erkrankungen von Fahrzeugführern, wozu auch psychische Störungen gehören, liegt es im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde, die Anordnung eines sozialpsychologischen Gutachtens auszusprechen. Die entsprechenden Vorschriften bezwecken den Schutz der Allgemeinheit u.a. vor Gefahren, die von ungeeigneten Fahrzeugführern ausgehen, und auch deren Schutz.

Angesichts der rechtskräftig gewordenen Duldungsverfügungen wegen nächtlicher Lärmbelästigungen, des im Raum stehenden Fahrens ohne Licht bei Dämmerung/Dunkelheit als missbräuchliche und gefährdende Nutzung eines Kraftfahrzeuges sowie der Sachlage, dass der Sozialpsychologische Dienst eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung der Petentin weder bestätigen noch ausschließen kann, teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Verkehrsministeriums, dass die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch die Fahrerlaubnisbehörde vertretbar ist.

Die Petentin ist aufgefordert, die Bedenken gegen ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Beibringung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L143-16/1885 Stormarn Bauwesen	<p>des sozialpsychologischen Gutachtens auszuräumen. Das Verkehrsministerium weist zutreffend darauf hin, dass es sich bei der Anordnung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine Maßnahme zur Vorbereitung einer Entscheidung handelt und diese Anordnung daher nicht anfechtbar ist. Rechtsmittel sind erst bei Entziehung der Fahrerlaubnis einsetzbar.</p> <p>Des Weiteren empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin in ihrem Sinne, die Beratungsangebote des Sozialpsychologischen Dienstes anzunehmen, um zu klären, ob tatsächlich eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegen könnte.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Absicht der Gemeinde, den Ausbau der Straße, die das Grundstück der Petenten erschließt, vom ursprünglichen Bebauungsplan abweichend und in minderer Qualität auszuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten ihre Eingabe zurückgenommen haben.</p> <p>Er begrüßt, dass sich die Angelegenheit in ihrem Sinne erledigt hat.</p>
23	L143-16/1893 Nordfriesland Kommunalabgaben, Kurabgabe	<p>Der Petent beanstandet, dass nur die Einwohner und die Inhaber von Gästekarten den Strand von St. Peter-Ording kostengünstig nutzen könnten, während alle restlichen Bewohner Eiderstedts und auch deren Feriengäste hohe Strandgebühren für Fahrzeuge und Personen zahlen müssten. Den Petitionsausschuss bittet er, die Gleichbehandlung aller Eiderstedter Bürger und ihrer Gäste zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mit der Kurabgabeerhebung und den Strandparkgebühren der Gemeinde St. Peter-Ording unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen und Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Die Kurabgabe kann nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften von als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden aufgrund örtlicher Satzungen von allen ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen geboten wird. Ortsfremd ist derjenige, der sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.</p> <p>Das Innenministerium führt hierzu weiter aus, bei der Kurabgabe handele es sich um ein beitragsähnliches Entgelt, das verfassungsrechtlich gesehen die Beteiligung der Interessenten an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung bezeichne, wobei Aspekte der Gegenleistung oder der Vorteile maßgeblich seien. Der örtliche Gesetzgeber sei bei der Gestaltung der Abgabesatzung an den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Grundgesetz gebunden. Allerdings komme ihm diesbezüglich bei der Normgestaltung ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Die von ihm getroffene Regelung könne im Rahmen einer am Gleichheitsgedanken orientierten Betrachtungsweise durchaus auch Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandeln, wenn einleuchtende Gründe vorhanden seien.</p> <p>Obwohl § 10 Kommunalabgabengesetz keine ausdrücklichen Regelungen über die Kurabgabebefreiung oder Kurabgabeminderung vorsehe, könnten gemeindliche Kurabgabesatzungen grundsätzlich Abgabebefreiungs- und -ermäßigungstatbestände vorsehen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Gemeinde St. Peter-Ording in § 6 Abs. 2 b ihrer Kurabgabensatzung festlegt, dass Ortsfremde, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Eiderstedt haben (Umland-Einwohner), eine Umland-Einwohner-Karte zum Preis von 1,50 € anstatt regulär für 3,00 € bzw. eine Jahreskarte für 42,00€ anstatt für 84,00 € erwerben können. Somit besteht für den Petenten als Einwohner der Gemeinde Kirchspiel-Garding bereits die Möglichkeit, für die Hälfte der üblichen Kosten entsprechende Kurkarten zu erwerben.</p> <p>Die kommunale Rechtsetzung der Gemeinde durch Satzung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Zweckmäßigkeit der kommunalen Satzungen darf der Petitionsausschuss nicht überprüfen. Das Innenministerium bestätigt nach kommunalaufsichtlicher Prüfung, dass sich diese Regelungen im verfassungsrechtlichen Rahmen bewegen und keinen rechtlichen Bedenken begegnen.</p> <p>Soweit der Petent das Parken am Strand von St. Peter-Ording anspricht, macht das Innenministerium darauf aufmerksam, dass die Parkgebühren nicht der Kurabgabe zuzurechnen seien. Sie würden, wie bei allen öffentlich eingerichteten Parkflächen, von allen Benutzern gleichermaßen erhoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag ebenso wenig wie das Innenministerium einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot zu erkennen.</p>
24	L143-16/1902 Dithmarschen Sparkassenwesen	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Hilfestellung in einer Auseinandersetzung mit ihrer Sparkasse. Sie tragen vor, sie seien durch die von der Sparkasse betriebene Zwangsversteigerung ihrer Immobilien von der Sparkasse und den beteiligten Rechtsanwälten und Gerichten rechtswidrig um ihr gesamtes Vermögen und ihre Alterssicherung gebracht worden. Da auch Hilfeanträge bei der BAFIN, dem Justiz- und dem Innenministerium erfolglos geblieben seien, bitten sie nun den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung und um Hinweise, mit wem sie an einem „runden Tisch“ eine neutrale Verhandlung führen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen kann.</p> <p>Dies ist das Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen und Beratungen auf der Grundlage der von den Petenten vorge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des für die Sparkassenaufsicht zuständigen Innenministeriums.

Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass sich das Innenministerium nach Eingang der dortigen Eingabe der Petenten am 22.01.2009 unverzüglich per Telefax an den Vorstand der Sparkasse gewandt und ihn gebeten habe, sich der Angelegenheit anzunehmen. Für das Innenministerium sei diese Maßnahme in der damaligen Situation der einzig verbliebene Weg gewesen, eventuell noch eine Räumung zu vermeiden, da allein der Sparkassenvorstand als Geschäftsführungsorgan zu dem vorgenannten Zeitpunkt auf die Zwangsräumung noch hätte Einfluss nehmen können. Allerdings sei dieser Versuch erfolglos geblieben. In dem vom Vorstand der Sparkasse erbetenen Bericht sei mitgeteilt worden, dass die veranlasste Räumung auf den 22.01.2009, 8.00 Uhr, terminiert und zum Zeitpunkt des Zuganges des Telefaxes bereits vollzogen gewesen sei.

Aus diesem Bericht gehe auch hervor, dass die Räumung aufgrund eines vorliegenden Räumungstitels (vorläufig vollstreckbares Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 24.10.2006) rechtmäßig erfolgt sei. Sie sei zudem angesichts ausbleibender Zahlungen an den Zwangsverwalter des zwangsverwalteten Objektes erforderlich gewesen. Die Zwangsvollstreckung aus dem vorgenannten Urteil sei zwar mit Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 22.12.2008 einstweilen eingestellt worden, dies jedoch nur gegen Sicherheitsleistung der Petenten in Höhe von 10.000 Euro. Die Sicherheitsleistung sei nicht geleistet worden, sodass das Urteil vorläufig vollstreckbar geblieben sei.

Darüber hinaus sei ein Räumungsschutzantrag der Petenten durch Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 21.01.2009 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss merkt zu den Entscheidungen des Amts- sowie des Landgerichts an, dass er diese gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen darf. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Stellungnahme des Innenministeriums ist ferner zu entnehmen, dass die Petenten mit Schreiben vom 05.02.2009 über das Ergebnis der Bemühungen informiert und dabei zugleich auf die fehlenden Einwirkungsmöglichkeiten der Sparkassenaufsicht in Privatrechtsangelegenheiten hingewiesen worden seien. Der Petitionsausschuss kann diese Handlungsweise des Innenministeriums nicht beanstanden. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass auch er die dem Privatrecht zuzuordnenden Rechtsbeziehungen der Petenten zu ihrer Sparkasse nicht überprüfen darf.

Da der Petitionsausschuss auch nicht zu einer allgemeinen Rechtsberatung, die grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist, befugt ist, kann er den Petenten nur empfehlen, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	L143-16/1910 Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht; Grundsteuerhebesätze	<p>Der Petent kritisiert die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze in der Gemeinde Kronshagen. Er führt aus, die Gewerbesteuer werde bis zu einem Hebesatz von 380 % nach der Umsatzsteuerreform 2008 auf die Einkommensteuer der Inhaber angerechnet. Mit einem tatsächlichen Hebesatz von 340 % verzichte die Gemeinde auf die Ausschöpfung ihrer Steuerquellen und handele gesetzwidrig, wenn sie gleichzeitig die Grundsteuerhebesätze anhebe. Mit einer Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze auf 380 % hätte die Gemeinde hingegen erreichen können, dass weder ein Unternehmer noch ein einziger Bürger mit mehr Steuern belastet werde. Den Petitionsausschuss bittet der Petent, das gemeindliche Handeln ebenso zu überprüfen wie das Handeln des Innenministeriums, das aus seiner Sicht diesbezüglich falsche Empfehlungen an die Gemeinden gegeben habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die Gemeinden die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze für ihre Gemeindesteuern eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festsetzen. Das in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht schützt auch die Finanzhoheit der Gemeinden. Dies bedeutet, dass den Gemeinden in begrenztem Umfang Einfluss auf die Höhe der eigenen Steuereinnahmen zusteht. Das Hebesatzrecht ermöglicht diese Einflussnahme. Das Innenministerium macht unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Az.: 8 C 32/90) darauf aufmerksam, dass die Gemeinden gerade wegen der verfassungsrechtlich garantierten Finanzhoheit nach Artikel 106 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz einen weiten Ermessensspielraum im Hebesatzrecht haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass seine Prüfungscompetenz bei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Rechtskontrolle des kommunalen Handelns beschränkt ist. Die Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns entzieht sich einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss. Nach eingehender kommunalaufsichtlicher Prüfung durch das Innenministerium ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde bei der Festsetzung der kritisierten Hebesätze gegen rechtliche Vorgaben verstoßen hat.</p> <p>Soweit der Petent die Anrechnung der Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von bis zu 380 % auf die Einkommensteuer anspricht, macht das Innenministerium darauf aufmerksam, dass dies nur bei Personengesellschaften möglich sei. Kapitalgesellschaften, bei denen diese Möglichkeit nicht bestehe, würden von einer Anhebung des Hebesatzes belastet. Dies betreffe viele „Mittelständler“, die ihre Unternehmen in diesen Rechtsformen führten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Innenministerium vor dem geschilderten Hintergrund keine Vorgaben zur Anspannung der Gewerbesteuerhebesätze im Haushaltserlass macht.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Nivellierungssätze führt das Innenministerium aus, dass im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gemäß § 10 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz für alle Gemeinden einheitliche Nivellierungssätze, die sich an den durchschnittlichen Hebesätzen orientierten, zugrunde gelegt würden. Bis 2008 hätten die Nivellierungssätze für die Grundsteuern A und B jeweils 260 % und für die Gewerbesteuerhebesätze 310 % betragen. Im Haushaltserlass 2009 habe das Innenministerium über den Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes berichtet. Danach sei vorgesehen gewesen, die bislang gesetzlich festgelegten Nivellierungssätze ab 2009 auf statistische Durchschnittshebesätze im kreisangehörigen Bereich abzustellen. Danach hätten die Nivellierungssätze für die Grundsteuern 292 % und für die Gewerbesteuern 316 % im Jahr 2009 betragen.</p> <p>Im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens seien die Nivellierungssätze auf 90 % der statistischen Durchschnittshebesätze, mindestens jedoch in Höhe der bisher gesetzlich festgelegten Nivellierungssätze begrenzt worden. Die tatsächlichen Nivellierungssätze für die Grundsteuern beliefen sich danach im Jahr 2009 auf 262 % sowie für die Gewerbesteuern auf 310 %.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, das Handeln des Innenministeriums in diesem Zusammenhang zu beanstanden. Er stellt dem Petenten zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p>
26	<p>L143-16/1922 Lübeck Polizei; Unfallaufnahme</p>	<p>Die 73-jährige Petentin beschwert sich über das Verhalten von Polizeibeamten bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalls. Da die Polizisten ein falsches Kfz-Kennzeichen des Unfallgegners notiert hätten, bliebe sie auf den Kosten des von ihr unverschuldeten Unfalls in Höhe von ca. 2.200 € voraussichtlich sitzen. Weil sie nur über eine kleine Rente verfüge, bitte sie den Petitionsausschuss um Hilfe, die Verantwortlichen in die Pflicht zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe der Petentin auf der Grundlage des von ihr vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er begrüßt, dass der Petentin zwischenzeitlich die vollständigen Unfalldaten von der zuständigen Polizeistation übermittelt wurden, sodass nunmehr eine Schadensregulierung erfolgen kann.</p> <p>Das Innenministerium räumt in seiner Stellungnahme ein Fehlverhalten der vor Ort eingesetzten Polizeibeamtin ein und betont, dass sich die Polizeidirektion Lübeck und die vor Ort handelnden Polizeibeamten für die entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen wird, das sorgfältige Ausfüllen der Service-Karten anlässlich von Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	L143-16/1936 Berlin Kommunalaufsicht; Denkmal	<p>kehrsunfällen in einer polizeiinternen landesweiten Verkehrsfachbesprechung in Erinnerung zu rufen. Der Petitionsausschuss leitet der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zu .</p> <p>Die Petentin fordert den Petitionsausschuss auf, die Entfernung eines Gedenksteins auf der Insel Fehmarn wegen der Inschrift „Das ganze Deutschland soll es sein“ zu veranlassen. Sie geht davon aus, dass die Inschrift im Zusammenhang mit benachbarten Steinen, die die Inschriften Ostpreußen, Westpreußen, Danzig, Pommern, Schlesien und Ostbrandenburg tragen, verfassungswidrig ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen.</p> <p>Entscheidungen über die Gedenkstätte im Stadtpark von Burg auf Fehmarn fallen in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die kommunalaufsichtliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben. Die Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns darf im Rahmen der Rechtsaufsicht auch vom Petitionsausschuss nicht überprüft werden.</p> <p>Zur Erläuterung der Anlage führt das Innenministerium aus, die Gedenksteine sollten daran erinnern, woher ein Teil der Fehmaraner Bevölkerung nach 1945 gekommen sei. Der Stein mit dem Wappen des Landes Schleswig-Holstein und der Inschrift „Das ganze Deutschland soll es sein“ sei im Jahr 1981 bewusst dort aufgestellt worden, um an die angestrebte Wiedervereinigung der damaligen beiden deutschen Staaten, die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik, zu erinnern.</p> <p>Auch in der Präambel des Grundgesetzes in der Fassung von 1981 sei niedergeschrieben, dass das gesamte deutsche Volk aufgefordert bleibe, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Diese Inschrift sei demnach lediglich als Aufforderung zu sehen gewesen, die Wiedervereinigung beider deutscher Staaten anzustreben. Ein Bezug der kritisierten Inschrift zu den ehemaligen deutschen Provinzen sei nicht gegeben.</p> <p>Das Innenministerium weist ferner darauf hin, dass sich die Gedenksteine im Eigentum der Landsmannschaften der Ostpreußen auf Fehmarn befänden, die immer noch bestünden und regelmäßige Treffen abhielten. Nähere Auskünfte über die Historie der Gedenksteine erteile der Landesvorsitzende und Landeskulturreferent der Landsmannschaften der Ostpreußen in Schleswig-Holstein. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin seine Adresse auf Anfrage zur Verfügung.</p> <p>Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die verfassungsmä-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ge Ordnung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Gedenkstätte vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L143-16/1645
Dithmarschen
Immissionsschutz;
Hochspannungsleitung | <p>Der Petent beschwert sich über Lärmbelästigungen und Gesundheitsgefährdungen, die von einer Hochspannungsleitung in der Nähe des Neubaugebietes, in dem er wohnt, ausgingen. Da die auf seine Beschwerden hin von der E.ON Hanse AG vorgenommenen technischen Änderungen keinerlei Abhilfe geschaffen hätten, bittet der Petent nun den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.</p> <p>Nach wiederholter Beratung und eingehender Würdigung der Ermittlungsergebnisse verzichtet der Petitionsausschuss aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage auf die Durchführung eines Ortstermins. Er bedauert, dass er dem Anliegen des Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht förderlich sein kann.</p> <p>Das MLUR legt in seiner Stellungnahme nachvollziehbar dar, dass aufgrund der vorhandenen Abstände der Hochspannungsleitungen zum Neubaugebiet und dem Grundstück des Petenten davon auszugehen sei, dass die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet sicher eingehalten werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund des enormen Zeit- und Messaufwandes für die Bewertung der Problematik auf Literaturangaben zurückgegriffen werden kann, zumal die TA Lärm für seltene Ereignisse (bis zu 10 Tage im Jahr) eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nacht um 15 dB(A) erlaubt. Das Ministerium geht davon aus, dass diese 10 Tage mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschöpft werden. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften schädliche Umwelteinwirkungen wie eine Überschreitung der Anforderungen der TA Lärm in begrenztem Umfang von den Anwohnern hinzunehmen sind, wenn eine Abhilfe nach dem Stand der Technik nicht verhältnismäßig wäre.</p> <p>Damit besteht auch nach Auffassung des Petitionsausschusses keine Handhabe seitens der Immissionsschutzbehörden, den vom Petenten kritisierten Belastungen entgegenzuwirken. Zu den Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.</p> |
| 2 | L143-16/1716
Steinburg
Naturschutz;
Vergrämungsmaßnahme | <p>Der Petent wendet sich gegen die Verwendung von Schussapparaten zur Vergrämung von Saatkrähen im Stadtbereich von Kellinghusen. Er beanstandet die „Knallerei“ als gesundheitsgefährdend und vermutet Verstöße gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Da die Bürgermeisterin der Stadt</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihm auf seine diesbezügliche Anfrage nicht zu seiner Zufriedenheit und das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) ihm gar nicht geantwortet habe, bittet der Petent den Petitionsausschuss, die Rechtmäßigkeit der Vergrämungsmaßnahmen zu prüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.

Das MLUR weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Saatkrähe aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht dem Jagdrecht unterstellt ist und im Falle von Lärm- und Kotbelästigungen durch Saatkrähenkolonien nur Vergrämungsmaßnahmen Abhilfe schaffen können.

Hinsichtlich der Genehmigungssituation berichtet das Ministerium, dass die Stadt Kellinghusen seit 2005 aufgrund von Anwohnerbeschwerden Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Lieth durchführt. Das Landesamt für Natur und Umwelt, heute Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), habe seit 2005 die Herausnahme von alten Saarkrähenestern und den Einsatz von akustischen oder optischen Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit genehmigt. Die Stadt Kellinghusen betreibe die akustische Vergrämung mit automatischen Schussapparaten von Anfang Februar bis zum 15. März durch täglich vier Schussstripetten zwischen 6.15 Uhr und 9.00 Uhr. Das LLUR habe ferner empfohlen, sich auf die Bereiche um die Seniorenresidenz, den Schulbereich, das Rentnerwohnheim und auf den Bereich in der direkten Umgebung von Wohnhäusern zu konzentrieren.

Hinsichtlich des Lärms, der von der Anlage ausgeht, führt das Ministerium aus, dass gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz Schussapparate als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben seien, dass erstens schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und zweitens nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Für den vorliegenden Fall bedeute es, dass die Stadt als Betreiberin des automatischen Schussapparates das Notwendige und Verhältnismäßige unternehmen müsse, um eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu verhindern. Sofern eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach sorgfältiger Prüfung nicht zu verhindern sei, seien auch schädliche Umwelteinwirkungen in einem gewissen Rahmen hinzunehmen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Anlage nur für circa sechs Wochen im Jahr zum Einsatz käme und die Belästigungen durch die Krähen erheblich seien.

Das Ministerium führt weiter aus, dass bei den vorhandenen Schusszahlen und Abständen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gemäß Prognose unwahrscheinlich und wenn ja, nur geringfügig zu erwarten sei. Eine Überprüfung durch Messungen sei angesichts der Kosten solcher Messungen und der auch aus einer Richtwertüberschreitung nur bedingt abzuleitenden Maßnahmen unverhältnismäßig.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1741 Nordfriesland Verwaltungsgebühren; Windenergieanlagen	<p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht des Ministeriums durch die zeitliche Begrenzung und die Anzahl von vier Schusstripletten pro Tag das Gebot der Rücksichtnahme gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Stadt Kellinghusen eingehalten wird. Gleichwohl begrüßt der Petitionsausschuss, dass das Ministerium die Stadt Kellinghusen bitten wird, Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Für eine Entspannung der Situation könne beispielsweise ein Verzicht auf den Einsatz des Schussapparates an Wochenenden oder vor 7.00 Uhr am Morgen sorgen.</p> <p>Soweit der Petent kritisiert, er habe vom LLUR auf seine Anfrage hin keine Antwort erhalten, teilt das LLUR mit, dass in der zuständigen Abteilung keine Anfrage des Petenten eingegangen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, dass die Stadt bei ihren Vergrämungsmaßnahmen rechtsfehlerhaft gehandelt hat.</p> <p>Die Petenten beanstanden die Festsetzung von Widerspruchsgebühren in einer Gesamthöhe von 350 Euro durch das Staatliche Umweltamt Schleswig. Die Gebühr beziehe sich auf sieben Widerspruchsbescheide zu je 50 Euro für ihre Anfrage bezüglich der Genehmigung für das Repowering von sieben Windkraftanlagen. Mit der Begründung, auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht habe nur eine Windkraftanlage zur Gebührensatzfestsetzung herangezogen, bitten sie den Petitionsausschuss, eine Reduzierung der Gebühr auf 50 Euro zu erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) eingeholt und die von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und beraten hat.</p> <p>Den Ausführungen des MLUR ist zu entnehmen, dass sich die Festsetzung der Widerspruchsgebühren auf Bescheide bezieht, die das Staatliche Umweltamt Schleswig, jetzt Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, erlassen hat, nachdem die Petenten Widerspruch gegen die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz erhoben hatten. Der Widerspruch sei nicht fristgerecht erhoben worden. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sei in dieser Hinsicht durch das Verwaltungsgericht Schleswig bestätigt worden.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein sind Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Widerspruch erhoben und dieser zurückgewiesen wird. Die Genehmigungen, gegen die sich der Widerspruch der Petenten gerichtet hat, stellen eine solche kostenpflichtige Amtshandlung dar. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr ist demnach grundsätzlich eine Pflicht, sie steht nicht im Ermessen der Wider-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1757 Pinneberg Naturschutz; Uferschutzmaßnahme	<p>spruchsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch die Gesamthöhe von 366 Euro, abgerundet auf 350 Euro, seitens des MLUR keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und u.a. der wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner bei der Gebührenbemessung heranzuziehen. Laut Innenministerium sei im vorgelegten Fall der Zeitaufwand nach den Stundensätzen für Personalkosten laut Erlass des Innenministeriums vom 7. Mai 2005 als Anhaltspunkt herangezogen worden.</p> <p>Ferner sei im Rahmen des umfangreichen Schriftverkehrs zwischen den Petenten und der Behörde darauf hingewiesen worden, dass der Widerspruch sich zwar gegen sieben Windkraftanlagen gerichtet habe, die Widerspruchsbescheide sich aber sehr ähnelten und dies bei der Berechnung der Verwaltungsgebühren (Anzahl der Stunden) berücksichtigt worden sei. Die Behörde habe sich entschieden, die Verwaltungsgebühr auf die sieben Widerspruchsbescheide aufzuteilen. Alternativ hätte sie den gesamten Betrag bei einem Widerspruchsbescheid mit dem Hinweis aufführen können, dass die Gebühr in Höhe von 350 Euro alle sieben Widerspruchsbescheide umfasse. Beide Lösungen seien praktikabel und führten zu keiner Benachteiligung oder Begünstigung des Gebührenschuldners. Der Widerspruch gegen eine einzelne Windkraftanlage hätte nicht zu einer Reduzierung der Verwaltungsgebühr auf 50 Euro geführt.</p> <p>Ferner weist das MLUR darauf hin, dass das vom Petenten angeführte Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auch nicht zur Reduzierung der Verwaltungsgebühr herangezogen werden könne. In dem gerichtlichen Verfahren habe zwar eine Reduzierung des Streitwerts stattgefunden, doch diese habe sich nicht darauf gegründet, dass nur eine Windkraftanlage herangezogen worden sei, sondern aus dem Umstand, dass sich die Klage nur gegen die Ablehnung bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und nicht gegen die Genehmigungen der Windkraftanlagen selbst gewendet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MLUR an, dass gegen die Festsetzung der Widerspruchsgebühren keine rechtlichen Bedenken bestehen und ihre Reduzierung daher nicht zu rechtfertigen ist.</p> <p>Der Petent möchte Ufersicherungsmaßnahmen auf seinem Grundstück an der Schlei durchführen, um dem jährlichen Küstenabbruch von ca. einem Meter entgegenzuwirken. Unter Nennung von Berufungsfällen aus der Nachbarschaft wendet er sich gegen die ablehnende Haltung des Kreises, der aus seiner Sicht beim Küsten- und Naturschutz mit zweierlei Maß messe. Vor Beschreitung des Klageweges bittet der Petent den Petitionsausschuss, Lösungswege aufzuzeigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die ablehnende Haltung der unteren Naturschutzbehörde gegenüber Ufersicherungsmaßnahmen auf dem Grund-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stück des Petenten nicht beanstanden. Er sieht keine Möglichkeit, dem Petenten Lösungswege abseits einer gerichtlichen Klärung aufzuweisen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage.

Das MLUR bestätigt auf der Grundlage einer aktuellen Überprüfung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dass es sich bei dem in Rede stehenden Steilküstenabschnitt um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) handelt. Darüber hinaus befindet sich das Biotop innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 9243-EWG des Rates vom 21. Mai 1993 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), das hier die Bezeichnung „Schlei incl. Schleimündung und vorgelagerter Flachgründe (DE-1423-394)“ führt.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG verboten.

Die angestrebten Ufersicherungsmaßnahmen würden die Einwirkung der natürlich auf die Steilküste einwirkenden Kräfte weitgehend unterbinden und erfüllen somit den Verbotstatbestand. Anhaltspunkte, die eine Befreiung von den Verboten des § 25 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG in das gesetzlich geschützte Biotop rechtfertigen würden, sind für den Petitionsausschuss nicht erkennbar.

Das MLUR führt aus, dass eine Befreiung dann gerechtfertigt wäre, wenn mit der Durchsetzung des Verbotes für diesen Einzelfall der Tatbestand einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Härte gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 1 Ziff. A LNatSchG verbunden wäre.

Dieses könnte etwa dann der Fall sein, wenn durch nicht vorhersehbare und wiederkehrende Naturgewalten Hab und Gut des Petenten von bedeutendem Wert auf seinem Grundstück in Gefahr geraten könnte und diese Gefahr nur durch Küstenschutzmaßnahmen abzuwenden wäre. Wegen sicherer Entfernung und Höhenlage von der Steilküste sei dies vorliegend nicht der Fall. Die Steilküste befinde sich darüber hinaus in einem standorttypisch stabilen Zustand, bei dem zwar dynamische Küstenumbildungsprozesse stattfänden, diese gehörten aber zum typischen Erscheinungsbild des Schleiufers und wiesen insofern keine Besonderheit auf.

Der Ausschuss folgt der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und des MLUR, dass wegen der mangelnden Befreiungsvoraussetzungen von dem Verbot des gesetzlichen Biotopschutzes die beantragte Maßnahme von der unteren Naturschutzbehörde abzulehnen war.

Das MLUR macht ferner darauf aufmerksam, dass das beantragte Vorhaben weiterer landesrechtlicher Genehmigungen beziehungsweise Prüfungen bedürftig hätte. Es verweist hier auf die Eingriffsgenehmigung gemäß § 11 LNatSchG, die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 LNatSchG, eine speziel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/1836 Steinburg Kommunalabgaben; Oberflächenentwässerung	<p>le artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz sowie eine küstenschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 77 Landeswassergesetz. Auf die Genehmigungsfähigkeit nach diesen Rechtsvorschriften sei angesichts der ausschließenden Wirkung des Biotopschutzes nicht näher eingegangen worden.</p> <p>Soweit sich der Petent in seiner Eingabe auf Anlagen in seiner Nachbarschaft bezieht, verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des MLUR, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, die Erhebung von Beiträgen des Wasser- und Bodenverbandes für sein Grundstück zu prüfen. Zum Grund seiner Bitte trägt er vor, dass er vorher noch nie einen Beitragsbescheid erhalten habe, weil die Stadt bislang für die Oberflächenentwässerung pauschal Beiträge an die Deich- und Sielverbände gezahlt und diese Beträge in ihre Gebührenkalkulation für die Oberflächenentwässerung eingerechnet habe. Die nun von ihm zu leistenden Beiträge bedeuteten für ihn nach seinen Berechnungen eine nicht hinnehmbare jährliche Belastung von 7,33 Euro statt 1,50 Euro. Da der Petent die geänderte Beitragsgestaltung auf eine Änderungen der wasserrechtlichen Vorgaben zurückführt, bittet er den Petitionsausschuss, eine Rückkehr zur alten Regelung zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Gemeinden für das Vorhalten und Unterhalten der Kanalisationsanlagen Gebühren nach dem Kommunalabgabenrecht erheben, während die Deich- und Sielverbände Beiträge für die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer, die das aus den Kanalisationsanlagen abfließende Wasser aufnehmen, erheben. Je nach Lage des Grundstückes würden von den Verbänden teilweise weitere Beiträge für den Hochwasserschutz und den Schöpfwerksbetrieb erhoben.</p> <p>Es wird erläutert, dass Gewässerunterhaltungsbeiträge bislang freiwillig von den Gemeinden für ihre Bürger aus allgemeinen Haushaltsmitteln mit übernommen worden seien. Die Kommunalaufsicht habe daher in mehreren Fällen darauf hingewiesen, dass die freiwillige Übernahme durch die Gemeinden zwar grundsätzlich aus kommunalaufsichtlicher Sicht möglich, je nach Finanzlage jedoch haushaltsrechtlich zu beanstanden sei. Daher hätten einige Gemeinden von einer freiwilligen Übernahme der Gewässerunterhaltungsbeiträge abgesehen. In anderen Landesteilen werde dies allerdings weiterhin praktiziert. Landeswassergesetz und Landeswasserverbandsgesetz verlangten keine Umstellung der bisherigen Praxis auf eine Einzelveranlagung der Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Das Ministerium betont, dass eine Heranziehung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu den Beiträgen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1848 Ostholstein Kommunalabgaben; Abwasserbeseitigungsgebühren	<p>durch den Wasser- und Bodenverband notwendig ist, um die Kosten der Gewässerunterhaltung zu decken, soweit eine freiwillige Zahlung durch die Gemeinde nicht erfolgt. Der jeweilige Beitrag der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer orientiere sich an dem Vorteil, den diese durch die Gewässerunterhaltung hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Gemeinden ihre Entscheidungen über eine freiwillige Übernahme von Verbandsbeiträgen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung treffen. Der Ausschuss ist bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Petitionsausschuss kann die kritisierte Beitragserhebung aus den genannten Gründen nicht beanstanden und nimmt von einem Votum im Sinne des Petenten Abstand.</p> <p>Die Petition betrifft die Erhebung von Gewässerunterhaltungsbeiträgen durch die Wasser- und Bodenverbände. Der Petent beanstandet, dass die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge pauschale Anteile enthielten, die Versiegelungsgrad des Grundstückes und Verschmutzung des abgeleiteten Wassers unberücksichtigt ließen. Den Ausschuss bittet er, die Rechtmäßigkeit dieser Pauschalisierung zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann er die Beitragserhebung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg nicht beanstanden.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich die vom Petenten kritisierte Pauschalisierung für die Aufwendungen der Gewässerunterhaltung auf § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.2 und 3.1.3 Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) bezieht, wonach für das Einleiten von gesammeltem Schmutzwasser Zuschläge in Höhe von 0,5 bis 3,0 Beitragseinheiten nach dem Grad der Verschmutzung und für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von 0,2 bis 5,0 Beitragseinheiten nach dem Grad der befestigten Fläche zu erheben sind.</p> <p>Das MLUR führt hierzu aus, dass sich diese aus Zweckmäßigkeitserwägungen gewählte typisierende Betrachtungsweise an durchschnittlichen Erfahrungswerten orientiere. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MLUR an, dass der notwendige Aufwand zur Ermittlung des exakten Versiegelungs- und bzw. Verschmutzungsgrades für jedes einzelne Grundstück zwangsläufig mit höheren Verwaltungskosten für die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer verbunden wäre und sich angesichts der durchschnittlichen Höhe der Verbandsgebühren nicht rechtfertigen ließe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-16/1864 Niedersachsen Naturschutz; Naturschutzgebiet Mönkeberger See	<p>Das MLUR weist ferner darauf hin, dass für den Bereich der Gewässerunterhaltung nach der Rechtsprechung mehrerer Obergerichtsurteile und des Bundesverwaltungsgerichtes sogar ein reiner Flächenmaßstab, der ausschließlich an die Grundstücksgröße anknüpft, rechtmäßig wäre. Zur Begründung führten die Gerichte aus, dass der Gesetzgeber insbesondere im Interesse der Verwaltungspraktikabilität zu einer weiteren differenzierten Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes nicht gezwungen sei (z.B. Obergerichtsurteil Magdeburg, Urteil vom 06.12.2001, Az.: 1 L 310/01 und Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2002, Az.: 9 B 15/02).</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des MLUR, dass mit der gewählten Regelung bereits eine weitgehende Differenzierung des Beitragsmaßstabes in Schleswig-Holstein ermöglicht wird, die z.B. die Lage im Einzugsgebiet des Gewässers, den Grad der Versiegelung und die Verschmutzung des Niederschlagswassers sowie weitere Erschwerisse berücksichtigte.</p> <p>Für eine Empfehlung im Sinne weitergehender Differenzierungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.</p> <p>Die Petentinnen möchten die Herausnahme ihres Grundstückes in Kiel aus einem Naturschutzgebiet erreichen. Seit Bekanntgabe der Naturschutzgebietsplanungen hätten sie den Kontakt mit dem Landesamt für Natur und Umwelt gesucht, um die Einbeziehung ihres Grundstückes zu verhindern. Obwohl die damalige Sachbearbeiterin ihnen zugesagt habe, sie über die öffentliche Auslegung im Planungsverfahren zu informieren, hätten sie nun feststellen müssen, dass das Grundstück zum größten Teil in das Naturschutzgebiet gefallen sei, ohne dass sie von den Behörden darüber in Kenntnis gesetzt worden seien. Den Petitionsausschuss bitten die Petentinnen, ihr Anliegen zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe der Petentinnen auf der Grundlage der von ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Soweit die Petentinnen das Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung des in Rede stehenden Naturschutzgebietes (NSG) beanstanden, teilt das MLUR zum Verfahrensverlauf mit, dass das damalige Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) das Rechtsetzungsverfahren durchgeführt habe. Die Petentinnen hätten sich mit Schreiben vom 13.02.2004 an das LANU mit der Bitte gewandt, ihr Flurstück aus dem geplanten NSG herauszunehmen. Daraufhin habe mit dem Lebensgefährten der Petentin ein Ortstermin stattgefunden, bei dem die Mitarbeiterin des LANU auf das geplante NSG sowie auf den gesetzlichen Biotopschutz nach § 15 a (alt, jetzt § 25) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hingewiesen habe, der für den gesamten Bereich des Grundstückes unterhalb der Böschung bestehe.</p> <p>Die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes sei aufgrund</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dieser Ortsbesichtigung dahingehend zugunsten der Petentinnen geändert worden, dass die Grenze nunmehr auf der Böschungsoberkante verlaufe und die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegende Fläche, auf der sich das genehmigte Gartenhaus befunden habe, aus dem geplanten NSG herausgenommen worden sei.

Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rechtssetzungsverfahren verweist das MLUR auf die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs in der Landeshauptstadt Kiel sowie in der Gemeinde Mönkeberg. Hierauf sei vorher in den Kieler Nachrichten und in der Gemeinde Mönkeberg an mehreren Aushangorten hingewiesen worden. Inwieweit vorliegend Zusagen über eine Information der Petentinnen durch Mitarbeiter des LANU nicht eingehalten worden sind, ist für den Petitionsausschuss anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ermittelbar. Er verweist jedoch auf das Gespräch mit dem Lebensgefährten der Petentin.

Es bleibt festzuhalten, dass die Fläche, die nun in dem NSG liegt, bereits vorher als Weidenbruchwald dem gesetzlichen Biotopschutz unterlegen hat. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten.

Das MLUR als Ordnungsgeber betont, dass es aufgrund der o.g. Gründe nicht beabsichtige, die Abgrenzung des NSG zu ändern. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem abweichenden Ergebnis. Er legt den Petentinnen nahe zu prüfen, ob als Lösungsmöglichkeit ein Ankauf der betreffenden Flächen durch die Stadt Kiel in Betracht kommt. Ein entsprechender Vorschlag sei den Petentinnen bereits unterbreitet worden.

Der Petitionsausschuss ist ferner über das Verfahren zur Behandlung der ungenehmigten Gartenlaube sowie der weiteren ungenehmigten Eingriffe in den Biotopbereich unterrichtet. Die Stadt Kiel hat den Petentinnen hier ebenfalls einen Verfahrensvorschlag zur weiteren Behandlung der ungenehmigten Gartenlaube sowie der weiteren ungenehmigten Eingriffe in den Biotopbereich zur gütlichen Einigung unterbreitet. Der Petitionsausschuss stellt es den Petentinnen anheim, auf die Lösungsvorschläge einzugehen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen sind die Entscheidungen und das Vorgehen des LANU und der UNB nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Nutzung des genehmigten Gartenhauses als Wochenendhaus nicht zulässig ist. Zu den Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des MLUR, die er den Petentinnen zur Verfügung stellt.

8 **L143-16/1924**
Schleswig-Flensburg
Landwirtschaft;
siedlungsrechtliches Vorkauf-
recht

Die Petentin kritisiert die Landgesellschaft für die aus ihrer Sicht zu lange Frist von 90 Tagen für die Überprüfung des siedlungsrechtlichen Vorkaufrechts beim Verkauf des Resthofes, der der Petentin und ihrer Schwester gehört habe. Den durch die lange Frist entstandenen finanziellen Schaden möchte die Petentin ersetzt bekommen. Sie bittet daher den Petitionsausschuss, den Sachverhalt zu prüfen, den Verursacher der Kosten zu ermitteln und eine Entschädigung zu erwirken.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss das Verwaltungshandeln des Regionaldezernats Flensburg des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) sowie der Landgesellschaft in dem geschilderten Zusammenhang nicht beanstanden.

Das Landwirtschaftsministerium belegt in seiner Stellungnahme nachvollziehbar, dass die zeitliche Verzögerung bei der Prüfung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts insbesondere auf die Schwierigkeit für das Regionaldezernat des LLUR zurückzuführen sei, mit dem Käufer des Resthofes, der sich im Ausland befunden habe, einen Ortstermin zu vereinbaren. Dieser habe erst am 12. August 2009 stattfinden können.

Eine weitere Fristverlängerung sei erforderlich geworden, weil die betriebswirtschaftliche Situation des potentiellen Interessenten eine sehr zeitintensive Prüfung zur Folge gehabt habe. Dass dieser letztlich doch nicht zu einem Erwerb der Flächen bereit gewesen sei, sei dem Regionaldezernat des LLUR erst am 10. September 2009 mitgeteilt worden. Am selben Tag sei die Genehmigung nach § 2 Grundstücksverkehrsgesetz erteilt worden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Landwirtschaftsministeriums an, dass das Handeln des Regionaldezernats des LLUR und der Landgesellschaft rechtlich nicht zu beanstanden ist. Er stellt fest, dass beide den Vorgang innerhalb der in § 6 Grundstücksverkehrsgesetz und § 6 Reichssiedlungsgesetz vorgesehenen Fristen bearbeitet haben. Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und seiner parlamentarischen Kompetenzen keine Möglichkeit, der Petentin zu einer Entschädigung zu verhelfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-16/1522**
Rheinland-Pfalz
Steuerwesen;
Erbschaftssteuer

Die Petentin führt aus, ihre schwerkranke 72-jährige Schwester lebe in einem Seniorenheim und erhalte neben einer sehr geringen Rente Pflegegeld, Pflegegeld der Stufe 1 sowie eine Leibrente aus einem Erbe in Höhe von rund 400 Euro. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und persönlichen Situation der Schwester sei es nicht nachvollziehbar, dass das Finanzamt Kiel Süd einen Stundungs- sowie einen Erlassantrag bezüglich der festgesetzten Erbschaftssteuer über 2.777 Euro abgelehnt habe. Der Schwester verbleibe lediglich das gesetzlich festgelegte Taschengeld. Jede finanzielle Forderung gefährde die Heimunterbringung und eröffne lediglich ein neues Verwaltungsverfahren zur temporären Zahlung von Sozialhilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme und einer ergänzenden Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage mehrfach beraten. Für eine Empfehlung im Sinne der Petition, die auf den Erlass der gegenüber der Schwester der Petentin geltend gemachten Erbschaftssteuer abstellt, hat sich kein Spielraum ergeben.

Der Petitionsausschuss kann der persönlichen Auffassung der Petentin, ihre Schwester ziehe aus dem Erbe - einer monatlichen Leibrente - keinen persönlichen Nutzen und sei somit auch nicht bereichert, folgen. Ebenso kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass die Einziehung der Forderung unter Betrachtung des speziellen Einzelfalls aus Sicht der Petentin eine unbillige Härte darstellt und sie den Wunsch äußert, dass die steuerrechtlichen Vorschriften aufgrund der Besonderheit des Falles hier keine Anwendung finden sollten.

Gleichwohl ist die ablehnende Entscheidung des Finanzamtes nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen rechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung ist gesetzeskonform. Auch wenn dies schwer nachvollziehbar ist, so ist ein Spielraum, in bestimmten Einzelfällen von den gesetzlichen Vorgaben abweichen zu können, weder der Finanzverwaltung noch dem Petitionsausschuss gegeben.

Das Finanzministerium hat im vorliegenden Erbschaftssteuerfall jedoch zugesagt, dass in Anbetracht der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Schwester der Petentin von der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens Abstand genommen wird. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Zusage, mit der zumindest eine Kompromisslösung im Sinne der beteiligten Parteien gefunden ist.

Der Ausschuss stellt der Petentin die in der Sache ergangenen Stellungnahmen des Finanzministeriums, die die Sach- und Rechtslage zutreffend wiedergeben, zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

- 2 **L141-16/1642**
Niedersachsen

Der Petent führt aus, er habe festgestellt, dass die Einkommensteuererklärungen seiner hoch betagten Mutter für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Jahre 2001-2006 nicht erfolgt seien und diese unter Vorlage einer Generalvollmacht seiner Mutter im Oktober 2007 nachgereicht. Das Finanzamt Flensburg habe die Veranlagungen für die Jahre 2003 bis 2006 durchgeführt. Der Petent wendet sich dagegen, dass das Finanzamt die Veranlagungen für die Jahre 2001 und 2002 mit der Begründung, dass die Festsetzungsfrist abgelaufen sei, abgelehnt habe. Den hilfsweise gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet der Petent mit dem seinerzeitigen desolaten Gesundheitszustand seiner im Laufe des Verfahrens verstorbenen Mutter.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme und einer ergänzenden Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Verfahrensgegenständlich sind im Wesentlichen die Fragen, inwieweit eine Pflicht der Mutter des Petenten zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2001 und 2002 bestanden hat und inwieweit die Regelung des § 110 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Anwendung findet, nach der auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten.</p> <p>Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kann sich aus einer Aufforderung des Finanzamtes zur Einreichung einer Erklärung (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO) oder aus dem Gesetz (beispielsweise § 25 EStG in Verbindung mit § 56 EStDV, § 46 EStG) ergeben. Das Finanzministerium merkt an, dass das Finanzamt Flensburg die Steuerpflichtige im vorliegenden Fall zu keinem Zeitpunkt zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2001 und 2002 aufgefordert habe.</p> <p>Nach § 25 Abs. 3 EStG in Verbindung mit § 56 Nr. 2 a EStDV haben unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen nicht die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG vorgelegen haben, eine Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn u.a. der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 14.201 DM für 2001 beziehungsweise mehr als 7.271 Euro für 2002 betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass die Mutter des Petenten im Veranlagungsjahr 2001 mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 10.898 DM und für das Veranlagungsjahr 2002 mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 6.289 Euro die in § 56 EStDV genannten Grenzen nicht überschritten habe. Insoweit habe keine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002 bestanden. Der Petitionsausschuss kann diese Rechtsauffassung nicht beanstanden.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass im § 46 EStG</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Voraussetzungen für eine Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geregelt sind. Da die Mutter des Petenten in den betreffenden Jahren jedoch ausschließlich Einkünfte aus Renten und Kapitalvermögen erzielt habe, scheidet die Anwendung des § 46 EStG hier aus. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kommt die dreijährige Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO nicht zur Anwendung und die Festsetzungsfristen beginnen im vorliegenden Fall mit Ablauf des Jahres 2001 (für den Veranlagungszeitraum 2001) beziehungsweise mit Ablauf des Jahres 2002 (für den Veranlagungszeitraum 2002). Da sich die reguläre Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO auf einen Zeitraum von vier Jahren erstreckt, tritt die Festsetzungsverjährung hier mit Ablauf des 31.12.2005 (für den Veranlagungszeitraum 2001) beziehungsweise des 31.12.2006 (für den Veranlagungszeitraum 2002) ein. Der Petent hat die Einkommensteuererklärungen für 2001 und 2002 erst am 15. Oktober 2007 beim Finanzamt eingereicht. Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass das Finanzamt die Veranlagung nicht durchgeführt hat.

Hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrages weist das Finanzministerium darauf hin, dass die Regelung des § 110 Abs. 1 AO, nach der auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, nur verfahrensrechtliche und materiell rechtliche Fristen erfasse, die einzuhalten seien; das seien Handlungs- und Erklärungsfristen, die Beteiligte oder Dritte gegenüber der Finanzbehörde zu wahren hätten. Nicht wiedereinsetzungsfähig seien dagegen die gesetzlichen Fristen, die von den Finanzbehörden als Verwaltungsträger im Verwaltungsverfahren zu beachten seien. Das Finanzministerium stellt zutreffend fest, dass unter § 110 AO nicht der Ablauf von Festsetzungsfristen fällt.

Nach alledem muss der Petitionsausschuss davon Abstand nehmen, dem Finanzamt Flensburg die Durchführung der Veranlagungen für die Kalenderjahre 2001 und 2002 zu empfehlen. Der Ausschuss bedauert die vom Petenten angesprochene längere Bearbeitungsdauer hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrages, die im Wesentlichen durch die Umstellung auf das IT-Verfahren EOSS bedingt war, sowie die irreführenden Mitteilungen des Finanzamtes zur hinausgeschobenen Festsetzungsfrist gemäß § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.

3 **L141-16/1663**
Herzogtum Lauenburg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petentin ist Mitglied einer Erbengemeinschaft und u.a. Miteigentümerin verschiedener Mietwohngrundstücke. Sie wendet sich gegen den Einkommensteuerbescheid 2007, mit dem das Finanzamt Ratzeburg auf der Grundlage einer Schätzung eine Einkommensteuernachzahlung festgesetzt hat. Sie führt an, im Veranlagungszeitraum geringere Einkünfte erzielt zu haben, welches aus ihren Kontoauszügen hervorginge. Gegen den Bescheid hat die Petentin Einspruch erhoben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut mit der Angelegenheit der Petentin befasst und in diesem Verfahren ihre Beschwerde zur Einkommens-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L141-16/1744 Herzogtum Lauenburg Steuerwesen; Vollstreckungsaufschub / Ratenzahlungsersuchen	<p>teuerveranlagung für das Jahr 2007 des Finanzamtes Ratzeburg auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Ratzeburg nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin ihrer Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2007 nicht nachgekommen ist. Das Finanzamt war daher gehalten und auch berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen und die Veranlagung auf der Grundlage der Schätzung vorzunehmen.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass das Finanzamt dabei alle Umstände berücksichtigt habe, die für die Schätzung von Bedeutung gewesen seien. Es seien insbesondere die mit Feststellungsbescheid für 2007 festgestellten Einkünfte aus der Erben- und Grundstücksgemeinschaft in Höhe von 25.306,33 Euro angesetzt worden.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es sich bei dem Feststellungsbescheid um einen Grundlagenbescheid handelt, an dessen Inhalt das für die Einkommensteuerveranlagung zuständige Finanzamt gebunden sei. Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid könnten nur durch Anfechtung dieses Bescheides, nicht aber auch durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden.</p> <p>Zugunsten der Petentin seien Versicherungsbeträge in Höhe von 3754 Euro angesetzt worden. Bei der Schätzung dieser Besteuerungsgrundlage habe sich das Finanzamt an der Erklärung entsprechender Beiträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2006 orientiert. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen im Rahmen der Festsetzung der Einkommensteuer 2007 hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Es hat sich im Laufe des Petitionsverfahrens jedoch eine Aktenlage ergeben, wonach eine Verminderung der geschätzten Einkünfte aus Kapitalvermögen in Betracht kommt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich unter Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrages und des Sparerfreibetrages für 2007 Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 0,00 Euro ergeben. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Finanzamt, den petitionsgegenständlichen Einkommensteuerbescheid 2007 insofern zu ändern. Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand einer Entscheidung im Einspruchsverfahren vorzugreifen.</p> <p>Die Petentin hat sich mit zahlreichen Schreiben und verschiedenen Schwerpunkten in einer Erbauseinandersetzung an den Petitionsausschuss gewandt. Gegenstand dieses Verfahrens ist eine Ergänzungspetition zu erneuten Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Kiel-Süd. Die Petentin hatte sich im Verfahren L141-16/1462 gegen die Art der Festsetzung der Erbschaftssteuer durch das Finanzamt gewandt und beklagt, dass ihr aufgrund einer von ihr angenommenen Erbunter-schlagung einer Miterbin bzw. deren ehemaligem Ehemann Geldbeträge nicht zur Verfügung gestanden hätten, um die Erbschaftssteuer, wie testamentarisch vorgesehen, zu begleichen. Nach Begleichung der Erbschaftssteuer begehrt die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petentin hinsichtlich der noch offenen Säumniszuschläge Ratenzahlung, die das Finanzamt Kiel-Süd abgelehnt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der erneuten Beschwerde der Petentin über Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Kiel-Süd sowie ihrem Ratenzahlungsbegehren hinsichtlich der rückständigen Säumniszuschläge zur Erbschaftssteuer befasst.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen auf der Grundlage einer weiteren Stellungnahme des Finanzministeriums kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Kiel-Süd und seine Bemühungen, das Einziehungsverfahren auch zu den Säumniszuschlägen zu der am 12. Januar 2006 fälligen Erbschaftssteuer zum Abschluss zu bringen, nicht beanstanden. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen sind hinsichtlich der ablehnenden Entscheidung zu dem von der Petentin beantragten Vollstreckungsaufschub (Ratenzahlung) nicht ersichtlich.

Aus Gründen der Steuergleichheit haben die Finanzämter Steuerrückstände grundsätzlich zeitnah einzuziehen. Ein Ausnahmegrund, von der Pflicht zur unverzüglichen Vollstreckung abzusehen, war im vorliegenden Fall auch nach Auswertung des Sachvortrags der Petentin nicht gegeben. Der Petitionsausschuss hat sich daher nicht für die Aussetzung der Vollstreckung einsetzen können.

Hinsichtlich des Einziehungsverfahrens der Säumniszuschläge hat die Petentin ihre Petition nach Zahlung des vollständigen Betrages für erledigt erklärt.

Zum immer wieder vorgetragenen Vorwurf der Petentin, das Finanzamt Kiel-Süd habe die Erbschaftssteuerfestsetzung fehlerhaft vorgenommen, verweist der Petitionsausschuss auf das Petitionsverfahren L141-16/1462 und die dazu ergangenen Beschlüsse, mit denen der Petentin die Sach- und Rechtslage erläutert wurde. Neue Gesichtspunkte, die nicht schon Gegenstand der Beratungen waren, trägt die Petentin nicht vor. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Rechtslage für die Petentin nicht nachvollziehbar ist und durch das Petitionsverfahren keine entsprechende Akzeptanz hergestellt werden konnte.

Zu den auch weiterhin erhobenen strafrechtsrelevanten Vorwürfen der Petentin verweist der Petitionsausschuss auf das Petitionsverfahren L142-16/1452, in dem sich der Petitionsausschuss abschließend mit ihren Vorwürfen sowie der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft befasst hat, und den dazu ergangenen Beschluss.

Zum Zwangsversteigerungsverfahren des Einfamilienhauses der Petentin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diesem richterliche Entscheidungen zugrunde liegen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen war der Petitionsausschuss gehindert, diese gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen beziehungsweise aufzuheben.

Soweit sich die Petentin gegen die Vorgehensweise eines privaten Kreditinstituts wendet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die ihm von der Verfassung vorgegebene Aufgabenstellung nicht vorsieht, in derartige privatrechtliche Vorgänge regelnd einzugreifen.

Zusammenfassend weist der Petitionsausschuss darauf hin,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-16/1772 Nordfriesland Steuerwesen; Umsatzsteuer	<p>dass die Erbschaftsangelegenheit, die hier zugrunde liegt, eine privatrechtliche Angelegenheit ist und in den privaten Bereich der Petentin fällt. Soweit staatliche Stellen, wie Finanzämter und Staatsanwaltschaft verpflichtet waren, hat der Petitionsausschuss Anhaltspunkte, die Beanstandungen von Entscheidungen und Vorgehensweisen rechtfertigten, nicht festgestellt. Sachfremde Erwägungen und Willkür sind nicht ersichtlich. Ferner haben die Behörden Anträge und Anzeigen der Petentin, soweit sie gestellt und erforderliche prüffähige Unterlagen beigelegt wurden, ordnungsgemäß bearbeitet. Den Hinweis der Petentin „auf diverse Unzulänglichkeiten mehrere Mitarbeiter des Finanzamtes Kiel-Süd“ sowie den Vorwurf, diese würden ihre Arbeit als Staatsdiener nicht korrekt verrichten, weist der Petitionsausschuss entschieden zurück.</p> <p>Die 63-jährige Petentin führt aus, sie habe im ersten Halbjahr 2007 für eine Versicherung als freie Mitarbeiterin Mitglieder geworben. Da sich dieses nicht rentiert habe, habe sie die Tätigkeit aufgeben müssen. Um der Arbeitslosigkeit zu begegnen, habe sie im zweiten Halbjahr 2007 auf Provisionsbasis für eine Firma Lern- und Spielartikel vertrieben. Das Gewerbe habe sie ebenfalls aufgrund zu geringer Umsätze aufgeben müssen. Das Finanzamt habe im Rahmen der Umsatzsteuerveranlagung auch die Einkünfte aus der Tätigkeit als freie Mitarbeiterin bei der Versicherung in die Berechnung mit einbezogen, obwohl ihr Verdienst weit unter 17.500 € gelegen habe und sie die Kleinunternehmerregelung geltend gemacht habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzamt Nordfriesland hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, für eine Tätigkeit die Kleinunternehmerregelung anzuwenden und im gleichen Veranlagungszeitraum für eine andere auf deren Anwendung zu verzichten. Sämtliche gewerbliche und berufliche Tätigkeiten desselben Unternehmers gehören zum Unternehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im vorliegenden Fall eine Lösung im Sinne der Petentin gefunden werden konnte und das Finanzamt Nordfriesland dem Anliegen der Petentin, für die Umsätze aus der Werbetätigkeit keine Umsatzsteuer zu erheben, entspricht.</p>
6	L141-16/1777 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Umsatzsteuer	<p>Der Petent führt aus, er habe im Mai 2003 eine Privat Company (Ltd.) - Kapitalgesellschaft nach britischem Recht - gegründet und diese als Geschäftsführer geführt. Er wendet sich gegen die Vorgehensweise des Finanzamtes Flensburg im Rahmen der Umsatzsteuerveranlagung der Ltd. Darüber hinaus beklagt der Petent, dass das Finanzamt ihn nach Löschung der Ltd. persönlich mit Haftungsbescheid in Anspruch genommen habe und alle Einsprüche erfolglos verlaufen seien. Ferner wendet er sich gegen die ablehnende Erlassent-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

scheidung des Finanzamtes und bittet um Unterstützung. Darüber hinaus befürchtet der Petent, dass das Finanzamt in seinem seit August 2004 laufenden Insolvenzverfahren gegen die Restschuldbefreiung Einspruch einlege.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Ausschuss begrüßt, dass im Laufe des Petitionsverfahrens eine Änderung des Haftungsbescheides mit Reduzierung der Haftungssumme von 11.659,29 Euro auf 8.853,30 Euro vorgenommen werden konnte. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich darüber hinaus kein Spielraum ergeben, sich für eine Aufhebung der gegen den Petenten geltend gemachten Forderung auszusprechen.

Soweit sich der Petent gegen die Umsatzsteuerveranlagung der Ltd. durch das Finanzamt Flensburg und das Ergebnis der Umsatzsteuersonderprüfung wendet, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Finanzamt die Umsatzsteuer mit Bescheid auf 2.278,76 Euro herabgesetzt und im Übrigen den Einspruch zurückgewiesen habe. Die Ltd. habe trotz Erinnerung keine Umsatzsteuererklärung für 2005 eingereicht. Hinsichtlich der Zweifel, ob die vom Petenten genannte Rechnung tatsächlich bezahlt worden sei, habe der Petent die vom Finanzamt eingeräumte Gelegenheit, hierzu nochmals Stellung zu nehmen, nicht wahrgenommen. Das Finanzministerium weist zutreffend darauf hin, dass die Entscheidung bestandskräftig geworden ist und die jetzt (erneut) erhobenen Einwendungen als Folge der Bestandskraft nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zum Erlassantrag des Petenten merkt der Petitionsausschuss an, dass Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gemäß § 227 Abgabenordnung (AO) ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dabei kann die Unbilligkeit in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein. Ein Billigkeitserlass aus persönlichen Gründen ist abhängig von der Erlassbedürftigkeit und der Erlasswürdigkeit. Nur wenn diese Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind, ist die Besteuerung unzumutbar und die Einziehung damit unbillig.

Erlassbedürftigkeit besteht, wenn im Falle der Versagung des Billigkeitserlasses die wirtschaftliche oder persönliche Existenz eines Steuerpflichtigen ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne die Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der BFH in seiner Entscheidung vom 24.10.1988 (BFH/NV 1989, S. 285) ausgeführt habe, dass ein vollständiger oder teilweiser Erlass zu versagen sei, wenn ein Steuerpflichtiger – unabhängig von einer etwaigen Billigkeitsmaßnahme – in wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, die (wegen des Pfändungsschutzes) eine Durchsetzung der infrage stehenden Steueransprüche ausschließen würden, ein Erlass hieran nichts ändern könne und aus diesem Grunde nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass mangels pfändbaren Vermögens und Einkommens eine Durchsetzung der rückständigen Steueransprüche beim Petenten bis auf Weiteres nicht möglich sei. Eine Gefährdung der Existenz könne daher durch die Versagung des Erlasses nicht eintreten, weil sich die Billigkeitsmaßnahme nicht auf die wirtschaftliche Situation auswirken könne. Bei dieser Sachlage könne offenbleiben, ob der Petent erlasswürdig sei, da die Voraussetzungen für einen Erlass bereits durch die fehlende Erlassbedürftigkeit nicht vorlägen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass das Finanzamt den Antrag auf Erlass der Steuerschulden ermessensfehlerfrei abgelehnt habe.</p> <p>Die Entscheidung über den Antrag auf Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren trifft das Insolvenzgericht durch Beschluss. Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass das Finanzamt gehalten ist, seine Forderungen – unabhängig von den Interessen des Petenten – als Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle anzumelden. Dem redlichen Schuldner wird im Rahmen der Insolvenzordnung Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Liegen Versagungsgründe vor, ist dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Der Petitionsausschuss kann im Vorgriff auf diese noch anstehende Entscheidung keine Empfehlung gegenüber dem Finanzamt abgeben.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums, die er dem Petenten in Kopie zur Kenntnis zur Verfügung stellt.</p>
7	<p>L141-16/1814 Flensburg Besoldung, Versorgung; Kindergeld, Familienzuschlag</p>	<p>Der Petent wendet sich dagegen, dass die Familienkasse des Finanzverwaltungsamtes Kindergeld an den zweiten Ehemann seiner geschiedenen Ehefrau gezahlt habe, obwohl seine Kinder nicht in dessen Haushalt aufgenommen gewesen seien. Zudem habe der Ehemann einen Familienzuschlag erhalten und Vorteile in der Beihilfe. Als getrennt Lebender hätten ihm Kindergeld und Familienzuschlag nicht zugestanden. Ferner beanstandet der Petent, dass das Finanzverwaltungsamt seinen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes mit der Begründung der fehlenden Zuständigkeit abgelehnt habe. Er ist der Auffassung, für seine jüngste Tochter selbst Kindergeldberechtigter zu sein, und kritisiert, dass seine ehemalige Ehefrau das Kindergeld erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs als Bundesaufgabe zuständig sei. Für den im § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Personenkreis (Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Versorgungsempfänger) werde das Kindergeld von den jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Sie seien – so</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L141-16/1830 Nordrhein-Westfalen Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>bald sie den Familienleistungsausgleich durchführen – im Wege der Organleihe für das Bundeszentralamt für Steuern tätig. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Familienkassen somit als Bundesfinanzbehörden handeln und hinsichtlich der Durchführung des Familienleistungsausgleichs der Fachaufsicht des BZSt (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 a Abgabenordnung) unterliegen. Insoweit besteht für den Petitionsausschuss keine parlamentarische Kontrollkompetenz. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzverwaltungsamt keinen Anlass zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen sehe, da ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Familienkasse nicht erkennbar und der Vorgang korrekt bearbeitet worden sei.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Empfehlung gegenüber dem Finanzverwaltungsamt – Familienkasse – abzugeben, und leitet die Petition mit der Bitte um Prüfung und abschließende Bearbeitung an die für soziale Angelegenheiten und kindergeldrechtliche Fragen zuständige Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein weiter.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Elmshorn sowie die Ablehnung ihrer Anträge auf Vollstreckungsaufschub und Erlass ihrer Steuerschulden. Nach der Trennung von ihrem Ehemann sei sie aufgrund besserer beruflicher Perspektiven nach Nordrhein-Westfalen umgezogen. Der damit verbundene Wechsel des Bankinstituts habe die Fälligkeitsstellung ihres Kredits bei der Sparkasse zu Lübeck mit unüberwindbaren finanziellen Schwierigkeiten zur Folge gehabt. Das Finanzamt nehme keine Rücksicht auf ihre persönliche Situation. Die willkürlichen Vollstreckungsmaßnahmen seien offenkundig aussichtslos und gefährdeten ihre wirtschaftliche Existenz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot nicht gegeben. Ferner sind Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen des Finanzamtes Elmshorn nicht ersichtlich.</p> <p>Nach § 227 Abgabenordnung können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dabei kann die Unbilligkeit in der Sache selbst oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein. Sachliche Billigkeitsgründe, also Anhaltspunkte, die die Besteuerung mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Persönliche Billigkeitsgründe sind solche, die ihre Ursache in persönlichen, vor allem in wirtschaftlichen Verhältnissen haben, in denen sich der Steuerpflichtige befindet. Ein Billigkeitserlass aus persönlichen Gründen ist abhängig von der Erlassbedürftigkeit und der Erlasswürdigkeit. Nur wenn beide</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind, ist die Besteuerung unzumutbar und die Einziehung unbillig.

Erlassbedürftigkeit besteht, wenn im Falle der Versagung des Billigkeitserlasses die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet werden würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne die Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden kann.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 24.10.1988 (BFH/NV 1989, S. 285) ausgeführt habe, dass ein vollständiger oder teilweiser Erlass dann zu versagen sei, wenn der Steuerpflichtige – unabhängig von einer etwaigen Billigkeitsmaßnahme – in wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, die (wegen des Pfändungsschutzes) eine Durchsetzung der infrage stehenden Steueransprüche ausschließen, ein Erlass hieran nichts ändern könne und aus diesem Grunde nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Petentin selbst dargelegt habe, dass sie vermögenslos sei und nur regelmäßige Einkünfte in unpfändbarer Höhe beziehe. Daher erscheine eine Durchsetzung der Steueransprüche bis auf weiteres nicht möglich. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Gefährdung der Existenz der Petentin durch die Versagung eines Erlasses nicht eintreten könne, weil sich der Erlass nicht unmittelbar auf ihre wirtschaftliche Situation auswirken würde, sondern anderen Gläubigern zugute käme.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass bei dieser Sachlage offenbleiben kann, ob die Petentin erlasswürdig ist, da der begehrte Erlass bereits aufgrund der fehlenden Erlassbedürftigkeit abzulehnen war.

Ein Vollstreckungsaufschub kommt nur in Betracht, wenn die drohende oder bereits eingeleitete Vollstreckung einen unangemessenen Nachteil bringt, der durch kurzfristiges Zuwarten vermieden werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung ist hierunter ein Zeitraum von sechs, in Ausnahmefällen höchstens zwölf Monaten zu verstehen. Gelingt es also einem Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen, dass innerhalb der genannten Frist die Zahlung der rückständigen Steuern gesichert zu erwarten ist und dass die anstehenden oder eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen ihm einen unangemessenen Nachteil bringen, sind die Finanzämter gehalten, Vollstreckungsaufschub zu gewähren.

Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass die von der Petentin vorgetragenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die daraus resultierenden Folgen die Annahme eines unangemessenen Nachteils nicht rechtfertigen. Selbst wenn dies so wäre, käme ein Vollstreckungsaufschub nur in Betracht, wenn die Schwierigkeiten der Petentin durch kurzfristiges Zuwarten vermeidbar wären. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Petentin im Rahmen ihres Erlassantrages bestätigt habe, dass dies nicht der Fall sei.

Nach alledem besteht für den Petitionsausschuss kein Spielraum, dem Finanzamt Elmshorn den Erlass der Forderungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beziehungsweise die Bewilligung eines Vollstreckungsaufschubs zu empfehlen. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin nur empfehlen zu können, das Verbraucherinsolvenzverfahren zügig voranzutreiben, da nur auf diesem Wege eine gute Chance besteht, sich in absehbarer Zeit von den Verbindlichkeiten zu befreien.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L142-16/1681
Herzogtum Lauenburg
Verkehrswesen;
Straßenausbau | <p>Die Petentin hat Gegenvorstellung gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses vom 14. Juli 2009 in dieser Angelegenheit erhoben. Sie wendet sich gegen den Ausbau der so genannten südlichen Sammelstraße in Ratzeburg, mit dem voraussichtlich im nächsten Jahr begonnen werden soll. Der Petitionsausschuss konnte keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen. Rechtsfehler bei der Planung waren nicht ersichtlich. Mit ihrer Gegenvorstellung hat die Petentin weitere Bedenken im Hinblick auf den Ausbau der Straße vorgetragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach einer Gegenvorstellung der Petentin gegen den Beschluss vom 14.07.2009 erneut geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beigezogen. Auch nach erneuter Prüfung sieht der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür, dass der auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes Nr. 55 geplante Ausbau der südlichen Sammelstraße gegen geltendes Recht verstößt. Belange des Immissionsschutzes sowie des Naturschutzes – insbesondere auch des Artenschutzes – sind im B-Plan-Verfahren explizit berücksichtigt worden. Eine Gefährdung des Hauses der Petentin durch Erhöhung des Straßenniveaus ist nicht ersichtlich. Das Erreichen des gegenüberliegenden Ufers wird weiterhin problemlos möglich sein.</p> <p>Ferner stehen auch keine denkmalschützerischen Belange dem Ausbau der südlichen Sammelstraße entgegen. Die um Stellungnahme gebetene Stadt Ratzeburg führt aus, dass dem Gebäude keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Denkmalschutzes zukomme. Eine Wertminderung des Hauses durch den Ausbau der Sammelstraße lässt sich ebenfalls nicht belegen. Dem Petitionsausschuss liegt diesbezüglich ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Herzogtum Lauenburg sowie ein Beweissicherungsgutachten vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist nochmals darauf hin, dass es sich bei dem Ausbau der südlichen Sammelstraße um eine Infrastrukturmaßnahme der Stadt Ratzeburg handelt, die diese im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich plant und durchführt. Der Petitionsausschuss ist nach Artikel 19 der Landesverfassung in diesem Bereich auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss der Petentin die Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 16.10.2009 sowie der Stadt Ratzeburg vom 13.10.2009 in Kopie zur Verfügung.</p> |
| 2 | L142-16/1795
Pinneberg
Verkehrswesen;
Eignung zum Führen von Kraft- | <p>Die 78-jährige Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sie ihre Fahrerlaubnis behalten darf. Nach einer Polizeikontrolle zweifelte die Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg ihre Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges an. Ihr werde vorgeworfen, auffällig</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
fahrzeugen	<p>langsam gefahren zu sein und ihr Fahrzeug wiederholt auf die Gegenfahrbahn gelenkt zu haben. Die Petentin führt hierzu aus, sie sei sich keiner Schuld bewusst. Der Aufforderung der Polizei anzuhalten, sei sie deshalb nicht nachgekommen, weil sie diese nicht bemerkt habe. Sie besitze seit fast 40 Jahren einen Führerschein und fahre immer sehr diszipliniert und dem Straßenverkehr angepasst.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Ihm liegen Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Betriebssitz Kiel – (LBV-SH) als zuständige Fachaufsichtsbehörde vor.</p> <p>Das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Pinneberg ist im Rahmen der Fachaufsicht überprüft worden, wobei eine rechtswidrige oder unzumutbare Vorgehensweise nicht festgestellt worden ist. Auch der Petitionsausschuss kann das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde nicht beanstanden. Die Zweifel an der Geeignetheit der Petentin zum Führen eines Kraftfahrzeuges waren begründet. Die Fahrerlaubnisbehörde hat sich auf die glaubhafte Aussage einer nachfolgenden Verkehrsteilnehmerin, die Darstellung der Polizei sowie die von der Petentin vorgelegte Bescheinigung des behandelnden Arztes berufen, welcher eine Fahrprobe für angezeigt gehalten hatte. Die Anordnung einer Fahrprobe erfolgte zu Recht.</p> <p>Die Petentin hat die Fahrprobe nicht bestanden. Dem Eignungsgutachten des TÜV Nord ist zu entnehmen, dass die Petentin zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet und befähigt ist. Es sei nicht zu erwarten, dass die Mängel durch weitere Schulung behoben werden können.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es während der Begutachtungsfahrt unter anderem zu einer Vorfahrtsverletzung sowie zu Rotlicht- und Geschwindigkeitsverstößen gekommen ist. Die Beobachtung des Verkehrs, insbesondere der Fuß- und Radwege, hat sich als völlig unzureichend erwiesen. Insgesamt entsprach das Fahrverhalten während der Prüfung keineswegs der Selbsteinschätzung der Petentin. Der Sachverständige hat der Petentin nach der Fahrprobe dringend nahegelegt, ab sofort kein Auto mehr zu fahren und den Führerschein freiwillig bei der Fahrerlaubnisbehörde abzugeben. Die Petentin hat daraufhin auf ihre Fahrerlaubnis verzichtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt diesen Schritt ausdrücklich. Er kann nachvollziehen, dass er für die Petentin eine erhebliche Einbuße an Mobilität bedeutet. Gleichwohl ist der freiwillige Verzicht auf die Fahrerlaubnis im Hinblick auf die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und auch im Hinblick auf die eigene Sicherheit der Petentin die richtige Entscheidung gewesen.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten werden der Petentin Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des LBV-SH zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/1796 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen; Geschwindigkeitsüberschreitungen / Verkehrssicherheit	<p>Der Petent setzt sich für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Gemeinde Bollingstedt ein. Er beklagt häufige und erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der durch den Ortsbereich führenden Kreisstraße K 15. Insbesondere in den Sommermonaten entwickle sich der Ortsbereich zu einer regelrechten Rennstrecke für Motorräder. Verschärft werde die Situation dadurch, dass zwei Schulbushaltestellen im gefährdeten Bereich angesiedelt seien. Eine Kontrollmessung der Polizei Schleswig habe die Missstände im August letzten Jahres bestätigt. Der Petent kritisiert, dass Kreis und Gemeinde bislang nicht tätig geworden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt die Erklärung des Kreises Schleswig-Flensburg, er werde sich mit der Gemeinde Bollingstedt in Verbindung setzen, um nähere Einzelheiten hinsichtlich einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ortsteil Gammellund zu klären.</p> <p>Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) sowie der Polizei zu dem einvernehmlichen Ergebnis gekommen, dass eine effektive Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ortseingangsbereich von Gammellund nur durch bauliche Maßnahmen erreicht werden kann. In Betracht kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einbau einer Mittelinsel auf der K 15, - eine zweite Baumreihe auch auf der linken Straßenseite zur Erzielung einer „Torwirkung“, - die Aufstellung eines weißen Schräggatters in relativ kurzer Entfernung vor der Ortstafel, wodurch eine optische Einengung erreicht werden könnte. <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das MWV der fachlichen Bewertung der Straßenverkehrsbehörde angeschlossen hat. Angesichts der Tatsache, dass bei einer verdeckten Geschwindigkeitsmessung am 01.07.2009 in Höhe der Ortstafel nur eine äußerst geringe Akzeptanz des geltenden Tempolimits von 50 km/h festgestellt worden ist, hält auch der Petitionsausschuss insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherung Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für dringend erforderlich. Er geht davon aus, dass es in Abstimmung zwischen Kreis und Gemeinde zu einer zeitnahen Verbesserung der Verkehrssituation kommen wird.</p>
4	L142-16/1839 Plön Handwerkswesen; Ausübungsberechtigung / Annahmewilligung	<p>Die Petition ist dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass ihm die Eintragung als Friseurmeister in die Handwerksrolle ermöglicht wird. Voraussetzung hierfür sei, dass seine in der Türkei erworbenen beruflichen Qualifikationen in Deutschland als gleichwertig anerkannt würden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.

Die Überprüfungen haben ergeben, dass die Handwerkskammer Lübeck die Eintragung des Petenten in die Handwerksrolle als Friseur aus rechtlichen Gründen abgelehnt hat. Der Petent hat gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt und nach erfolglosem Widerspruchsverfahren zwischenzeitlich beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Handwerkskammer Lübeck vom 26. März 2009 eingereicht. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Soweit sich der Petent gegen die Nichtgleichstellung seiner türkischen beruflichen Qualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation wendet, haben sowohl die Landesregierung als auch der Landesgesetzgeber keine Einwirkungsmöglichkeit. Gemäß § 40 Abs. 2 und § 50 a Handwerksordnung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen. Türkische Berufsabschlüsse sind deutschen Qualifikationen bislang nicht gleichgestellt. Im Hinblick auf diesen Aspekt wird die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nochmals zugeleitet.

- 5 **L142-16/1850**
Ostholstein
Straßen und Wege;
Schlagloch

Der Petent trägt vor, er sei am 26. Februar 2009 auf der A 1 in Richtung Hamburg mit seinem PKW in ein tiefes Schlagloch gefahren. Dadurch sei an seinem Fahrzeug ein Schaden von 150 Euro entstanden. Seitdem bemühe er sich, den Schaden erstattet zu bekommen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und dessen Versicherung lehnten jedoch jegliche Haftung ab. Einem der Petition beigelegten Zeitungsbericht ist zu entnehmen, dass an diesem Tag mehrere Fahrzeuge durch das Schlagloch beschädigt worden sind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) geprüft und beraten. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner Stellungnahme den Ausführungen des Landesbetriebs vollumfänglich angeschlossen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht zum

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-16/1851 Pinneberg Verkehrswesen; Fernstraßenplanung	<p>Ersatz des Schadens verhelfen zu können. Überprüfungen haben ergeben, dass der Landesbetrieb einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der sich auf die Versicherungspflicht für Straßen bezieht. Aufgrund dieses Vertrages liegen die rechtliche Würdigung und die Entscheidung hinsichtlich einer Schadenübernahme alleine bei der Versicherung.</p> <p>Der LBV-SH führt in seiner Stellungnahme aus, die Versicherung habe die Schadensübernahme mit der Begründung abgelehnt, dass bei der regelmäßig stattfindenden Streckenkontrolle am Vortag an der angegebenen Unfallstelle noch kein Schlagloch vorhanden gewesen sei, sodass eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht vorliege. Schadensersatzforderungen von zwei weiteren durch das Schlagloch Geschädigten seien von der Versicherung mit der gleichen Begründung ebenfalls abgelehnt worden.</p> <p>Die Versicherung hat dem LBV-SH mitgeteilt, dass sie an ihrer Rechtsauffassung festhalte. Die Beweislast einer Pflichtverletzung liege beim Geschädigten, sodass konkrete Nachweise einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch ihn vorzulegen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat mit parlamentarischen Mitteln keinerlei Einflussmöglichkeit auf die rechtliche Würdigung und die Entscheidung hinsichtlich einer Schadenübernahme durch die Versicherung. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des LBV-SH zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten haben sich im Rahmen einer Bürgersprechstunde in Wedel an den Petitionsausschuss gewandt. Sie setzen sich für eine Verlegung der Bundesstraße 431 zur Entlastung der Wedeler Innenstadt ein. Der Petition ist eine Unterschriftenliste beigelegt, in der 993 Unterzeichnende das Anliegen unterstützen. Die Petenten möchten neben einer Verkehrsberuhigung der Altstadt auch eine Entlastung der Straße Rosengarten sowie der Rissener Straße erreichen. Derzeit passieren 20.000 Fahrzeuge täglich die im Bereich der Altstadt außerordentlich enge und kurvenreiche Straße. Die Bürgersteige seien stellenweise nur 60 cm breit. Es habe bereits zahlreiche schwere Unfälle gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Er sieht im Hinblick auf eine Verkehrsentlastung der Wedeler Altstadt dringenden Handlungsbedarf und nimmt zur Kenntnis, dass diese Einschätzung von der Straßenbauverwaltung des Landes und der Stadt Wedel geteilt wird.</p> <p>Bestrebungen zur Entlastung der Wedeler Altstadt gibt es seit der Nachkriegszeit. Im Bundesverkehrswegeplan ist die Ortsumgehung Wedel der höchstmöglichen Prioritätsstufe, dem vordringlichen Bedarf, zugeordnet. Dies entspricht der vom Gesetzgeber festgelegten Priorität im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum 5. Fernstraßenausbaugesetz).</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im Zuge des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Wedel eine kommunalpolitische Entscheidung zugunsten einer Umgehungsstraße nördlich der Altstadt getroffen. Die ursprünglich geplante Südumfahrung wird aus ökologischen Gesichtspunkten als nicht mehr durchsetzbar erachtet. Zuvor hatte die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein zwei Planfeststellungsverfahren aufgrund zahlreicher Einwendungen eingestellt. Die Entscheidung der Stadt Wedel zugunsten einer Nordumfahrung der Altstadt wird vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mitgetragen. Das Bundesverkehrsministerium hat sich bereit erklärt, in die Mitfinanzierung der Nordumgehungsstraße einzusteigen. Die baurechtliche Absicherung soll nunmehr über ein Bauleitplanungsverfahren erfolgen, welches die Stadt Wedel in kommunaler Planungshoheit federführend durchführen wird.

Das MWV weist darauf hin, dass im Rahmen der Planung einer ortsentlastenden Umgehungsstraße eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Dies beziehe sich sowohl auf die zwischenzeitlich eingestellten Planfeststellungsverfahren als auch auf die durchgeführte Planungswerkstatt mit Wedeler Bürgerinnen und Bürgern. Die Stadt Wedel teilt mit, die Planungswerkstatt sei mit der Zielsetzung durchgeführt worden, die aktuellen Planungsüberlegungen der Stadt zur Nordumgehungsstraße zu diskutieren und die verschiedenen Ideen und Interessen zusammenzuführen. Ziel sei dabei immer eine Entlastung der Wedeler Altstadt und nicht eine großräumige Umgehungsstraße der gesamten Stadt gewesen. Das Verkehrsaufkommen der B 431 bestehe nur zu ca. 18 % aus Durchgangsverkehr, der überwiegende Teil setze sich aus Ziel- und Quellverkehr beziehungsweise innerörtlichem Verkehr zusammen.

Bei den verschiedenen Ansätzen sei deutlich geworden, dass die Realisierung einer Altstadtdumfahrung sowohl mit dem Nachteil einer Beeinträchtigung von vorhandenen Wohngebieten als auch von Natur und Landschaft verknüpft sein werde.

Die von den Petenten zur Entlastung von Anwohnern der B 431 favorisierte weiträumige Nordumgehungsstraße des gesamten Wedeler Stadtbereichs durch eine Trassenführung nördlich der S-Bahn-Gleise wird von der Stadt Wedel nicht als realistisch angesehen. Dieser Trassenführung stünden insbesondere naturschutzrechtliche Belange für das Wedeler Aural (Natura 2000-Fläche, Landschaftsschutzgebiet) entgegen.

Der Ausschuss merkt an, dass die planerische Entscheidung letztlich der Stadt Wedel im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Petitionsausschuss ist in diesem Bereich nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Bei allem Respekt für die Planungshoheit der Stadt Wedel betont der Ausschuss jedoch, dass er es aufgrund der höchst problematischen Verkehrssituation in der Wedeler Altstadt für dringend geboten hält, die Realisierung des Gesamtkonzeptes „Nordumfahrung“ nunmehr zeitnah voranzu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-16/1863 Rendsburg-Eckernförde Hochschulwesen; Ausbildungsförderung	<p>bringen. Er bittet das MWV, der Stadt Wedel eine Ausfertigung dieses Beschlusses zukommen zu lassen.</p> <p>Soweit die Petenten kritisieren, dass der im Sanierungskonzept vorgesehene Punkt „Verkehrliche Entlastung der Altstadt“ nicht erfüllt worden sei, gleichwohl aber hohe Ausgleichsbeträge von den Grundstückseigentümern erhoben worden seien, merkt der Petitionsausschuss an, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen mit der förmlichen Aufhebung der Sanierungssatzung vorlagen. Die Aufhebung der Sanierungssatzung für die Altstadt ist nach Aufforderung des Innenministeriums erfolgt, da dieses seinen Anteil an den Städtebauförderungsmitteln nicht mehr bereitstellen konnte. Einige Teile der Sanierungsplanung konnten deshalb nicht umgesetzt werden. Die Höhe der Ausgleichsbeträge entspricht der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes der Grundstücke und ist vom Gutachterausschuss des Kreises Pinneberg ermittelt worden. Der Petitionsausschuss kann diese Vorgehensweise nicht beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Stadt Wedel zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen einen BAföG-Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung in Kiel. Ihr sei mitgeteilt worden, dass ihr Studium ab April 2010 nur noch in Form eines Bankdarlehens gefördert werden könne. Grund hierfür sei ein zum Wintersemester 2008/09 vollzogener Wechsel ihres Studienfachs. Die Petentin befürchtet, wegen einer drohenden Überschuldung ihr Studium abbrechen zu müssen. Als Grund für den Wechsel ihres Studienfaches führt die Petentin die Unvereinbarkeit ihres bisherigen, aufwändigen Studienfachs mit der Betreuung und Erziehung ihrer drei Kinder an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin zwischenzeitlich in dieser Angelegenheit Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum daran gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Zur näheren Information stellt der Ausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MWV zur Verfügung. Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass das MWV nach fachaufsichtlicher Prüfung von der Richtigkeit der Rechtsauslegung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Rechtsanwendung durch das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Schleswig-Holstein ausgeht. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin in der Angelegenheit nicht weiter behilflich sein zu können.

8 **L142-16/1878**
Flensburg
Hochschulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin äußert ihr Bedauern über eine Entscheidung der Universität Flensburg, keine Professur für European and International Law im Studiengang „European Studies“ auszuschreiben. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Besetzung der Professur einzusetzen. Der Studiengang „European Studies“ sei der einzige seiner Art in Schleswig-Holstein. Er locke eine Vielzahl internationaler Studenten nach Flensburg, wodurch die Attraktivität des Standortes erheblich gesteigert werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er begrüßt, dass das Ministerium gemeinsam mit der Hochschule eine Lösung für die Personalfrage im Studiengang „European Studies“ an der Universität Flensburg erarbeitet hat. Die bisherige Studiengangsleiterin wird ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Die Ausschreibung einer Professur im Studiengang „European Studies“ konnte hingegen nicht erreicht werden. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Studiengang „European Studies“ zum Wintersemester 2006/2007 zunächst befristet bis September 2011 an der Universität Flensburg eingerichtet und bis zum Jahresende 2008 aus Mitteln der EU finanziert worden sei. Nach Auslaufen der Förderung habe die Universität Flensburg die Kosten des Studiengangs aus ihren laufenden Haushaltsmitteln tragen müssen. Es sei zweimal versucht worden, eine Professur für den Studiengang auszuschreiben. Das Ministerium habe aber beiden Ausschreibungen widersprechen müssen.

Für die erste Ausschreibung sollte eine Stelle aus den Vermittlungswissenschaften abgezogen werden. Der Abzug von personellen und finanziellen Ressourcen aus der Lehramtsausbildung sei jedoch nicht vertretbar gewesen. Für die zweite Ausschreibung sei die Nutzung einer Stelle aus den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen vorgesehen gewesen. Dies sei jedoch ebenfalls nicht möglich gewesen, da die Universität selbst wiederholt darauf hingewiesen habe, dass sie die im Jahr 2011 anstehende Reakkreditierung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge als gefährdet ansehe.

Die Universität ist daraufhin seitens des Ministeriums gebeten worden, hinsichtlich des weiteren Vorgehens betreffend den Studiengang „European Studies“ Stellung zu nehmen. In ihrem Antwortschreiben legt die Hochschule dar, dass in Abstimmung mit der Syddansk Universitet die Abdeckung des Lehrangebots im Bereich International Law in hinreichend qualifizierter Form, jedoch nicht zwingend im Range einer Professur erfolgen müsse. Die Universität habe darauf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hin mit der bisherigen Studiengangsleiterin vereinbart, dass diese die Aufgabe weiterhin wahrnehmen werde. Für die Besetzung der Stelle nutze die Hochschule Landesmittel, die durch die Freistellung eines Mitarbeiters aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften für Drittmittelprojekte frei würden.

Insofern konnte dem Anliegen der Petentin, die personelle Kontinuität im Studiengang „European Studies“ zu erhalten, Rechnung getragen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- 1 **L146-16/1797**
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe;
Umgangsrecht

Die Petentin wendet sich in ihrer Petition gegen die Handlungsweise des Jugendamtes Eutin/Ostholstein. Seit über zweieinhalb Jahren habe sie keinen Kontakt mehr zu ihrem Sohn, der bei Pflegeeltern untergebracht sei. Die Petentin bittet den Ausschuss zu überprüfen, ob das Jugendamt gegen die geltenden Kinder-, Jugend- und Familienschutzgesetze verstoßen habe, indem es sich wegen unterlassener Hilfeleistung in Bezug auf die Ursprungsfamilie schuldig gemacht, in ihr Personensorgerecht eingegriffen, den Umgang verhindert und letztlich zur Kindesentziehung und Zerstörung einer Familie beigetragen habe.

Die von der Petentin gewünschte Überprüfung der Handlungsweise des Jugendamtes Eutin/Ostholstein hat keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten ergeben. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss unter Berücksichtigung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

Das Sozialministerium führt aus, dass den Jugendämtern eine Beratungs- und Unterstützungspflicht bei der Ausübung des Umgangsrechts sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Eltern und anderen betroffenen Personen gegenüber, zu denen Bindungen aufgebaut worden seien und deren Aufrechterhaltung für die Entwicklung des Kindes förderlich sei, obliege. Der Sohn der Petentin habe zu seinen Pflegeeltern eine enge Beziehung aufgebaut. Aufgrund der schwierigen Beziehung zwischen den Betroffenen fühle sich der Sohn in einen Loyalitätskonflikt gedrängt. Dies sei auch der Grund dafür, dass er den engeren Umgang mit seiner Mutter hartnäckig verweigere. Aufgabe des Jugendamtes sei es, in dieser schwierigen Situation den Willen des Jugendlichen mit den Interessen der Mutter zu vereinbaren. Daher bemühe sich das Jugendamt weiterhin, den Umgang zwischen der Petentin und ihrem Sohn zu intensivieren.

Der Umgang zwischen der Petentin und ihrem Sohn sei entgegen ihrer Behauptung nicht seit mehr als zwei Jahren abgebrochen. Es habe den ganzen Zeitraum der Trennung über E-Mail-Kontakt gegeben, und es hätten Treffen bei der Großmutter des Sohnes der Petentin in Eutin stattgefunden. Hinsichtlich des von der Petentin angesprochenen Eingriffs in das Personensorgerecht weist das Ministerium darauf hin, dass in einem Gerichtsbeschluss im Juni des letzten Jahres ausgeführt werde, dass das körperliche und geistige Wohl des Sohnes sowie dessen Vermögen durch eine missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts seitens der Petentin gefährdet seien. Die gerichtliche Entscheidung bestätige, dass die betroffenen Jugendämter im Sinne des Kindeswohls gehandelt hätten. Ein Fehlverhalten seitens dieser Jugendämter könne nicht gesehen werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Jugendämter ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnehmen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Ebenso entziehen sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Petitionsausschuss. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass die Petition das Bestehen und die Ausgestaltung des Umgangsrechts zum Gegenstand habe. Regelungen zum Umgangsrecht fänden sich im BGB. Die Entscheidung über Fragen des Umgangsrechts obliege dem Familiengericht. Soweit die Petentin mit dem bestehenden Umfang des Umgangsrechts nicht einverstanden sei, könne sie sich an das zuständige Familiengericht wenden und eine ihren Wünschen entsprechende Entscheidung beantragen.</p>
2	<p>L146-16/1811 Stormarn Soziale Angelegenheit; Rentenversicherung</p>	<p>Der Petent wendet sich dagegen, trotz ausreichender privater Absicherung als selbstständiger, in die Handwerksrolle eingetragener Handwerker der Pflichtversicherung der Handwerker in der Rentenversicherung zu unterliegen.</p> <p>Nach Überprüfung der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren stellt der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fest, dass er nicht im Sinne der Petition tätig werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten vorgebrachten Argumente, die seines Erachtens gegen eine Pflichtversicherung für Handwerker sprechen, macht das Sozialministerium darauf aufmerksam, dass die gesetzliche Rentenversicherung der Gesetzgebung des Bundes unterliege. Der Petent sei mehrfach sehr ausführlich über den Sinn und Zweck der Handwerkerpflichtversicherung aufgeklärt worden, zuletzt mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Wie dem Petenten bereits bekannt sei, erstrecke sich die vom Ministerium geführte Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Nord darauf, dass der Versicherungsträger die maßgebenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften korrekt beachte. Grundsätzlich werde in laufende Verfahren rechtsaufsichtlich nur bei Vorliegen einer eindeutig fehlerhaften Rechtsanwendung eingegriffen. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass die rechtsaufsichtliche Prüfung keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit erkennen lasse, aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Die von der DRV Nord getroffenen Feststellungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht seien korrekt erfolgt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dies bereits in zweiter Instanz gerichtlich bestätigt wurde. Dem Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-16/1840 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen; Fortbildung für Pflegeberufe	<p>Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss entzieht sich aus verfassungsrechtlichen Gründen die parlamentarische Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen. Auch ist der Ausschuss nicht berechtigt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>Angesichts der eindeutigen Rechtslage legt der Petitionsausschuss dem Petenten nahe, die von Seiten der DRV Nord bestehende Bereitschaft zur Suche nach einer einvernehmlichen Lösung anzunehmen, wie die entstandenen Schulden in einer für ihn und seinen Betrieb verträglichen Form beglichen werden können.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Eingabe zum Zwecke der fortlaufenden Qualifizierung des Fachpersonals in der Pflege eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für die Kranken- und Altenpflege im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Jahr erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium stimmt dem Petenten insoweit uneingeschränkt zu, dass Fachkompetenz und Professionalität nicht durch Routine, sondern insbesondere durch eine Kombination von Erfahrung und Fortbildung entstehen. In seiner Stellungnahme führt es aus, dass dementsprechend die Kostenträger mit den Erbringern von Pflegeleistungen in Rahmenverträgen qualitätssichernde Maßnahmen vereinbart hätten, die auch Fortbildungen umfassten. So sei beispielsweise für den Bereich der ambulanten Pflegedienste in einem Rahmenvertrag nach § 132 a Abs. 2 SGB V eine pflegefachspezifische Fortbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Jahr vorgesehen. Für alle Gesundheits- und Krankenpfleger sei in Umsetzung der EG-Richtlinie 2005/36 im Schleswig-Holsteinischen Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen eine Fortbildungspflicht verankert.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass eine Konkretisierung der Pflicht zur Fortbildung unter Vorgabe einer Mindeststundenzahl auf landesgesetzlicher Grundlage erst dann erfolgen könne, wenn Klarheit über die Neukonzeption der Ausbildung in den Pflegeberufen bestehe. Die Gesundheitsministerkonferenz habe im Juni 2009 die zuständigen Bundesministerien gebeten, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder zur Erarbeitung eines solchen Konzepts einzuberufen. Dieses Gremium werde sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob künftig eine generalistische Ausbildung oder eine integrierte Ausbildung mit sektoraler Spezialisierung angeboten werden solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass dies die Voraussetzung für weitere Überlegungen zum Erlass einer Berufsordnung ist, in der eine konkretisierte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-16/1841 Flensburg Soziale Angelegenheit; Kriegsopferfürsorge	<p>Fortbildungspflicht verankert werden könnte.</p> <p>Der Petent erlitt als Soldat im Zweiten Weltkrieg aufgrund einer Granatexplosion verschiedene Gesundheitsstörungen. Im Jahr 2005 sei festgestellt worden, dass hierdurch auch ein Tinnitus verursacht worden sei, der ab 2001 als Kriegsschaden anerkannt worden sei. Der Petent begehrt höhere Versorgungsbezüge rückwirkend ab 1951.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten auf eine rückwirkende Zahlung von Versorgungsbezügen über den bewilligten Zeitraum hinaus hinzuwirken. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei dem Petenten diverse Gesundheitsstörungen als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 60 anerkannt wurden. Das Sozialministerium teilt mit, dass der Petent entgegen seiner Aussage im Jahr 2005 erstmals einen Antrag auf Anerkennung von „Ohrgeräuschen“ als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG gestellt habe. Dieser sei zunächst abgelehnt worden. Aufgrund eines Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Schleswig und im Rahmen des sich anschließenden Berufungsverfahrens habe das Landesamt für soziale Dienste den Antrag als Antrag nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ausgelegt und sich verpflichtet, einen Bescheid zu erteilen, mit dem der GdS ab Januar 2001 mit 70 v.H. festgestellt wird. Mit diesem Anerkenntnis sei das Landesamt für soziale Dienste de facto davon ausgegangen, dass der Bescheid aus dem Jahr 1951 rechtswidrig gewesen sei. Grundlage für die Rücknahme eines rechtswidrigen nichtbegünstigenden Verwaltungsaktes ist der o.g. § 44 SGB X. Diesem folgend ist ein Verwaltungsakt, bei dessen Erlass von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Sozialleistungen werden längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei diesem Vierjahreszeitraum auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung um eine Ausschlussfrist handelt, sodass es keine Möglichkeiten gibt, dem Petenten für den Zeitraum vor dem Jahr 2001 Sozialleistungen zu gewähren. Angesichts des Schicksals des Petenten bedauert der Ausschuss, keine andere Entscheidung treffen zu können.</p>
5	L146-16/1842 Kiel Soziale Angelegenheit; Schwerbehindertenausweis	<p>Dem Petenten wurden ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen „RF“ und „GI“ zuerkannt. Darüber hinaus begehrt er die Eintragung des Merkzeichens „B“. Er beruft sich hierbei auf einen im Jahr 1980 in der DDR ausgestellten „Ausweis für Schwerstbeschädigten mit Beglei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ter“. Seiner Meinung nach habe dieser Ausweis eine lebenslange Gültigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich für einen Eintrag des Merkzeichens „B“ einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent wiederholt das Merkzeichen „B“ unter Hinweis auf den in der DDR ausgestellten „Ausweis für Schwerstbeschädigten mit Begleiter“ beantragt habe. Das Merkzeichen „B“ bescheinige die Notwendigkeit einer Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Auch die dritte Überprüfung durch das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein habe ergeben, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ weiterhin nicht vorlägen. Dem Petenten sei wiederholt mitgeteilt worden, dass nach den Regelungen des Einigungsvertrages in der DDR ausgestellte Schwerstbeschädigtenausweise längstens bis zum 31.12.1993 Gültigkeit gehabt und danach die bundeseinheitlichen Regelungen Anwendung gefunden hätten.</p>
6	<p>L146-16/1867 Herzogtum Lauenburg Soziale Angelegenheit; Freizeitassistenz</p>	<p>Der Petent hat aufgrund seiner Schwerbehinderung einen Antrag auf Gewährung eines persönlichen Budgets für eine Freizeitbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe gestellt. Diesem sei zeitweilig entsprochen worden. Er empfinde es als ungerecht, dass er aufgrund eines festen Arbeitsverhältnisses von seinem monatlichen Einkommen seine Freizeitassistenz selbst finanzieren müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass er sich nicht im Sinne des Petenten für eine Übernahme der Kosten für die Freizeitassistenz einsetzen kann.</p> <p>Wie das Sozialministerium in seiner Stellungnahme ausführt, handelt es sich bei der von dem Petenten beantragten Freizeitassistenz um eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese Leistungen gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe. § 2 Abs. 1 SGB XII regelt, dass Sozialhilfe nicht gewährt wird, wenn sich der Betroffene vor allem durch Einsatz seines Einkommens selbst helfen kann. Dies bedeutet, dass der Träger der Sozialhilfe die in Rede stehende Leistung nur bedürftigkeitsabhängig erbringen kann.</p> <p>Nach Aussage des Kreises Herzogtum Lauenburg habe der Petent einen Antrag auf Gewährung der o.g. Leistungen gestellt. Nach Teilhabepflicht und Prüfung sei ein persönliches Budget für den Monat Juli 2009 für den vorstehenden Zweck bewilligt worden. Zwischenzeitlich habe der Petent mitgeteilt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-16/1896 Herzogtum Lauenburg Soziale Angelegenheit; Schwerbehindertenrecht	<p>dass er nach seiner Ausbildung in eine feste Anstellung übernommen werde. Sein voraussichtliches Bruttoeinkommen habe er mitgeteilt. Daraufhin sei er gebeten worden, zu gegebener Zeit die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, damit eine Einkommensprüfung vorgenommen werden könne. Auf Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass es sehr wahrscheinlich sei, dass der Petent für die Freizeitbegleitung aufgrund der Höhe seines Verdienstes und der geringen anrechenbaren Ausgaben sein Einkommen einsetzen müsse. Bis zum jetzigen Zeitpunkt habe der Petent sich weder gemeldet noch die erforderlichen Unterlagen eingereicht, sodass für August kein Bescheid habe ergehen können. Der Kreis sei gehalten, vorhandenes eigenes Einkommen und Vermögen zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers seien Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Dieser Mitwirkungspflicht sei der Petent bis jetzt nicht nachgekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die geltende Gesetzeslage eindeutig ist. Die in Aussicht gestellte Entscheidung des Kreises hinsichtlich des Einsatzes des Einkommens des Petenten ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Landesamt für soziale Dienste Lübeck, das seinen Antrag auf Anerkennung des Merkzeichens „RF“ mehrfach abgelehnt habe. Dieses empfinde er als diskriminierend und behindertenfeindlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage unter Beziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zu dem Ergebnis, dass dem Landesamt für soziale Dienste Lübeck kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent diverse Bemühungen angestellt hat, eine Anerkennung des Merkzeichens „RF“ zu erreichen. Dieses dient als Nachweis, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen u.a. für eine Rundfunkgebührenbefreiung vorliegen. Bedingung für die Anerkennung des vom Petenten begehrten Merkzeichens wäre, dass dieser aufgrund seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann. Das Sozialministerium unterstreicht, dass der Begriff des ständigen Ausschlusses von öffentlichen Veranstaltungen von der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts und des Bundessozialgerichts sehr eng ausgelegt werde. Dieser sei bereits dann zu verneinen, wenn die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen mit Hilfsmitteln und Begleitung möglich sei. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent einen elektrischen Rollstuhl sowie ein behindertengerecht ausgestattetes Kraftfahrzeug benutzt und durch die Zuerkennung des Merkzeichens „B“ zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist. Somit ist für ihn nicht erkennbar, dass der Petent die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ erfüllt. Der Ausschuss stellt fest, dass dieser fehlende Anspruch bereits in einem rechtskräftigen Urteil des Schles-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wig-Holsteinischen Landessozialgerichts im Jahr 1995 festgestellt worden ist. Dem Ausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten insoweit verschlechtert hat, dass ihm eine Benutzung des elektrischen Rollstuhls sowie des Kraftfahrzeugs und somit die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht mehr möglich ist.

Der Petitionsausschuss betont, dass aufgrund der geltenden Rechtslage eine andere Entscheidung des LAsD Lübeck als die erfolgte Ablehnung des Antrags nicht möglich war.

- 8 **L146-16/1929**
Schleswig-Flensburg
Soziale Angelegenheit;
Parkausweis für Behinderte

Die Petentin ist schwerbehindert und hat einen Grad der Behinderung von 60 sowie das Merkzeichen „G“ zuerkannt bekommen. Sie begehrt einen Parkausweis, der sie zur Nutzung eines Behindertenparkplatzes berechtigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss kann ebenso wie das Sozialministerium nachvollziehen, dass die Petentin Parkerleichterungen in Anspruch nehmen möchte. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen hat das Ministerium in seiner Stellungnahme umfassend dargestellt. Diese wird der Petentin zur Vermeidung von Wiederholungen zur Verfügung gestellt.

Eine Grundlage ist die Zuerkennung des Merkzeichens „AG“, um die sich die Petentin seit längerem erfolglos bemüht. Das Sozialministerium stellt fest, dass die Petentin weder die Voraussetzungen für den „hellblauen EU-einheitlichen Parkausweis für Behinderte“ noch für einen bundeseinheitlichen Parkausweis oder für die durch Sondererlass in Schleswig-Holstein geltenden Parkerleichterungen erfülle. Es betont, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für diese Angelegenheiten zuständigen Landesämter sowie die Sozialgerichte bei der Feststellung des Merkzeichens „AG“ sowie des Grades der Behinderung an sehr strenge Maßstäbe gebunden seien, die sich aus dem Schwerbehindertenrecht ergäben. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Straßenverkehrsbehörden, die für die Ausnahmegenehmigungen/Parkerleichterungen zuständig seien, seien an diese Feststellungen gebunden.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine anderslautende Mitteilung machen zu können.